

Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Wittenbergen

Auftraggeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie
- Abteilung Naturschutz -
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Bearbeitung:

EGL
Entwicklung und Gestaltung von Landschaft
Unzerstraße 1-3
22767 Hamburg

Bearbeiter:

████████████████████
████████████████

Oktober 2019



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Dieses Gutachten zur Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet Wittenbergen ist kofinanziert aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg.

	Inhalt	Seite
0	ZUSAMMENFASSUNG	3
1	EINLEITUNG	4
	1.1 Zielsetzung und Untersuchungsumfang	4
	1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	4
	1.2.1 Rechtsgrundlagen	5
	1.2.2 Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege	5
	1.2.3 Durchsetzung der Verbote nach § 5 NSG-VO und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 6 NSG-VO	6
	1.2.4 Zulässigkeit der Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans	7
	1.2.5 Wiederansiedlungen von Pflanzen und Tieren	7
	1.3 Bestehender Pflege- und Entwicklungsplan	7
	1.4 Kosten	8
2	LAGE UND UMGEBUNG DES NATURSCHUTZGEBIETES	9
3	EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, BESTEHENDE PFLEGE- UND BEWIRT- SCHAFTUNGSVERTRÄGE	11
4	ZUSAMMENFASSUNG BIOTISCHES POTENZIAL	12
	4.1 Untersuchungs- und Auswertungsumfang	12
	4.2 Biotoptypen	12
	4.3 Bedeutung des Naturschutzgebietes für die untersuchten Artengruppen	12
	4.4 Faunistisch und floristisch besonders bedeutsame Biotope des Naturschutzgebietes	14
5	GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN	15
6	LEITBILD UND ENTWICKLUNGSZIELE	17
	6.1 Vorgaben des Landschaftsprogramms und anderer Fachplanungen	17
	6.2 Begriffsdefinition "Leitbild" und "Entwicklungsziel"	18
	6.3 Leitbild	18
	6.4 Zwangspunkte	19
	6.5 Entwicklungsziel	19
7	MASSNAHMENPLAN	22
	7.1 Begriffsdefinitionen	22
	7.2 Pflegeeinheiten	22
	7.2.1 Wälder	23
	7.2.2 Wiesen	24
	7.2.3 Heiden und Dünen	24
	7.2.4 Stillgewässer	25
	7.2.5 Gesamtes Schutzgebiet	25
	7.3 Maßnahmenkatalog	25
	7.4 Zeitplanung	46
	7.5 Kostenplan	46
8	ERFOLGSKONTROLLE UND ERLASS	49
	8.1 Erfolgskontrolle	49
	8.2 Erlass	50
9	QUELLENVERZEICHNIS	51
ANHANG A:	VERORDNUNGEN	55

A 1	VERORDNUNG ÜBER DAS NSG (NSG-VO) WITTENBERGEN	55
A 2	ANORDNUNG ÜBER ZUSTÄNDIGKEITEN AUF DEM GEBIET DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (AONZL)	61
ANHANG B:	BESTANDSANALYSE	67
B 1	ABIOTISCHER ZUSTAND	67
B 1.1	NATURRAUM	67
B 1.2	GEOLOGIE UND BÖDEN	67
B 1.3	HYDROLOGIE	68
B 1.4	KLIMA	69
B 1.5	NUTZUNG UND NUTZUNGSGESCHICHTE	69
B 2	BIOTISCHER ZUSTAND	76
B 2.1	BIOTOPTYPEN UND VEGETATION	76
B 2.1.1	METHODIK	76
B 2.1.2	BESTAND	76
B 2.2	VÖGEL	87
B 2.2.1	METHODIK	87
B 2.2.2	BESTAND	87
B 2.3	REPTILIEN	90
B 2.3.1	METHODIK	90
B 2.3.2	BESTAND	90
B 2.4	AMPHIBIEN	92
B 2.4.1	METHODIK	92
B 2.4.2	BESTAND	92
B 2.5	WILDBIENEN UND WESPEN	93
B 2.5.1	METHODIK	93
B 2.5.2	BESTAND	93
B 2.6	HEUSCHRECKEN	97
B 2.6.1	METHODIK	97
B 2.6.2	BESTAND	97
B 2.7	TAGFALTER	98
B 2.7.1	METHODIK	98
B 2.7.2	BESTAND	98
B 2.8	LIBELLEN	99
B 2.8.1	METHODIK	99
B 2.8.2	BESTAND	99
ANHANG C:	(NICHTÖFFENTLICH)	101

0 ZUSAMMENFASSUNG

Das Naturschutzgebiet (NSG) Wittenbergen liegt im Westen Hamburgs, im Stadtteil Rissen des Bezirks Altona und ist 67 ha groß. Das Gebiet ist zu 85 % im Besitz der Stadt. Ein Teil des Gebietes ist als öffentliche Grünanlage gewidmet. Die fachliche Zuständigkeit liegt beim Bezirksamt Altona. Betreuungsverträge gibt es mit zwei Naturschutzverbänden, dem Naturschutzbund (NABU- Naturschutzbund Deutschland e.V.) und der Gesellschaft für ökologische Planung e.V. (GÖP).

Das Schutzgebiet umfasst einen ca. 30 m über der Elbe liegenden Geestbereich einschließlich der steil abfallenden Hangkanten zur Elbe und eine südlich vorgelagerte, relativ ebenen Fläche in der Elbaue. Es herrschen sandige Böden vor. Am Elbhange finden sich aber auch lehmige Bereiche.

Das kulturhistorisch geprägte Gebiet war in früheren Jahrhunderten aufgrund von starker Beweidung, Holznutzung und Sandabbau weitgehend unbewaldet, so dass die nackten Sand- und Lehmhänge als die namensgebenden weißen Berge von der Elbe aus wahrgenommen werden konnten.

Von den einst großflächigen Dünen und Heiden sind heute nur noch Reste erhalten bzw. wurden seit der Unterschutzstellung 1986 wieder freigestellt. Im Bereich der Elbaue findet sich außerdem eine Feuchtwiese, die einen Bestand der vom Aussterben bedrohten Schachblume enthält.

Neben diesen besonders wertvollen Vegetationsbeständen kommen eine Reihe z.T. stark gefährdeter Tierarten im Schutzgebiet vor. Hier sind vor allem die streng geschützte Zauneidechse, der in Hamburg sehr seltene Bergmolch und eine besonders artenreiche Fauna an Wildbienen und Wespen zu nennen.

Aufgrund der Tatsache, dass im NSG Wittenbergen vor allem alte Kulturbiotop geschützt werden und die einstigen prägenden Nutzungen (Beweidung, Holzeinschlag, Sandabbau, extensive Grünlandwirtschaft) nicht mehr stattfinden, liegt die größte Gefährdung in der natürlichen Sukzessionsdynamik, d.h. in einem allmählichen Zuwachsen der Offenlandbiotope durch Gehölze.

Dementsprechend bestehen die Entwicklungsziele vor allem in einem Offenhalten und Vergrößern der Heide- und Dünenflächen sowie einer zielgerichteten Pflege der Feuchtwiese. Der Pflege- und Entwicklungsplan enthält 10 zyklische Maßnahmen und 10 Einzelmaßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Zielsetzung mit unterschiedlicher Prioritätensetzung umgesetzt werden sollen. Daraus ergeben sich geschätzte jährliche Pflegekosten von ca. 96.000,00 € und einmalige Investitionskosten von ca. 213.000,00 €.

1 EINLEITUNG

1.1 Zielsetzung und Untersuchungsumfang

Der vorliegende Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) bestimmt die Entwicklungsziele für das Naturschutzgebiet (NSG) Wittenbergen sowie die zur Erhaltung und Entwicklung seiner Fauna und Flora erforderlichen Maßnahmen. Er ist in enger Abstimmung mit der Fachbehörde und dem Bezirk Altona erstellt worden und bildet die fachliche Grundlage für die Umsetzung der Entwicklungsziele und die Durchführung der Maßnahmen.

Mit der Formulierung des Leitbildes für das NSG wird das langfristig zu erreichende Fernziel vorgegeben. Der Maßnahmenplan (Kapitel 7) stellt einen Arbeitsplan dar, mit dem die Entwicklung des Raumes in Richtung auf dieses Ziel vorangetrieben wird. Bei Bedarf können Maßnahmenpläne aktualisiert und fortgeschrieben werden, die dann zu einer schrittweisen Verwirklichung des Leitbildes führen.

Der Pflege- und Entwicklungsplan gliedert sich in die Bestandsbeschreibung und den planerischen Teil. Die Bestandsbeschreibung (Kapitel 4 - 5 und Anhang B) stellt das abiotische und biotische Potenzial des Gebietes sowie die Gefährdungen und Vorbelastungen dar. Der planerische Teil (Kapitel 6 - 8) formuliert die Entwicklungsziele und die durchzuführenden Maßnahmen. Hier werden weiterhin Angaben zum Kostenrahmen und zur zeitlichen Abfolge der Maßnahmen sowie zur notwendigen Erfolgskontrolle gemacht.

Neben der Aufarbeitung vorliegender Quellen zum abiotischen und biotischen Potenzial des NSG (siehe Quellenverzeichnis) wurden zur Bestandsanalyse von Flora und Fauna 2015 aktuelle Erhebungen und Auswertungen von Kartierungsdaten durchgeführt. Ergebnisse sind:

- eine Karte der Biotoptypen im Detaillierungsgrad der Biotopkartieranleitung der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) Hamburg, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
- eine Karte der Brutvogelvorkommen gefährdeter Arten und eine Artenliste aktueller Vorkommen (2000-2014) von Vögeln im NSG
- eine Karte der aktuellen Vorkommen gefährdeter Amphibien- und Reptilienarten im NSG und
- eine Karte der gefährdeten Wildbienen- und Wespenarten, der gefährdeten Tagfalterarten, der gefährdeten Heuschrecken und Libellenarten und eine Artenliste aktueller Vorkommen (2000-2014) dieser Artengruppen im NSG

Falls in der Zukunft neuere bzw. weitere Angaben über die biotischen und abiotischen Faktoren des NSG vorliegen, wird bei einer bedarfsweisen Aktualisierung des PEP die aktuelle Datengrundlage verwendet.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei einem Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) handelt es sich gemäß § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes um einen Naturschutz-Fachplan der Behörde für Umwelt und Energie. Er ist mit anderen für das Gebiet in bestimmten Teilaspekten (z. B. Durchführung von Naturschutzmaßnahmen oder Was-

ser-, Land- und Forstwirtschaft) zuständigen Behörden abgestimmt und insofern behördenverbindlich.

Werden im PEP genehmigungspflichtige Maßnahmen vorgeschlagen, so wird durch die Vorgabe im PEP die notwendige Genehmigung nicht ersetzt, sondern ist vor Durchführung der Maßnahme einzuholen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnis für den Gewässerausbau).

Gegenüber privaten Dritten oder Verbänden besteht keine Verbindlichkeit des PEP. Sofern also im PEP Naturschutzmaßnahmen vorgeschlagen sind, die Eigentums- bzw. Pachtinteressen oder satzungsgemäße Aufgaben Dritter berühren, ist vor Durchführung der konkreten Maßnahmen eine entsprechende Zustimmung einzuholen.

1.2.1 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen dienen in Gänze oder in Teilen als Rechtsgrundlage für die Anwendung und Umsetzung des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplanes:

- Verordnung über das NSG Wittenbergen, 01.06.2010 (NSG-VO) (siehe Anhang A 1),
- Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes - HmbBNatSchAG vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167) bzw. in der derzeit gültigen Fassung,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536) bzw. in der derzeit gültigen Fassung,
- Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist,
- Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484) bzw. in der derzeit gültigen Fassung.
- Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) bzw. in der derzeit gültigen Fassung.
- Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen vom 18.10.1957

Die Vorgaben und Ziele des Landschaftsprogramms der Freien und Hansestadt Hamburg (LaPro), einschließlich der Karte Arten- und Biotopschutz, sind bei der Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Vorgaben und Ziele aus den Fachplänen zum Hamburger Biotopverbund, der Fachkonzeption Arten- und Biotopschutz, dem Integrierten Bewirtschaftungsplan Elbeästuar und der FFH-Strategie hinzuzuziehen. Die in diesen Programmen für die Lebensraumtypen des NSG Wittenbergen formulierten Ziele und Maßnahmen sind in Kapitel 6.1 ausgeführt.

1.2.2 Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Zuständig für die Durchführung der aufgrund von § 10 Absatz 1 des HmbBNatSchAG (in Verbindung mit §§ 23, 26 des BNatSchG sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes) erlassenen Verordnung über das Naturschutzgebiet Wittenbergen ist nach der

geltenden Fassung der "Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege" (AOZNL) - Abschnitt II - das örtlich zuständige Bezirksamt Altona (s. Anhang A 2). Die Durchführung der Verordnung richtet sich nach dem vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplan. Bei einer bezirklichen Zuständigkeit für das NSG obliegen die mit der Durchführung der Verordnung für das NSG verbundenen Aufgaben dem Bezirksamt auch dann, wenn seitens des Amtes für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz als zuständiger Fachbehörde noch kein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt oder die Gültigkeit des alten Planes ausgelaufen ist.

Dem für das NSG Wittenbergen zuständigen Bezirksamt Altona obliegt somit die Umsetzung der in der Verordnung enthaltenen Gebote, die Durchsetzung der Verbote einschließlich der Ahndung etwaiger Verstöße im Naturschutzgebiet und die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG. Die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplans (oder dessen Entwurfs) liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des Bezirksamtes Altona.

Das Bezirksamt Altona ist nach der AOZNL auch zuständig für die Übertragung der Betreuung des Naturschutzgebietes nach § 24 HmbBNatSchAG.

Es existieren zwei aktuelle Betreuungsverträge für Teilbereiche des heutigen NSG:

Im April 2015 wurde vom zuständigen Bezirk Altona, Stadtgrün, mit dem NABU und der GÖP jeweils ein Vertrag bis 2020 geschlossen. Als Aufgabe der Verbände wird u.a. definiert, dass die Verbände die Einhaltung der NSG Verordnung vor Ort beaufsichtigen sollen, dass sie die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Entwicklung im Gebiet beobachten sollen und dass sie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des Bezirksamtes, Stadtgrün, durchführen sollen. Die Arbeitsteilung zwischen NABU und GÖP ist räumlich definiert. Der NABU ist für das Kerngebiet des NSG, und die GÖP für die Erweiterungsflächen zuständig.

1.2.3 Durchsetzung der Verbote nach § 5 NSG-VO und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten gemäß § 6 NSG-VO

§ 5 NSG-VO enthält die zur Sicherung des NSG erforderlichen Verbote. Im Rahmen der Verwirklichung der Entwicklungsziele kommt daher der Durchsetzung dieser Verbote - neben den biotoplenkenden Maßnahmen - eine zentrale Bedeutung zu.

Die Verbote der Naturschutzgebietsverordnung sind den Besuchern unter Hinweis auf Ahndung etwaiger Verstöße nach § 6 der Verordnung in ausreichender Form durch Hinweistafeln und Veröffentlichungen darzustellen.

Im Rahmen der Überwachung oder sonst zur Anzeige gelangter Verstöße gegen Verbote nach § 5 NSG-VO ist nach dem Ordnungswidrigkeitsrecht vorzugehen. Soweit im Einzelfall Verstöße mit Geldbußen zu ahnden sind, kommt nach § 29 Abs. 2 HmbBNatSchAG eine Geldbuße bis zu 50.000,- € in Betracht. Zur Festlegung im Einzelfall ergeben sich nach dem Bußgeldkatalog nähere Angaben.

Im Allgemeinen sind Verstöße mit Bußgeldern ab 25,- €, bei Verstößen gegen die Verbote nach § 5 (1) Nr. 14, 15 und 18 NSG-VO (Verunreinigung mit Abfällen und Abwässern,

Errichtung von baulichen Anlagen, Veränderung seiner Bodengestalt und seines Wasserhaushaltes) nicht unter 200,-- € zu belegen. Darüber hinaus findet bei bestimmten Verstößen auch das Strafgesetz Anwendung (vor allem § 329 [3] StGB).

Im Hinblick auf die konkrete Gefährdung eines Gebietes ist bei der Überwachung vor allem auf Verstöße gegen Verbote des § 5 (1) Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 14 NSG-VO (Pflanzen zu entfernen oder beschädigen, Tiere zu fangen oder zu stören, das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten, zu befahren oder zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen, im Freien Feuer zu machen, zu zelten, das Gelände mit Abfällen u. ä. zu verunreinigen) zu achten.

1.2.4 Zulässigkeit der Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans

Die notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Maßnahmenplan des zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplans aufgeführt (Kapitel 7). Sie sind nach § 3, 4 und 5 (2) Nr. 1 NSG-VO von den Verboten derselben freigestellt.

1.2.5 Wiederansiedlungen von Pflanzen und Tieren

Die Wiederansiedlung oder das Aussetzen von Pflanzen oder Tieren nicht standortgerechter, nicht einheimischer Arten ist nach § 5 (1) Nr. 3 NSG-VO im NSG verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Dabei sind Wiederansiedlungen von Pflanzen und Tieren im NSG nach § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 2 und § 5 (2) Nr. 1 NSG-VO mit standortgerechten, einheimischen Pflanzenarten bzw. mit für den Lebensraum typischen Tierarten aus gebietseigener Herkunft durchzuführen. Generell kann eine Ansiedlung nur durch Fachleute in vorheriger Abstimmung mit der BUE - Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz - als zuständiger Fachbehörde und dem Bezirksamt Altona erfolgen.

1.3 Bestehender Pflege- und Entwicklungsplan

Für das seinerzeit halb so große, zwei geteilte Naturschutzgebiet Wittenbergener Heide / Elbwiesen gibt es einen Pflege- und Entwicklungsplan von 1996 (FHH-UB 1996). In dem damaligen PEP wurden vier Pflegeeinheiten unterschieden: Elbwiesen, Heide / Dünen, Naturwald und Elbhang.

Für die Elbwiesen wurde eine zweimalige jährliche Mahd festgelegt (Anfang Juli und Mitte September), die bis heute durchgeführt wird, wobei der Mahdzeitpunkt inzwischen auf Mitte Juni und Ende September geändert wurde. Außerdem wurden der Abtrag des künstlich aufgespülten Strandwalls zur Elbe und die Aufhebung der Grabenverrohrung in diesem Bereich empfohlen, was nicht umgesetzt wurde.

Für die Heide- und Dünenbereiche war u.a. die Vergrößerung der damaligen Fläche vorgesehen, was in den folgenden Jahren zum Teil verwirklicht wurde.

Für die Waldbereiche waren u.a. eine Auslichtung der Übergangszonen zu den Heide- und Dünenbereichen sowie die Freistellung von Kratteichen vorgesehen. Inwieweit dies tatsächlich umgesetzt wurde, ist unklar und heute im Gelände nicht mehr erkennbar.

Die Pflegeeinheit „Elbhang“ war im damaligen PEP nochmal in drei Untereinheiten aufgeteilt (von West nach Ost): „Elbhang mit Trockenrasen“, „erosionsaktiver Elbhang“ und „Elbhang mit Naturwald“. Für die ersten beiden Bereiche war eine teilweise Entfernung des Busch- und Baumbewuchses sowie die Ansaat von Trockenrasen geplant. Dies wurde zumindest bezüglich der Gehölzreduktion in der Pflegeeinheit „Elbhang mit Trockenrasen“ auch umgesetzt. Ein Trockenrasen hat sich jedoch dadurch nicht etablieren lassen.

1.4 Kosten

Mittel für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stehen als Rahmenzuweisungen für den Naturschutz NGE3 unter der Produktgruppe 292.15 (bei bezirklichen Schutzgebieten) und als Einzelzuweisung beim PSP-Element 1-292.13.02.003.001 (Aufwendungen für Naturschutzgebiete) der BUE in beschränktem Umfang zur Verfügung.

In welcher Höhe tatsächlich Haushaltsmittel der BUE für die Realisierung des Maßnahmenplans zur Verfügung gestellt werden können, ist im Voraus oft nicht abschätzbar. Es sollte daher versucht werden, weitere Finanzierungsquellen (Ausgleichsmaßnahmen, Sponsoring, Sondermittel usw.) zu erschließen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen von den Besitzern der Flächen durchzuführen sind oder ob vor allem kleinere Maßnahmen ehrenamtlich durchgeführt werden können.

2 LAGE UND UMGEBUNG DES NATURSCHUTZGEBIETES

Das Naturschutzgebiet Wittenbergen liegt im Westen von Hamburg im Bezirk Altona, Stadtteil Rissen (vgl. Abb. 1). Es hat eine Größe von 67 ha.

Das Schutzgebiet erstreckt sich über drei Blätter der Deutschen Grundkarte (UTM-Raster: 4834, 4836 und 5034). Es grenzt im Nordwesten an die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Tinsdaler Feldmark, im Norden und Südwesten an Einzelhausbebauung mit relativ großen Gärten, im Osten an öffentliche Parkanlagen und im Süden an die Elbe.

Das Schutzgebiet liegt auf einer über 30 m hohen eiszeitlichen Grundmoräne mit Flugsandabdeckung am Nordrand des Elbeurstromtals. Es umfasst einen früher fast vollständig unbewaldeten, z.T. als Sandabbaufäche genutzten Heide- und Dünenbereich auf der Geest, der heute zum größten Teil bewaldet ist, den südexponierten Erosionshang zum Elbtal, der heute ebenfalls überwiegend bewaldet ist, und heute nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Feuchtwiesen im Auenbereich der Elbe. Im Osten liegt der südliche Teil des Luusparks, welcher aus ehemaligen Landhausgärten hervorging und somit einen kulturhistorisch und denkmalpflegerisch bedeutenden Wert aufweist.

Das NSG Wittenbergen grenzt im Westen und Osten an ein Landschaftsschutzgebiet. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das ca. 800 m südlich befindliche NSG Mühlenberger Loch / Neßsand und das ca. 3,2 km nördlich liegende NSG Schnaakenmoor.

Der südliche Bereich der Freiluftschule ist als flächiges Kulturdenkmal und zudem gemeinsam mit dem südlichen Bereich des Luusparks als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen.



Abb. 2-1: Lage des NSG Wittenbergen im Hamburger Stadtgebiet

3 EIGENTUMSVERHÄLTNISSSE, BESTEHENDE PFLEGE- UND BEWIRTSCHAFTUNGSVERTRÄGE

Das Naturschutzgebiet ist überwiegend (85 %) in öffentlichem Besitz. Nur 15 % sind Privatfläche. Karte 5 zeigt die Lage der Privatflächen und in Anhang C findet sich ein Verzeichnis der Eigentümer.

Der Elbhang und der Luuspark sind als öffentliche Parkanlage ausgewiesen (vgl. Abb. 3-1).

Pflege- und Bewirtschaftungsverträge gibt es im Schutzgebiet derzeit nicht.

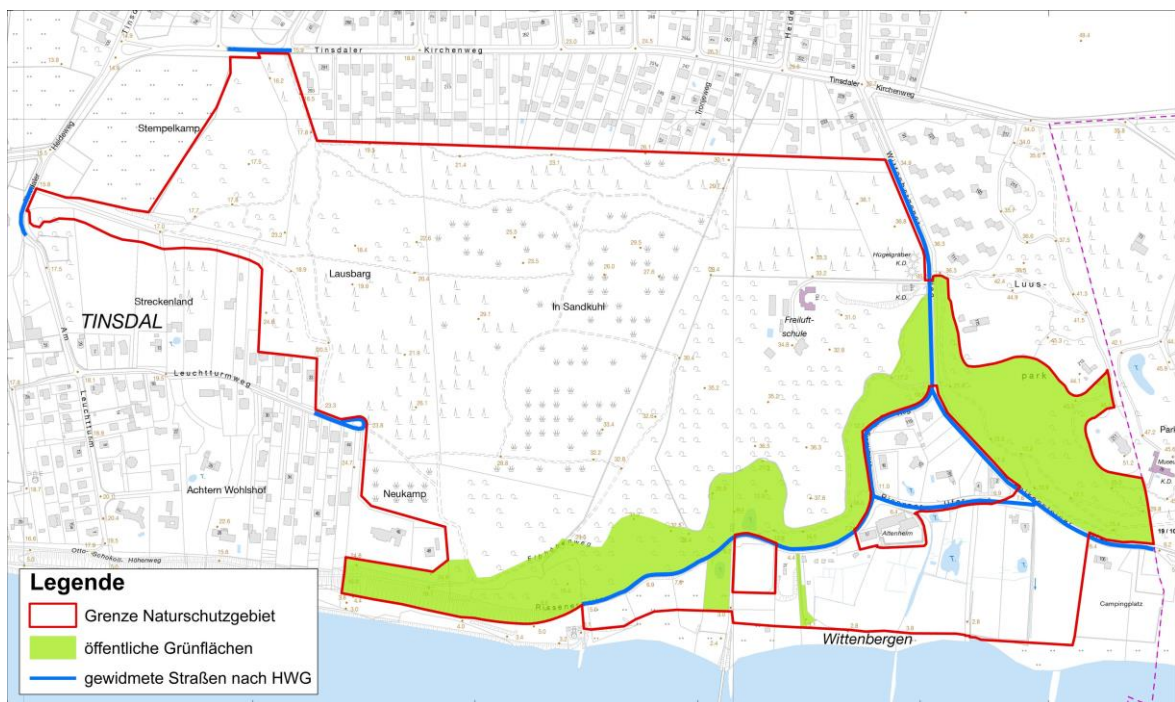


Abb. 3-1: Als öffentliche Grünanlage ausgewiesene Teilbereiche des NSG

4 ZUSAMMENFASSUNG BIOTISCHES POTENZIAL

4.1 Untersuchungs- und Auswertungsumfang

Für die Erstellung des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplans wurde 2015 eine flächendeckende Biotopkartierung des Naturschutzgebietes durchgeführt. Entsprechend der bei der Landesbiotopkartierung für Hamburg erprobten Methode ([REDACTED] & [REDACTED] [REDACTED] 2011) wurde das Gebiet verschiedenen Biotoptypen zugeordnet und Pflanzenartenlisten der wertvolleren Biotoptypen erstellt. Außerdem wurde im gleichen Jahr eine Erfassung des Bestandes an Reptilien und Amphibien durchgeführt ([REDACTED] 2015). In Bezug auf weitere relevante Tiergruppen (Vögel und Insekten) wurde bei der Bestandsanalyse auf vorliegende Gutachten und digitale Erfassungsdaten des behördlichen Tierartenkatalogs (FHH-BUE 2015 b) zurückgegriffen. Die Ergebnisse finden sich in Anhang B.

4.2 Biotoptypen

Im Naturschutzgebiet Wittenbergen wurden 25 verschiedene Biotoptypen gefunden (vgl. Tab. B 2.1-1 im Anhang). Dabei nehmen die Wald- und Gehölzbestände mit ca. 75 % der NSG-Fläche den größten Teil ein. Es handelt sich überwiegend um junge Eichen-Mischwälder auf der Geest, in denen alte Kratteichen auf die früher nur lückige Gehölzbestockung verweisen. Außerdem finden sich u.a. ältere Buchenwälder im Hangbereich zur Elbe.

Die noch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts großflächig vorhandenen Heide- und Dünenflächen waren 1986, als die Kernbereiche des heutigen Schutzgebietes als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurden, bis auf Reste verschwunden und sind mittlerweile durch Pflegemaßnahmen wieder auf 12 % der heutigen NSG-Fläche angewachsen.

Etwa 5 % des NSG entfallen heute auf die Feuchtwiese im Südosten des Schutzgebietes, die aber aufgrund der Dominanz des Schilfs Übergänge zum Biotyp „Schilfröhricht“ zeigt. Ebenfalls ca. 5 % des Schutzgebietes umfassen die Siedlungsbiotope, also vor allem die bebauten oder intensiver genutzten Bereiche der Freiluftschule und sonstige Straßen und Wege innerhalb des NSG.

Die restlichen 3 % der NSG-Fläche entfallen auf unterschiedliche Biotope wie Brachflächen ohne Gehölzaufwuchs, Kleingewässer, den künstlich aufgespülten Strandwall an der Elbe und die einzige heute noch vorhandene, unbewaldete Abbruchkante am Elbhang, die noch eine Vorstellung der einstigen, namensgebenden weißen Berge ermöglicht.

4.3 Bedeutung des Naturschutzgebietes für die untersuchten Artengruppen

Die Bedeutung des NSG Wittenbergen für die untersuchten Artengruppen verdeutlicht Tab. 4.3-1 (Auszug aus den Tabellen in Anhang B), in der die Arten aufgeführt sind, die entweder in Hamburg vom Aussterben bedroht sind oder als Anhang IV-Arten der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie streng geschützt sind.

Tabelle 4.3-1: Liste der vom Aussterben bedrohten Arten oder Anhang-IV-Arten im Schutzgebiet

Art		RL HH	RL D	FFH-RL Anhang IV
Pflanzen:				
Fritillaria meleagris	Schachblume	1	2	
Reptilien:				
Lacerta agilis	Zauneidechse	2	V	x
Vipera berus	Kreuzotter	1	2	
Tagfalter:				
Issoria lathonia	Kleiner Perlmutterfalter	1		
Lasiommata megera	Mauerfuchs	1		
Satyrrium w-album	Ulmen-Zipfelfalter	1		

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

V: Vorwarnliste

Für die Schachblume ist das Vorkommen im NSG von besonderer Bedeutung. Diese auch bundesweit stark gefährdete Feuchtwiesen-Art hat im Schutzgebiet ihr zweitgrößtes Hamburger Vorkommen. Der Bestand umfasste 2015 ca. 2.000 Pflanzen (Schätzung aufgrund des Vorkommens auf 5.000 m² der Feuchtwiese und ungefähr 0,4 Pflanzen pro m²).

Auch für die Artengruppe der Reptilien hat das Schutzgebiet eine wichtige Bedeutung. Hier ist vor allem das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse wertgebend. Die Kreuzotter wurde nur einmal 2009 mit einem Exemplar (Jungtier) gefunden, so dass das Schutzgebiet für diese Art derzeit keine Bedeutung hat. Der Fund verdeutlicht aber die potenzielle Eignung, sofern die Offenland-Bereiche im Schutzgebiet weiter vergrößert werden und das Hundefreilaufverbot konsequenter durchgesetzt wird.

Das Auftreten von Kleinem Perlmutterfalter und Mauerfuchs zeigt die Bedeutung der Trockenlebensräume im Schutzgebiet für Insekten allgemein und Tagfalter im Besonderen, wobei beide Funde von 2005 stammen und hier zur Absicherung der Vorkommen eine genauere Kartierung notwendig wäre. Der Ulmen-Zipfelfalter kommt hingegen an Ulmen, die am Elbhang wachsen, gesichert vor. Es ist zu vermuten, dass die erwachsenen Falter sowohl die Feuchtwiese, als auch die Heideflächen als Nektarquelle nutzen.

Das NSG Wittenbergen ist auch ein wertvoller Lebensraum für Wildbienen und Wespen. Bei einer Untersuchung von 2003 wurde hier ein sehr artenreicher Bestand festgestellt, darunter auch zehn Wildbienen und Grabwespen, die auf der Roten Liste der gefährdeten Arten Deutschlands stehen (s. Anhang B).

Ältere Untersuchungen legen zudem nahe, dass das Schutzgebiet auch für Nachtfalter und Mollusken eine hohe Bedeutung hat. So fanden [REDACTED] & [REDACTED] (1986) sechs Nachtfalterarten, die auf der Roten Liste gefährdeter Arten Deutschlands stehen, wie z.B.

zwei für Sandheiden typische Erdeulenfalter (*Euxoa tritici* und *Euxoa cursoria*) und die we- gen ihrer Nahrungspflanze so genannte Pestwurzeule (*Hydraecia petasites*). [REDACTED] et al. (1993) konnten im Bereich des NSG Wittenbergen sieben Molluskenarten nachwei- sen, die heute auf der Roten Liste der gefährdeten Arten Deutschlands ([REDACTED] & [REDACTED] 2011) stehen. Darunter die Zweizählige Laubschnecke (*Perforatella bidentata*), die Quell-Blasenschnecke (*Physa fontinalis*) und die Große Sumpfschnecke (*Stagnicola corvus*), die die Quellbereiche und Teiche am Fuß der Elbehänge bewohnen.

4.4 Faunistisch und floristisch besonders bedeutsame Biotope des Natur- schutzgebietes

Von besonderer Bedeutung im NSG Wittenbergen sind die Feuchtwiesen an der Elbe. Die- ser Biotoptyp ist in Hamburg außerhalb des Elbvorlandes nur noch auf wenigen Flächen erhalten, weil solche Bereiche durch den optimierten Hochwasserschutz nach der Flutka- tastrophe von 1962 großflächig dem Einflussbereich des Flusses entzogen wurden. Beson- ders wertgebend im Schutzgebiet ist hier das Vorkommen der Schachblume, wodurch die Feuchtwiesen hochgradig schutzwürdig sind.

Einen ebenfalls durch den optimierten Hochwasserschutz in Hamburg extrem selten zu fin- denden Biotoptyp stellt der im Schutzgebiet vorkommende Hartholzauenwald dar, auch wenn er in seiner derzeit jungen Ausprägung noch nicht den optimalen Zustand erreicht hat.

Außerdem stellen die gehölzfreien Biotope der Geest, also die Heide-, Trockenrasen- und Binnendünenflächen besonders wertvolle Lebensräume u.a. für Insekten und Reptilien dar. Auch diese Biotoptypen waren einst in Norddeutschland weit verbreitet und finden sich heute in Hamburg nahezu ausschließlich in Schutzgebieten.

Potenziell hochwertig sind darüber hinaus die südexponierten Hangbereiche zur Elbe, die nicht nur aufgrund des Kleinklimas, sondern auch aufgrund ihrer geologischen Situation besondere Standortverhältnisse bieten, derzeit aber durch die dominierende Bewaldung und den geringen Anteil offener Erosionshänge nicht optimal ausgebildet sind.

5 GEFÄHRDUNGEN UND BELASTUNGEN

Mit der Ausweisung des NSG Wittenbergen wurden in erster Linie alte Kulturbiotop unter Schutz gestellt. Heideflächen, sekundäre Binnendünen, Krattwälder, historische Parkanlagen und Feuchtwiesen sind alle unter dem Einfluss des Menschen entstanden und teilweise ein Ergebnis der Übernutzung der vergangenen Jahrhunderte. Auch die offenen Erosionshänge zur Elbe sind zwar durch die Flusssdynamik entstanden, wurden aber vermutlich durch Überweidung zusätzlich gefördert. Somit liegt die Hauptgefährdung des Schutzgebietes in einer Änderung oder Aufgabe der Nutzung bzw. der Pflege, die zur Entstehung und Erhaltung dieser alten Kulturbiotop mit ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt geführt hat.

Weder findet heute noch eine intensive Brennholznutzung, noch ein Sandabbau oder eine starke Beweidung der Flächen statt. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Elbwiesen gibt es nicht mehr.

Die natürliche Sukzession fördert vielmehr, wie fast überall in Mitteleuropa, die Entstehung von Wald. Selbst die künstlich entstandenen Kleingewässer verlanden durch das natürliche Sukzessionsgeschehen.

Das Schutzgebiet ist zwar nicht frei von menschlichen Nutzungseinflüssen. Diese sind heute aber gänzlich anders als in früherer Zeit: Hauptnutzung im Gebiet ist heute die Naherholung in Form von Spazierengehen vorzugsweise mit Hunden, die meist frei laufend vor allem für bodenbrütende Vogelarten, aber auch für Kleinsäuger oder Reptilien eine Gefährdung darstellen.

Außerdem wird die Schutzgebietsfläche besonders im Norden an der Grenze zur Bebauung intensiv als Kompostplatz für Gartenabfälle genutzt. Fast jeder angrenzende Garten ist mit einer Pforte zum Wald des Schutzgebietes versehen, so dass es hier zu erheblichen Nährstoffakkumulationen kommt.

An den heute überwiegend bewaldeten Elbhängen wurden Bodenerosionen in der jüngeren Vergangenheit meist durch Hangsicherungsmaßnahmen in Form von Holzpalisaden oder Steinplatten verhindert, um ein Überschütten oder Abrutschen der Hangwege zu vermeiden. Dies bedeutet aber auch die Unterbindung naturschutzfachlich wertvoller Bodenrisse und verhindert somit die Freisetzung basenreicher Bodensubstrate, wie sie insbesondere für Insekten und Mollusken von Bedeutung sind.

Keine Gefährdung und Belastung im eigentlichen Sinne, aber doch einen verbesserungsfähigen Einfluss auf das Schutzgebiet stellen die derzeit durchgeführten Pflegemaßnahmen im Gebiet dar:

Die Feuchtwiese ist aufgrund mangelnder Grabenunterhaltung und zu geringer Mahdfrequenz bzw. Brachestadien in der Vergangenheit zu einer regelmäßig gemähten Röhrichfläche geworden, in der typische Feuchtwiesenarten wie die Schachblume tendenziell wegen der Dominanz des hochwüchsigen Schilfs gefährdet sind.

Die in den letzten 20 Jahren durch Waldumwandlung und Heideansaat zurückgewonnenen Heideflächen wachsen bereits wieder durch Gehölzanflug zu, so dass hier eine zu geringe Pflegeintensität konstatiert werden muss.

In den großen Waldbereichen des Schutzgebietes findet zwar keine forstliche Nutzung statt, dennoch wurden sie nicht vollständig einer eigendynamischen Entwicklung überlassen, weil

entlang der ungewidmeten Waldwege bisher mehr Pflegeeingriffe zur Verkehrssicherung durchgeführt wurden, als es nach aktueller Rechtslage notwendig gewesen wäre. Zum Erhalt der Krattwald-Bestände wäre es hingegen erforderlich, die strukturbildenden Einzelbäume mit ihren oft mehrstämmigen und tief beasteten Wuchsformen gegenüber aufwachsenden, benachbarten Konkurrenzgehölzen frei zu stellen. Außerdem sind in den historischen Parkanlagen pflegende Rückschnitte und Eingriffe erforderlich, um ehemalige Parkstrukturen zu erhalten.

6 LEITBILD UND ENTWICKLUNGSZIELE

6.1 Vorgaben des Landschaftsprogramms und anderer Fachplanungen

Im Landschaftsprogramm (FFH-BSU 1997) ist der größte Teil des Schutzgebietes als „Wald“ dargestellt. Nur die Heideflächen, aber auch der Privatwald im Nordwesten des Schutzgebietes, sowie die Elbwiesen sind als „Naturnahe Landschaft“ gekennzeichnet. Der Luuspark und Elbhang im Südwesten des NSG sind als Grünanlage dargestellt. In der Karte Arten- und Biotopschutz als Teil des Landschaftsprogramms wird die „naturnahe Landschaft“ spezifiziert in „Dünen, Heiden und andere Trockenbiotop“ auf der Geest und „Auenbereiche der tidebeeinflussten Gewässer“ im Bereich der Elbwiesen. Für diese Einheit wird als Ziel u.a. folgendes formuliert:

- Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Biotoptypen der Gewässer und ihrer Auenbereiche
- langfristige Herausnahme von Campingplätzen, Wochenendhäusern und Behelfsheimen von Vordeichsflächen

Das NSG Wittenbergen ist Teil des Hamburger Biotopverbundes (FHH-BSU 2014 b). Der größte Teil des NSG gehört zum Biotopverbund der Trockenlebensräume. Die Feuchtwiese gehört zum Biotopverbund der Feuchtlebensräume. Der Hangwald westlich des Parkplatzes ist als Biotopverbund der Waldlebensräume und der Auwald als Biotopverbund der Gewässerlebensräume dargestellt. Als Verbindungsräume sind die Flächen der Freiluftschule gekennzeichnet.

Insbesondere das Ensemble Wittenbergener Weg 110 (Landsitz Münchmeyer, Landhaus mit Park (einschl. Gartenpavillon) ist in der Denkmalliste der FHH eingetragen. Das Ensemble ist aus architekturgeschichtlichen Gründen, als frühes Hamburger Werk des bedeutenden Architekturbüros Bensel & Kamps, als auch aus gartengeschichtlichen Gründen, als eines der wenigen erhaltenen Werke des Landschaftsgärtners Rudolph Jürgens im öffentlichen Interesse. Daneben kommt ihm eine Bedeutung für die Siedlungsgeschichte des Elbufers westlich von Blankenese zu. Auffällig sind die zu Gruppen zusammengefassten Gehölze, die sich im ganzen Parkbereich finden und auf die Gestaltungsvorlieben von Rudolph Jürgens verweisen. Viele Wege sind im Gelände zwar nur noch zu erahnen, mit Hilfe eines Planes sind die historischen Aussichtsplätze allerdings noch aufzufinden. Im südöstlichen Bereich befindet sich an einem solchen Platz noch heute ein reetgedeckter Pavillon. Da kaum noch private Gartenanlagen aus dem frühen 20. Jahrhundert in Hamburg erhalten sind, insbesondere solche des seinerzeit bekannten Landschaftsgärtners Rudolf Jürgens, muss diesem Park auch in seinem verwilderten Zustand aus gartenhistorischen und aus wissenschaftlichen Gründen eine entsprechende Bedeutung zugesprochen werden. Schürfungen zur Verifizierung historischer Wegeführungen und im Einzelfall auch entsprechende Wiederherstellungsmaßnahmen widersprechen nicht den Zielen dieses Pflege- und Entwicklungsplans.

In der FFH-Strategie für Hamburg (FHH-BUE 2015 a) sind mehrere Erweiterungen der Heide- und Trockenrasenflächen (LRT 2310 und 2330) im Schutzgebiet vorgesehen: Es soll u.a. eine Verbindung zwischen der großen Dünenfläche im Norden und der Heidefläche

am Neukamp im Süden geschaffen werden. Im Bereich Sandkuhle soll ebenfalls eine großflächige Erweiterung der vorhandenen Heideflächen in Angriff genommen werden. Außerdem ist bei der kleinen Heidefläche am Stempelkamp eine Verdoppelung der Flächenausdehnung vorgesehen.

6.2 Begriffsdefinition "Leitbild" und "Entwicklungsziel"

Die Begriffe "Leitbild" und "Entwicklungsziele" werden von verschiedenen Autoren unterschiedlich verwendet. Für die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes ist daher eingangs eine Begriffsdefinition sinnvoll.

Leitbilder und Entwicklungsziele sind Instrumente, um langfristige Veränderungen herbeizuführen. Sie zeigen Richtung und Ziel der anzustrebenden Entwicklung biotischer und abiotischer Parameter und Prozesse. Sie sind unerlässlich, um Planungsabläufe, Erfassungsprogramme, Maßnahmen und Erfolgskontrolle zielführend auszurichten.

▪ Leitbild

Das Leitbild ist der erste Schritt in einem mehrstufigen Vorgehen. Es schildert die natur- und geschichtsfachliche Idealvorstellung, die zur Verwirklichung der Schutzziele unter den heutigen Umständen anzustreben wäre, wenn es keine sozialen und ökonomischen Beschränkungen gäbe. Hierbei wird bewusst auf wertende Abwägungen im Sinne von Kosten-Nutzen-Analysen und der Erhaltung bestimmter Nutzungsformen verzichtet.

▪ Zwangspunkte

Die kulturhistorische Entwicklung des Großraumes, in dem das NSG liegt, hat verschiedene Rahmenbedingungen geschaffen. Einige von ihnen müssen als langfristig unabänderlich gesehen werden (z. B. Änderung der Landnutzung, der Energiegewinnung, der Besiedlung) und stellen Zwangspunkte dar.

▪ Entwicklungsziel

Das Entwicklungsziel stellt den kurz-, mittel-, oder langfristig realisierbaren Zustand des Gebietes dar. Es unterscheidet sich vom Leitbild durch die Anerkennung der unveränderlichen Zwangspunkte.

Bei einer heute noch nicht absehbaren Möglichkeit, die sozioökonomischen Zwangspunkte zu modifizieren, soll das Entwicklungsziel in Richtung des Leitbildes weiterentwickelt werden.

6.3 Leitbild

In § 2 der Schutzgebietsverordnung werden sieben Lebensräume genannt, die es zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen gilt: Binnendüne, Heide, Elbhang (im Sinne eines unbewaldeten, teils vegetationslosen Hangs), Krattwald, naturnaher Laubwald, Elbwiese und Auwald als Teil des natürlichen Elbufers. Zwei dieser Lebensräume entsprechen heute

der potenziellen natürlichen Vegetation, nämlich der naturnahe Laubwald (je nach Trockenheit des Standortes ein reiner Buchenwald oder ein Eichen-Buchenwald¹) und der Auwald. Die übrigen vier Lebensräume zielen mit Ausnahme der Erosionshänge auf Kulturbiotope ab, die heute aufgrund geänderter Landnutzungsformen nur noch selten zu finden sind.

Die naturschutzfachliche Idealvorstellung wäre es, wenn nicht die Gehölzbestände (wie derzeit) drei Viertel der NSG-Fläche einnähmen, sondern dieser hohe Anteil auf die Offenlandbiotope entfallen würde. Heide- und Dünenflächen mit einzelnen Kratteichen würden das Bild dominieren. Größere Teile des Elbhanges würden unbewaldet und mit Trockenrasen, Gebüsch und offenen Erosionshängen ausgestattet sein. Zusammen mit den Heide- und Dünenflächen wären sie eingezäunt und von Ziegen, Schafen und Rindern ganzjährig extensiv beweidet. Die Elbwiesen würden wieder die Flächenausdehnung des 19. Jahrhunderts bekommen, d.h. auch die Bereiche, die heute von Bebauung oder dem Parkplatz (derzeit vom Schutzgebiet ausgeklammert) eingenommen werden, würden entweder als Auwald oder Mähwiese entwickelt.

6.4 Zwangspunkte

Zwangspunkte, die einer Verwirklichung des Leitbildes entgegenstehen, sind:

- die aktuellen Besitzverhältnisse und die damit einhergehende Bebauung im Bereich potenzieller Feuchtwiesen- und Auwaldflächen,
- die intensive Naherholung und die dadurch bedingte hohe Störfrequenz durch Spaziergänger und Hunde sowie die mit der Naherholungsnutzung einhergehenden Infrastruktureinrichtungen (Wege im NSG und Parkplatz am NSG),
- die außerhalb des Schutzgebietes liegende Uferbefestigung der Elbe, die u.a. ein weiteres Erodieren der Elbhänge verhindert,
- die öffentliche Wahrnehmung des Gebietes als Wald und die damit zusammenhängende fehlende Akzeptanz für eine radikale Abholzung zur Heideentwicklung,
- der hohe Pflegeaufwand zum Erhalt der alten Kulturbiotope.

6.5 Entwicklungsziel

Das Entwicklungsziel für das NSG Wittenbergen insgesamt lässt sich wie folgt definieren:

- Erhalt der naturräumlich und kulturhistorisch bedingten Biotopvielfalt der Geestkante am nördlichen Rand des Elbtals
- Steigerung der naturschutzfachlichen Qualitäten in den vorkommenden Lebensräumen
- Förderung besonders schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten im Gebiet
- Umwandlung der Siedlungsflächen in naturnahe Lebensräume
- Erhalt und Pflege des Gartendenkmals Wittenbergener Weg 110

¹ Nachdem die Forschung der letzten Jahrzehnte gezeigt hat, dass die Rotbuche auch auf nährstoffärmsten Sandböden gedeiht, ist zu bezweifeln, dass Eichen-Birken-Wälder die Klimax-Gesellschaft auf bodensauren Sandstandorten bilden.

- Vergrößerung des Anteils der Offenlandbiotope.

Für die einzelnen Teilbereiche ergeben sich folgende Ziele:

Die Waldbereiche sollen weitgehend einer eigendynamischen Entwicklung einschließlich natürlicher Verjüngung und Zerfallsphasen überlassen bleiben. Eingriffe in den Baumbestand zur Verkehrssicherung sind nur entlang der Wege in den bestehenden Grünanlagen (Luuspark, s. Abb. 3-1) und entlang gewidmeter Wege vorzunehmen. Die Ausbreitung von Neophyten (insbesondere Spätblühende Traubenkirsche, Japanischer Knöterich) soll durch geeignete Maßnahmen zurückgedrängt und die Ablagerung von Gartenabfällen beseitigt und künftig unterbunden werden. Im Übergangsbereich zu den Heideflächen sollen die Waldbereiche ausgelichtet und die vorhandenen Kratteichen und solitär wachsenden Kiefern freigestellt werden. Die wertvollen Auwaldreste sind zu schützen und an geeigneter Stelle zu vergrößern. Aus diesem Grund sollte die Wochenendhaussiedlung östlich des Parkplatzes aufgegeben² und zu Auwald entwickelt werden.

Im Bereich der Elbwiesen stehen der Schutz und die Förderung der vom Aussterben bedrohten Schachblume im Vordergrund. Durch eine optimierte Pflege soll die für die Schachblume typische Feuchtwiesenvegetation stärker als bisher gefördert werden. Hierbei ist ein Mahdregime festzulegen, das sowohl die Samenreife der Schachblume berücksichtigt, als auch zu einer Rückführung der Vegetation von Röhricht in Feuchtgrünland beiträgt. Der tendenziell zu hohe Grundwasserstand im Bereich der Elbwiese ist durch die regelmäßige Grabenunterhaltung so zu regulieren, dass eine vollständige Versumpfung der Feuchtwiese unterbleibt und eine regelmäßige Wiesenmahd möglich ist. Der im Bereich der Feuchtwiese mittlerweile aufgewachsene Gehölzbewuchs ist deutlich zu reduzieren. Die Gebäude- und Gartenfläche des noch vorhandenen Wohnhauses am Nordostrand der Feuchtwiese sollte aufgekauft, abgerissen und in die Feuchtwiese integriert werden.

Bei den Heide- und Dünenflächen geht es zum einen um eine Optimierung der Pflege der vorhandenen Flächen als Lebensraum von Reptilien und Insekten, also eine permanente Entfernung aufwachsender Gehölze und eine zyklische Regeneration degenerierter Heidebestände. Es sollte die Einführung einer Schaf- und Ziegenbeweidung geprüft werden. Zum anderen gilt es, die derzeit vorhandenen Heide- und Dünenflächen auf Kosten der Waldflächen zu vergrößern³. Zur Heidepflege gehört auch der Erhalt offener Sandflächen. Wie die historische Analyse zeigt, hat es im Gebiet immer viele Trampelpfade gegeben und der anthropogene Einfluss hat von jeher zur Offenhaltung der Sandflächen beigetragen. Deshalb soll der Bereich der großen Düne von dem Betretungsverbot der NSG-Verordnung ausgenommen werden. Ansonsten soll der Besucherverkehr durch entsprechende Lenkungsmaßnahmen auf die Nutzung der ausgewiesenen Hauptwege reduziert werden. Zur Heidepflege gehört auch das Freistellen einzelner Kratteichen durch Entfernen aufwachsender Konkurrenzgehölze, um deren langfristigen Bestand zu sichern (Eichen können über 800 Jahre alt werden). Besonders in den Randbereichen der Heide- und Dünenflächen

² Für den Bereich der Elbwiesen gilt seit 1960 ein Teilbebauungsplan, der die gesamte Fläche als öffentliche Grünfläche ausweist, so dass die vorhandene Bebauung nicht dem aktuellen Baurecht entspricht.

³ Die Lage der Erweiterungsflächen ergibt sich aus den Vorgaben der FFH-Strategie (FFH-BUE 2015 a) und der Empfehlung des Pflege- und Entwicklungsplans für den Luuspark (EGL 2012).

bilden die Kratteichen und einzelne Kiefern mit ähnlichen Stammformen einen erwünschten aufgelichteten Waldmantel und eine Übergangszone zu den dichteren Waldbeständen.

Im Bereich des Flussstrandes an der Elbe soll künftig keine künstliche Sandaufhöhung mehr stattfinden, weil dies zu einem Sandeintrag in die angrenzenden Flächen führt und dort die Standortverhältnisse der Feuchtwiese nachhaltig verändert.

Die vorhandenen Stillgewässer sind von Gehölzverschattung frei zu stellen und zu entschlammen, so dass sie auch künftig als Lebensraum v.a. für Amphibien und Mollusken dienen können.

Für die Elbhänge ist die Zielsetzung je nach derzeitiger Ausgestaltung abschnittsweise unterschiedlich. In den stärker bewaldeten Bereichen gelten die gleichen Ziele wie in den übrigen Waldbereichen. Zusätzlich sollen hier Hangbefestigungen entfernt werden, um die Erosion nicht zu behindern. Derzeit gibt es nur einen größeren Erosionshang im Schutzgebiet, der an die namensgebende Morphologie erinnert und nicht zuletzt wegen seiner Bedeutung für Insekten und Mollusken unbedingt zu erhalten ist. Vorhandene Wanderwege sollen an den Elbhängen im Schutzgebiet auf niedrigem Ausbaustandard unterhalten und öffentliche Elbaussichten erhalten und im Einzelfall wiederhergestellt werden. Die unbewaldeten Hangbereiche sollen durch ein entsprechendes Mahdregime und Schaffung zusätzlicher Bodenarisse offengehalten werden. Hier kann sich je nach Standort mesophiles Grünland oder Trockenrasen entwickeln, die wiederum für Reptilien und Insekten besonders wertvoll sind.

Auf der Fläche des denkmalgeschützten Parks soll eine gartendenkmalpflegerische Zielstellung (Freistellung von Ausblicken auf die Elbe, Erhalt und Nachpflanzen von Parkgehölzen, Rekonstruktion ehemaliger Parkstrukturen in Form von Wegeführungen, Bepflanzung und Freiflächen) in enger Abstimmung mit den für den Naturschutz zuständigen Dienststellen erfolgen. Eine solche denkmalpflegerische Zielstellung ist nicht grundsätzlich unverträglich mit den Zielen des Naturschutzes, da artenreiche Parkwiesen und alte Parkgehölze auch ein hohes Potenzial als Lebensraum für Tiere und Pflanzen besitzen und zum Strukturreichtum im Gebiet beitragen können.

Der angestrebte Zielzustand des Schutzgebietes ist in Karte 2 dargestellt.

7 MASSNAHMENPLAN

Zum Erreichen der in Kapitel 6 genannten Entwicklungsziele werden im Folgenden die daraus resultierenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt.

Es besteht die Notwendigkeit, die erarbeiteten Maßnahmen zu strukturieren. Hierzu werden die folgenden Begriffsdefinitionen eingeführt.

7.1 Begriffsdefinitionen

Im Folgenden werden zwei verschiedene Typen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterschieden: Einzelmaßnahmen und zyklische Maßnahmen.

- **Zyklische Maßnahmen** sind Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, die regelmäßig durchgeführt werden müssen, meist in einjährigem Turnus. Hierzu zählen zum Beispiel auch Bewirtschaftungsregelungen.
- **Einzelmaßnahmen** sind einmalige biotoplenkende und ersteinrichtende Maßnahmen.

Die **Einzelmaßnahmen** werden untergliedert in

- Maßnahmen zur Verbesserung des naturschutzfachlichen Zustandes des NSG ("**Verbesserung Naturschutz**") und
- Maßnahmen aus "**besonderem Anlass**", die nicht unmittelbar zur Verbesserung des naturschutzfachlichen Zustandes des NSG führen, sondern die z. B. der Besucherlenkung oder Beschilderung des Schutzgebietes dienen und meist einen geringen Umfang haben.

Maßnahmen sind dann mit der Bezeichnung "**vorrangig**" zu versehen, wenn ihre Durchführung dringend geboten ist, um eine Verschlechterung des Naturschutzgebietes und seiner Schutzgüter zu verhindern. Sie werden im Maßnahmenblatt und in den zusammenfassenden Tabellen mit einem Ausrufungszeichen ! gekennzeichnet.

Alle Maßnahmen werden auf **Maßnahmenblättern** erläutert. Dabei werden gleiche oder ähnliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf einem Maßnahmenblatt zusammengefasst. Durch die Zusammenfassung ähnlicher Maßnahmen wird die Darstellung gestrafft und übersichtlich, da textliche Wiederholungen bei der Beschreibung der Maßnahmen reduziert werden. Die "Hinweise zur Bauausführung" enthalten auch Angaben darüber, ob bestimmte Maßnahmen aus naturschutzfachlichen oder finanziellen Gründen zusammen oder in einer bestimmten Reihenfolge auszuführen sind und ob Genehmigungen zur Durchführung einer Maßnahme notwendig sind. Weiterhin enthalten die Maßnahmenblätter eine Kostenschätzung.

Die Summe der Maßnahmenblätter bildet den **Maßnahmenkatalog** (Kapitel 7.3).

7.2 Pflegeeinheiten

Zur räumlichen Strukturierung des Maßnahmenkatalogs werden die Maßnahmen in **Pflegeeinheiten** zusammengefasst. Hierzu wird der kartierte biotische Bestand in Lebensraum-

komplexe eingeteilt. Die Entwicklungsziele für die einzelnen Lebensraumkomplexe sind bereits in Kapitel 6.5 benannt. Die zur Erreichung dieser Entwicklungsziele notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gehören zu der entsprechenden Pflegeeinheit.

Die Biotoptypen zu den Pflegeeinheiten sowie die sie besiedelnde Tierwelt werden ausführlich in Anhang B beschrieben. Eine sehr knappe Zusammenfassung befindet sich in Kapitel 4.

Die zu den einzelnen Pflegeeinheiten gehörigen Maßnahmen sind in den nachfolgenden Tabellen zusammengefasst. Sie sind im Maßnahmenkatalog genau beschrieben und mit ihrer räumlichen Lage in Karte 3 dargestellt.

7.2.1 Wälder

Tabelle 7.2.1-1: Pflegeeinheit 1, zyklische Maßnahmen

Pflegeeinheit 1		Wälder	Zyklische Maßnahmen
MNr.	Vorrang	Beschreibung	
1/1 bis 1/11		Wald auslichten	
2/1 bis 2/4		Öffentliche Ausblicke freistellen	
3/1 bis 3/21		Neophyten entfernen	

MNr.: Nummer der Maßnahme, **!** : Maßnahme ist vorrangig

Tabelle 7.2.1-2: Pflegeeinheit 1, Einzelmaßnahmen

Pflegeeinheit 1		Wälder	Einzelmaßnahmen
MNr.	Vorrang	Beschreibung	
4/1 bis 4/2		Gartenabfälle beseitigen	
5/1		Eiche freistellen	
6/1		Parkplatz eingrenzen	
7		Prüfauftrag: Hangsicherungen entfernen	
8/1 bis 8/3		Bebauung in Auwald umwandeln	

MNr.: Nummer der Maßnahme, **!** : Maßnahme ist vorrangig

7.2.2 Wiesen

Tabelle 7.2.2-1: Pflegeeinheit 2, zyklische Maßnahmen

Pflegeeinheit 2		Wiesen	Zyklische Maßnahmen
MNr.	Vorrang	Beschreibung	
9/1 bis 9/3		Elbhang mähen	
10/1 bis 10/3		Feuchtwiese mähen	
11/1 bis 11/2		Parkwiese mähen	
12/1 bis 12/4		Gräben räumen	

MNr.: Nummer der Maßnahme, ! : Maßnahme ist vorrangig

Tabelle 7.2.2-2: Pflegeeinheit 2, Einzelmaßnahmen

Pflegeeinheit 2		Wiesen	Einzelmaßnahmen
MNr.	Vorrang	Beschreibung	
13/1 bis 13/6		Weidengebüsch roden	
14/1 bis 14/2		Bebauung in Feuchtwiese umwandeln	

MNr.: Nummer der Maßnahme, ! : Maßnahme ist vorrangig

7.2.3 Heiden und Dünen

Tabelle 7.2.3-1: Pflegeeinheit 3, zyklische Maßnahmen

Pflegeeinheit 3		Heiden und Dünen	Zyklische Maßnahmen
MNr.	Vorrang	Beschreibung	
15/1 bis 15/14	!	Heideflächen entkusseln	
16/1 bis 16/14		Degenerierte Heideflächen erneuern	

MNr.: Nummer der Maßnahme, ! : Maßnahme ist vorrangig

Tabelle 7.2.3-2: Pflegeeinheit 3, Einzelmaßnahmen

Pflegeeinheit 3		Heiden und Dünen	Einzelmaßnahmen
MNr.	Vorrang	Beschreibung	
17/1 bis 17/6		Wald in Heide / offene Düne umwandeln	

MNr.: Nummer der Maßnahme, **!** : Maßnahme ist vorrangig

7.2.4 Stillgewässer

Tabelle 7.2.4-1: Pflegeeinheit 4, zyklische Maßnahmen

Pflegeeinheit 4		Stillgewässer	Zyklische Maßnahmen
MNr.	Vorrang	Beschreibung	
18/1 bis 18/5		Teiche entschlammen	

MNr.: Nummer der Maßnahme, **!** : Maßnahme ist vorrangig

7.2.5 Gesamtes Schutzgebiet

Tabelle 7.2.5-1: Pflegeeinheit 5, Einzelmaßnahmen

Pflegeeinheit 5		Gesamtes Schutzgebiet	Einzelmaßnahmen
MNr.	Vorrang	Beschreibung	
19/1 bis 19/31		Beschilderung erneuern	
20/ 1 bis 20/86		Trampelpfade sperren	

MNr.: Nummer der Maßnahme, **!** : Maßnahme ist vorrangig

7.3 Maßnahmenkatalog

Alle Maßnahmen sind auf den folgenden Blättern zusammengestellt. Die Nummern der Maßnahmen (MNr.) entsprechen den Nummern in Karte 3 "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen". Dabei entspricht die Nummer vor dem Schrägstrich der Nummer des Maßnahmenblattes.

Blatt 1	Typ: Zyklische Maßnahme	Vorrang	Ort: Wittenbergener Heide FlurstNr.: 1099, 1129, 4328	
Kurzbezeichnung: Wald auslichten				
Beschreibung: In einer Übergangszone zwischen den naturnahen Waldbereichen und den Heide- und Dünenflächen soll der Wald so ausgelichtet werden, dass vorhandene Kratteichen und andere Solitäräume mit tiefem Kronenansatz und Krattwald-ähnlichen Stammformen freigestellt werden. Die Bestockung dieser Flächen ist um mindestens 50 % zu reduzieren (am Südrand angrenzender Heideflächen zur notwendigen Besonnung auch mehr). Die Maßnahme dient auch dem Verbund noch nicht zusammenhängender Offenlandbiotope mittels Entwicklung lichter Wälder.				
Ziel: Auflichtung der Waldbereiche im Übergangsbereich zu den Heide- und Dünenflächen				
Hinweise zur Bauausführung Die Maßnahme ist innerhalb der gesetzlichen Fällzeiten (1.10. – 28.02.) durchzuführen. Sie muss alle 10 Jahre wiederholt werden und soll in den dafür vorgesehenen Abschnitten zeitversetzt durchgeführt werden.				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.): Kosten für einen Pflegedurchgang				
Menge	Bezeichnung		Einzel-Preis	Gesamt-Preis
23.760 m ²	Waldfläche roden inkl. Materialentsorgung		10,00 €	237.600,00 €
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten			23.760,00 €
	Gesamtkosten			261.360,00 €
MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche	
1/1	1	2.040	22.440,00 €	
1/2	1	2.080	22.880,00 €	
1/3	1	960	10.560,00 €	
1/4	1	3.000	33.000,00 €	
1/5	1	3.990	43.890,00 €	
1/6	1	910	10.010,00 €	
1/7	1	4.510	49.610,00 €	
1/8	1	1.410	15.510,00 €	
1/9	1	1.080	11.880,00 €	
1/10	1	2.090	22.990,00 €	
1/11	1	1.690	18.590,00 €	

MNr.: Nummer der Maßnahme, **PfNr.:** Nummer der Pflegeeinheit

Blatt 2	Typ: Zyklische Maßnahme	Vorrang	Ort: Elbhänge oberhalb Rissener Ufer und Luuspark FlurstNr.: 1069, 1092, 5101, 5972, 6016	
Kurzbezeichnung: Öffentliche Ausblicke freihalten				
Beschreibung: An vier Stellen im Schutzgebiet sollen vorhandene oder zugewachsene Ausblicke auf die Elbe freigestellt bzw. freigehalten werden. Hierzu sind die unterhalb wachsenden Gehölze alle drei bis fünf Jahre zu Roden oder Kronenteile von Bäumen zu entfernen. Offene Bodenstellen im Hangbereich, die durch die Gehölzrodung entstehen, können Ansatzpunkte für Erosionsstellen sein und sind naturschutzfachlich erwünscht. Für einige Grundstücke (außerhalb des NSG) mit Elbaussichtsrecht sind die Regelungen im Einzelnen zu klären.				
Ziel: Sicherung der Strukturvielfalt der Elbhänge, Erhalt attraktiver Aussichtspunkte für die Besucher des Schutzgebietes				
Hinweise zur Bauausführung Die Maßnahme ist im Spätsommer im belaubten Zustand der Gehölze zu planen, da dann am besten beurteilt werden kann, welche Gehölze oder Kronenteile entfernt werden müssen. Die Durchführung erfolgt in den gesetzlichen Fällzeiten (1.10. – 28.02.).				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.): Kosten für einen Pflegedurchgang				
Menge	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis	
5 Std.	Kontrolle der Aussichtspunkte	60,00 €	300,00 €	
3 Stck.	Roden von Einzelbäumen	200,00 €	600,00 €	
4 Stck.	Entfernung von Kronenteilen	50,00 €	200,00 €	
20 m ²	Sträucher auf den Stock setzen	4,00 €	80,00 €	
	Zwischensumme		1.180,00 €	
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten		120,00 €	
	Gesamtkosten		1.300,00 €	
MNr.	PfNr.	Kosten für die Teilfläche	Bemerkung	
2/1	1	90,00 €		
2/2	1	940,00 €	Beim Ausblick 5/2 soll der Ausblick nur durch Entfernung von Kronenteilen offengehalten werden und keine neue Schneise in den Bestand geschlagen werden.	
2/3	1	90,00 €		
2/4	1	90,00 €		
2/5	1	90,00 €		

Blatt 3	Typ: Zyklische Maßnahme	Vorrang	Ort: v.a. Kiefern- und Eichen-Wald FlurstNr.: 1050 bis 1052, 1054, 1055, 1095, 1099, 1129; 1138 bis 1144, 1146, 4300, 4328, 5101, 6039				
Kurzbezeichnung: Neophyten entfernen							
Beschreibung: Gemäß § 3 der NSG Verordnung sollen Vorkommen von Japanischem Knöterich, Herkulesstaude, Armenischer Brombeere, Indischem Springkraut und Spätblühender Traubenkirsche im Schutzgebiet entfernt werden.							
Ziel: Reduktion standortfremder Pflanzenarten							
Hinweise zur Bauausführung: Die Maßnahme ist nach Bedarf einmal jährlich im Spätsommer durchzuführen.							
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.): Kosten für einen Pflegedurchgang							
Menge	Bezeichnung					Einzel-Preis	Gesamt-Preis
172.220 m ²	Krautwuchs bzw. Gehölzjungwuchs roden					0,01 €	1.722,00 €
pschl.	Zzgl. 10 % Regiekosten						172,00 €
	Gesamtkosten						1.894,00 €
MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche	MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche
3/1	1	2.470	27,00 €	3/12	1	4.530	50,00 €
3/2	1	13.800	152,00 €	3/13	1	1.600	18,00 €
3/3	1	13.130	145,00 €	3/14	1	1.250	14,00 €
3/4	1	8.830	97,00 €	3/15	1	12.170	134,00 €
3/5	1	5.330	59,00 €	3/16	1	3.670	40,00 €
3/6	1	15.770	173,00 €	3/17	1	11.390	125,00 €
3/7	1	2.670	29,00 €	3/18	1	14.670	161,00 €
3/8	1	2.490	27,00 €	3/19	1	4.310	47,00 €
3/9	1	8.130	89,00 €	3/20	1	1.480	16,00 €
3/10	1	24.230	267,00 €	3/21	1	420	5,00 €
3/11	1	19.880	219,00 €				

Blatt 4	Typ: Einzelmaßnahme Besonderer Anlass	Vorrang	Ort: Nordrand des NSG FlurstNr.: 1050; 1051; 1052; 1099; 4328; 5101	
Kurzbezeichnung: Gartenabfälle beseitigen				
Beschreibung: Insbesondere im Norden des NSG finden sich im Wald zahlreiche Ablagerungen von Gartenabfällen aus der benachbarten Wohnbebauung. Dies führt zu einem unerwünschten Nährstoffeintrag in das Waldökosystem und schädigt insbesondere die Krautschicht der Waldvegetation.				
Ziel: Reduktion der anthropogenen Nährstoffzufuhr.				
Hinweise zur Bauausführung:				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.):				
Menge	Bezeichnung	Einzel-Preis		Gesamt-Preis
400 m ³	Lagernde Gartenabfälle aufnehmen und entsorgen	15,00 €		6.000,00 €
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten			600,00 €
	Gesamtkosten			6.600,00 €
MNr.	PfNr.	Menge [m³]	Kosten für die Teilfläche	
4/1	1	300	1.650,00 €	
4/2	1	100	4.950,00 €	

Blatt 5	Typ: Einzelmaßnahme Besonderer Anlass	Vorrang	Ort: am Tinsdaler Heideweg FlurstNr.: 4300	
Kurzbezeichnung: Eiche freistellen				
Beschreibung: Sehr alte Bäume mit Höhlen, Astanrissen und Totholz sind besonders wertvoll für xylobionte Käfer und andere Baumhöhlen bewohnende Tierarten (Vögel, Fledermäuse). Diese Solitäre sollen von aufwachsenden Konkurrenzgehölzen geschützt werden. Neben dem Eingang zum NSG vom Tinsdaler Heideweg im Westen des Schutzgebietes steht eine solche alte Eiche, in deren Kronentraufbereich alle anderen Gehölze entfernt werden sollen.				
Ziel: Erhalt einer alten Solitär-Eiche.				
Hinweise zur Bauausführung: Die Maßnahme ist innerhalb der gesetzlichen Fällzeiten (1.10. – 28.02.) durchzuführen.				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.):				
Menge	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis	
100 m ²	Gehölzrodung, Höhe > 5 m, StU ≤ 60 inkl. Materialentsorgung	5,00 €	500,00 €	
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten		50,00 €	
	Gesamtkosten		550,00 €	
MNr.	PfNr.			
5/1	1			

Blatt 6	Typ: Einzelmaßnahme Besonderer Anlass	Vorrang	Ort: Leuchtturmweg FlurstNr.: 4328	
Kurzbezeichnung: Parkplatz eingrenzen				
Beschreibung: Am östlichen Ende des Leuchtturmweges werden Teile des NSG als Stellplatz von Anwohnern und Erholungssuchenden genutzt. Durch hölzerne Wegebegrenzungsäune oder Findlinge ist die Fläche so umzugestalten, dass nur noch eine begrenzte Zahl von Fahrzeugen (6-8 PKW) am Rand des Schutzgebietes abgestellt werden können.				
Ziel: Minimierung naturferner Flächennutzungen im NSG				
Hinweise zur Bauausführung: -				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.):				
Menge	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis	
80 lfm	0,5 m hohe Wegebegrenzung aus Eichenpfählen und Stammhölzern	10,00 €	800,00 €	
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten		80,00 €	
	Gesamtkosten		880,00 €	
MNr.	PfNr.			
6/1	1			

Blatt 7	Typ: Einzelmaßnahme Besonderer Anlass	Vorrang	Ort: Elbhang oberhalb Rissener FlurstNr.: ohne Verortung, entlang der Hangwege	
Kurzbezeichnung: Hangsicherungen entfernen				
Beschreibung: Offene Bodenstellen haben insbesondere für Insekten und Reptilien einen besonderen Wert. Auch für Mollusken bilden Hanganrisse, die kalkhaltiges Moränenmaterial freilegen, wertvolle Habitatslemente. Es ist zu prüfen, an welchen Stellen im Bereich der Hangwege die vorhandenen Hangsicherungsmaßnahmen unter Wahrung der Verkehrssicherungspflichten zurückgebaut werden können.				
Ziel: Gewährleistung einer natürlichen Erosionsdynamik.				
Hinweise zur Bauausführung: Sollte es durch den Rückbau im Zuge einsetzender Erosionen zu Bodenauf- oder -abträgen kommen, sollen die Wege durch Abschieben von Erdmaterial instandgehalten werden. Talseitige Schüttkegel sind in diesem Zusammenhang kein Landschaftsschaden, sondern ein Beitrag zur standörtlichen Strukturvielfalt im Schutzgebiet.				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.):				
Menge	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis	
10 m ²	Hangsicherung ausbauen inkl. Materialentsorgung	50,00 €	500,00 €	
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten		50,00 €	
	Gesamtkosten		550,00 €	
MNr.	PfNr.			
7		keine Verortung im Plan, sondern Prüfauftrag im Bereich der Hangwege		

Blatt 8	Typ: Einzelmaßnahme Verbesserung Naturschutz	Vorrang	Ort: Rissener Ufer FlurstNr.: 1086, 1087, 3390, 3787, 5101,6319	
Kurzbezeichnung: Bebauung in Auwald umwandeln				
Beschreibung: Die Wochenendhaussiedlung am Rissener Ufer entspricht nicht dem geltenden Baurecht und besetzt wertvolle Standorte mit Auendynamik innerhalb des Naturschutzgebietes, wie sie in Hamburg nur an wenigen Vordeichsflächen zu finden sind. Deshalb sollen die Flächen aufgekauft, die Gebäude abgerissen, anthropogene Aufschüttungen abgetragen und die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen werden, so dass ein Auwald entsteht. Außerdem soll das Toilettenhaus mit temporärer Restauration westlich des Teichs oberhalb des Parkplatzes abgerissen und im Bereich der Bebauung östlich des Parkplatzes neu errichtet werden.				
Ziel: Vergrößerung der Auwaldbereiche				
Hinweise zur Bauausführung:				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt. und Grunderwerbskosten):				
Menge	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis	
pschl.	Gebäudeabriss und Geländemodellierung		60.000,00 €	
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten		6.000,00 €	
	Gesamtkosten		66.000,00 €	
MNr.	PfNr.	Kosten für die Teilfläche		
8/1	1	11.000,00 €		
8/2	1	22.000,00 €		
8/3	1	33.000,00 €		

Blatt 9	Typ: Zyklische Maßnahme	Vorrang	Ort: Elbhange unterhalb des Otto-Schokoll-Höhenwegs FlurstNr.: 6016	
Kurzbezeichnung: Elbhange mähen				
Beschreibung: Die gehölzfreien Hangbereiche im Südwesten des NSG besitzen durch ihre steile Lage am Elbhange und die Südexposition ein besonderes Standortpotenzial. Der trocken-warme Standort eignet sich zur Entwicklung von mageren, artenreichen Glatthaferwiesen, in die bei sandigen Bodenverhältnissen vor allem am Oberhang auch naturschutzfachlich wertvolle Trockenrasen eingestreut sein können. Solche Wiesenbereiche sind für die wertgebenden Reptilien und Insekten besonders wertvoll.				
Ziel: Freihalten der Hangbereiche von Brombeergestrüpp und sonstigem Gehölzaufwuchs. Entwicklung von mesophilem Grünland, Trockenrasen und offenen Bodenstellen.				
Hinweise zur Bauausführung: Die Flächen sind zweimal jährlich im Juni und September zu mähen, wobei bei jedem Mahdgang ca. 20 % der Wiesenflächen an wechselnden Stellen ungemäht bleiben, um Versteckmöglichkeiten für Reptilien und zusätzliche Habitatstrukturen für Insekten zu erhalten. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Außerdem sollen an geeigneten Stellen Bodenarisse für Mollusken und Eiablagestellen von Eidechsen geschaffen werden. Auf der Fläche 9/3 befindet sich eine Auffüllung, die abgetragen werden soll.				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.): jährliche Kosten				
Menge	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis	
5.570 m ²	Hangmahd mit Motorsense inkl. Materialentsorgung	0,60 €	3.342,00 €	
5.570 m ²	Hangmahd mit Motorsense inkl. Materialentsorgung	0,60 €	3.342,00 €	
900 m ²	Oberboden abschieben	2,00 €	1.800,00 €	
			Zwischensumme	8.484,00 €
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten		848,00 €	
			Gesamtkosten	9.332,00 €
MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche	Bemerkung
9/1	2	4.170	5.500,00 €	
9/2	2	950	3.232,00 €	aufgefüllten Boden entfernen
9/3	2	450	600,00 €	

Blatt 10	Typ: Zyklische Maßnahme	Vorrang	Ort: Schachblumenwiese südlich Rissener Ufer FlurstNr.: 1086, 6320, 6024, 1081, 1080, 1079, 6325, 3358, 1077, 1076, 1075, 1069, 5692	
Kurzbezeichnung: Feuchtwiese mähen				
Beschreibung: Die Feuchtwiese ist Standort des zweitgrößten Schachblumenbestands von Hamburg. Außerdem kommen eine Reihe typischer, z.T. gefährdeter weiterer Feuchtwiesenarten vor. Derzeit wird die Fläche stark von Schilf dominiert, das die Feuchtwiesenarten unterdrückt. Da Schilf keine regelmäßige Mahd im Sommer verträgt, wären ein früher Schnitt Anfang Juni und ein zweiter Schnitt im September ausreichend, um das Schilf zurückzudrängen. Dem steht die Samenreife der Schachblume Mitte bis Ende Juni entgegen, die zur Verbreitung dieser vom Aussterben bedrohten Art maßgeblich beiträgt, weil Schachblumen kaum Tochterzwiebeln bzw. -knollen bilden. Sie sind aber sehr ausdauernd, wenn sie einmal etabliert sind. Schachblumen blühen nicht jedes Jahr und setzen trotz Blüte nicht immer Samen an. Theoretisch wäre es deshalb möglich, Teilbereiche mit viel Samenansatz von der ersten Mahd auszunehmen und die restliche Fläche früh zu mähen, bis das Schilf deutlich zurückgegangen ist, um dann auf eine regelmäßige Mahd Anfang Juli und Ende September umzustellen. Ein anderer Weg zur Reduktion des Schilfs ist eine dreimalige Mahd Anfang Juli, Mitte August und Ende September, die hier empfohlen wird, weil hierdurch vermutlich das Schilf effektiver unterdrückt wird. Nach Reduktion des Schilfs kann auf eine zweimal jährliche Mahd (Anfang Juli und Ende September) umgestellt werden.				
Ziel: Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese und Förderung der Schachblumenpopulation.				
Hinweise zur Bauausführung: Das Mahdgut ist von der Wiesenfläche zu entfernen, weil dies ansonsten zu einer Ruderalisierung und Artenverarmung der Vegetation führt.				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.): jährliche Kosten				
Menge	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis	
45.920 m ²	Mahd inkl. Materialentsorgung	0,25 €	11.480,00 €	
45.920 m ²	Mahd inkl. Materialentsorgung	0,25 €	11.480,00 €	
45.920 m ²	Mahd inkl. Materialentsorgung	0,25 €	11.480,00 €	
			Zwischensumme	34.440,00 €
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten		3.444,00 €	
			Gesamtkosten	37.884,00 €
MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche	
10/1	2	3.200	2.640,00 €	
10/2	2	35.680	29.436,00 €	
10/3	2	7.040	5.808,00 €	

Blatt 11	Typ: Zyklische Maßnahme	Vorrang	Ort: Wiese im Luuspark FlurstNr.: 5972	
Kurzbezeichnung: Parkwiese mähen				
Beschreibung: Im Luuspark, am Fuß des Heidehangs, befindet sich eine Parkwiese, die zweimal im Jahr gemäht wird. Diese Pflege soll beibehalten werden, um die Vegetation eines artenreichen mesophilen Grünlands (Glatthaferwiese) weiter zu fördern.				
Ziel: Entwicklung einer artenreichen Wiese				
Hinweise zur Bauausführung: Die zweimal jährliche Wiesenmahd ist im Juni und September durchzuführen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Eine Düngung ist auszuschließen. Zwischen Parkwiese und Heide soll bei der ersten Mahd ein ungemähter Streifen verbleiben.				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.): jährliche Kosten				
Menge	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis	
3.050 m ²	Mahd inkl. Materialentsorgung	0,25 €	762,50 €	
3.050 m ²	Mahd inkl. Materialentsorgung	0,25 €	762,50 €	
Zwischensumme			1.525,00 €	
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten		152,50 €	
	Gesamtkosten		1.677,50 €	
MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche	
11/1	2	2.350	1.292,50 €	
11/2	2	700	385,00 €	

Blatt 12	Typ: Zyklische Maßnahme	Vorrang	Ort: Schachblumenwiese südlich Rissener Ufer FlurstNr.: 1086, 6320, 1081, 1080, 1079, 1077, 1076, 1075, 5692	
Kurzbezeichnung: Gräben räumen				
Beschreibung: Das vorhandene Grabensystem ist alle 3 – 5 Jahre zu räumen. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hauptgräben sollen ein Sohltiefe von ca. 0,6 m unter GOK, die zuführenden Gruppen eine Sohltiefe von ca. 0,3 m unter GOK haben. Zwischen Flurstück 1075 und 1076 ist eine zusätzliche Gruppe anzulegen, um der sehr starken Versumpfung in diesem Bereich entgegen zu wirken.				
Ziel: Sicherung des standorttypischen Wasserhaushalts im Bereich der tidebeeinflussten Feuchtwiese.				
Hinweise zur Bauausführung: Die Grabenräumung soll nach der letzten Wiesenmäh im Herbst durchgeführt werden. Das Aushubmaterial kann flach auf die angrenzenden Flächen verteilt werden.				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.): Kosten für einen Pflegedurchgang				
Menge	Bezeichnung		Einzel-Preis	Gesamt-Preis
1.100 lfm	Gräben räumen und Aushub auf den angrenzenden Flächen flach ausstreichen		1,60 €	1.760,00 €
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten			176,00 €
	Gesamtkosten			1.936,00 €
MNr.	PfNr.	Länge [lfm]	Kosten für die Teilfläche	
12/1	2	200	352,00 €	
12/2	2	280	498,80 €	
12/3	2	230	404,80 €	
12/4	2	390	686,40 €	

Blatt 13	Typ: Einzelmaßnahme Verbesserung Naturschutz	Vorrang	Ort: Schachblumenwiese südlich Rissener Ufer FlurstNr.: 1075, 6024, 1079, 1801, 6320, 6325, 1086	
Kurzbezeichnung: Weidengebüsch roden				
Beschreibung: Im Bereich der Schachblumenwiese breiten sich zunehmend Weidengebüsche aus. Diese sollen bis auf zwei, schon seit über 100 Jahren dort vorhandene, Gehölzstreifen gerodet werden, um die naturschutzfachlich wertvollere Feuchtwiese zu vergrößern. Außerdem sollen die Weidengebüsche um die Teiche gerodet werden, weil sie die Gewässer stark beschatten und durch den Laubeintrag zu einer schnelleren Verlandung beitragen. Außerdem soll das auf der Feuchtwiese lagernde Totholz (abgestorbene Pappelstämme) von der Feuchtwiesenfläche entfernt werden, weil auch hierdurch Flächen verloren gehen, indem sie nicht mehr gemäht werden können.				
Ziel: Vergrößerung der Schachblumenwiese				
Hinweise zur Bauausführung: Die Maßnahme ist innerhalb der gesetzlichen Fällzeiten (1.10. – 28.02.) durchzuführen.				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.):				
Menge	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis	
3.270 m ²	Gehölzrodung, Höhe > 5 m, StU ≤ 60 inkl. Materialentsorgung	2,00 €	6.540,00 €	
20 m ³	Entsorgung von Gehölzmaterial	40,00 €	800,00 €	
Zwischensumme			7.340,00 €	
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten		734,00 €	
Gesamtkosten			8.074,00 €	
MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche	
13/1	2	800	2.018,00 €	
13/2	2	300	727,00 €	
13/3	2	510	1.211,00 €	
13/4	2	870	2.180,00 €	
13/5	2	440	1.050,00 €	
13/6	2	350	888,00 €	

Blatt 14	Typ: Einzelmaßnahme Verbesserung Naturschutz	Vorrang	Ort: Schachblumenwiese südlich Rissener Ufer FlurstNr.: 1086, 1075, 1069, 5692	
Kurzbezeichnung: Bebauung in Feuchtwiese umwandeln				
Beschreibung: Die Einfamilienhäuser Rissener Ufer Nr. 1 und 3 entsprechen nicht dem geltenden Baurecht und besetzen wertvolle Standorte mit Auendynamik innerhalb des Naturschutzgebietes, wie sie in Hamburg nur an wenigen Vordeichsflächen zu finden sind. Deshalb soll das Grundstück aufgekauft, die Gebäude abgerissen, die vorhandenen Gehölze gerodet, die anthropogenen Aufschüttungen abgetragen und die Fläche als Feuchtwiese gepflegt werden, so dass sich auch hier die vom Aussterben bedrohte Schachblume etablieren kann. Gleiches gilt für einen Teil der Wochenendhausgrundstücke weiter westlich.				
Ziel: Vergrößerung der Schachblumenwiese				
Hinweise zur Bauausführung:				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt. und Grunderwerbskosten):				
Menge	Bezeichnung	Einzel-Preis	Gesamt-Preis	
pschl.	Gebäudeabriss und Geländemodellierung		20.000,00 €	
1.000 m ²	Gehölze roden	10,00 €	10.000,00 €	
			Zwischensumme	30.000,00 €
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten		3.000,00 €	
	Gesamtkosten		33.000,00 €	
MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche	
14/1	2	200	2.300,00 €	
14/2	2	2.830	30.700,00 €	

Blatt 15	Typ: Zyklische Maßnahme	Vorrang !	Ort: alle Heide- und Dünenflächen im Schutzgebiet FlurstNr.: 1052, 1095, 1098, 1099, 1129, 4328, 5101, 5972				
Kurzbezeichnung: Heideflächen entkusseln							
Beschreibung: Aufgrund der natürlichen Sukzessionsdynamik breiten sich die Bäume der benachbarten Waldflächen permanent auf den Heide-, Dünen- und Trockenrasenflächen aus und drohen diese zu überwachsen. Da die Wittenbergener Heideflächen derzeit nicht mehr beweidet werden, muss dieser Gehölzjungwuchs im Rahmen einer kontinuierlichen Flächenpflege permanent entfernt werden. Größere Gehölze sollen mit Seilwinden von den Wegen aus oder mit Rückepferden einschließlich der Wurzelstubben gerodet werden. Jüngere Gehölze sollen per Hand mit den Wurzeln aus dem Erdreich gezogen werden. Bei der empfohlenen jährlichen Durchführung wird der anfänglich notwendige Maschineneinsatz durch kontinuierliche Handarbeit ersetzt, was zu einer Schonung der wertvollen Vegetation beiträgt. Optimal wäre alternativ auch eine Beweidung mit Ziegen und Schafen, die ein Zuwachsen der Flächen mit Gehölzen verhindern würden.							
Ziel: Erhalt der Heide- und Dünenflächen durch Unterdrückung der Gehölzverjüngung, um eine Verschattung und Humusakkumulation auf den Flächen zu verhindern.							
Hinweise zur Bauausführung: Die Maßnahme muss jährlich durchgeführt werden. Nur dann lässt sich der Pflegeaufwand einigermaßen in Grenzen halten. September / Oktober nach der Heideblüte ist die beste Zeit für diese Maßnahme, weil die Gehölze im belaubten Zustand besser sichtbar sind.							
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.): jährliche Kosten							
Menge		Bezeichnung				Einzel-Preis	Gesamt-Preis
99.610 m ²		Gehölzverjüngung von Hand ausziehen inkl. Materialentsorgung				0,10 €	9.961,00 €
pschl.		zzgl. 10 % Regiekosten					996,00 €
		Gesamtkosten					10.957,00 €
MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche	MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche
15/1	3	1.980	217,00 €	15/8	3	12.900	1.419,00 €
15/2	3	9.100	1.000,00 €	15/9	3	7.090	780,00 €
15/3	3	4.510	496,00 €	15/10	3	5.750	633,00 €
15/4	3	2.960	326,00 €	15/11	3	11.300	1.243,00 €
15/5	3	6.930	762,00 €	15/12	3	10.230	1.125,00 €
15/6	3	7.260	799,00 €	15/13	3	2.580	284,00 €
15/7	3	6.160	678,00 €	15/14	3	10.860	1.195,00 €

Blatt 16	Typ: Zyklische Maßnahme	Vorrang	Ort: alle Heide- und Dünenflächen im Schutzgebiet FlurstNr.: 1052, 1095, 1098, 1099, 1129, 4328, 5101, 5972				
Kurzbezeichnung: Degenerierte Heideflächen erneuern							
Beschreibung: Ältere Heideflächen zeigen oft Degenerationserscheinungen, d.h. auf den Flächen beginnen Gräser und Brombeeren die Heidepflanzen zu überwachsen. Manchmal sterben die Heidepflanzen auch ab. Dann sind ein Abschieben der Heideflächen und eine Neuansaat als Regenerationsmaßnahme notwendig. Welche Bereiche regeneriert werden müssen, hängt von der jeweils aktuellen Vegetationsentwicklung ab und lässt sich schwer vorhersagen. Bei einem geschätzten Regenerationsbedarf von jährlich 5 % würde jede Heidefläche einmal in 20 Jahren verjüngt.							
Ziel: Regeneration alter Heidebestände, Erhalt und Wiederherstellung junger Heideflächen.							
Hinweise zur Bauausführung: Die Heideflächen werden nach Bedarf regeneriert. Die Maßnahme soll während der Vegetationsruhe (November bis Februar) durchgeführt werden. Bei der Kostenkalkulation wird von jährlich ca. 5 % der Heideflächen ausgegangen.							
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.): jährliche Kosten							
Menge		Bezeichnung			Einzel-Preis		Gesamt-Preis
4 Std.		jährliche Kontrolle der Heideflächen			60,00 €		240,00 €
4.980 m ²		Degenerierte Heideflächen roden, plaggen und neu ansäen inkl. Materialentsorgung			1,00 €		4.980,00 €
pschl.		zzgl. 10 % Regiekosten					498,00 €
		Gesamtkosten					5.478,00 €
MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche	MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche
16/1	3	1.980	Kostenaufteilung nicht sinnvoll	16/8	3	12.900	Kostenaufteilung nicht sinnvoll
16/2	3	9.100		16/9	3	7.090	
16/3	3	4.510		16/10	3	5.750	
16/4	3	2.960		16/11	3	11.300	
16/5	3	6.930		16/12	3	10.230	
16/6	3	7.260		16/13	3	2.580	
16/7	3	6.160		16/14	3	10.860	

Blatt 17	Typ: Einzelmaßnahme Verbesserung Naturschutz	Vorrang	Ort: Wittenbergener Heide und Luuspark FlurstNr.: 1095, 1099, 1129, 4328, 5101, 5972	
Kurzbezeichnung: Wald in Heide / offene Düne umwandeln				
Beschreibung: Für sechs Teilflächen soll eine Umwandlung von Wald in Trockenbiotope (Heide, vegetationsarme Düne, Trockenrasen) stattfinden, um vor allem den Lebensraum wertgebender Reptilien- und Insektenarten zu vergrößern. Die Maßnahme besteht aus dem Roden des Gehölzbewuchses, dem Abschieben der Rohhumusdecken und der Ansaat von Besenheide auf ca. 80 % der freigestellten Fläche. Derzeit im Bestand vorhandene Kratt-Eichen und andere tief beastete Baumsolitäre sollen erhalten bleiben, wobei die Kronendeckung dieser Gehölze nicht mehr als etwa 10 % der freigestellten Fläche einnehmen soll. Zudem sollen die bestehenden Dünen freigehalten werden.				
Ziel: Vergrößerung der Heide-, Dünen- und Trockenrasenflächen.				
Hinweise zur Bauausführung Der Abtrag der Rohhumusschicht und die Ansaat der Heide sollen, soweit möglich, unter Schonung des vorhandenen, für die ehemalige Binnendüne typischen Kleinreliefs erfolgen. Die Maßnahme ist innerhalb der gesetzlichen Fällzeiten (1.10. – 28.02.) durchzuführen.				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.):				
Menge	Bezeichnung		Einzel-Preis	Gesamt-Preis
20.550 m ²	Waldfläche roden inkl. Materialentsorgung		2,00 €	41.100,00 €
20.550 m ²	Rohhumusdecke abschieben und entsorgen		1,00 €	20.550,00 €
16.440 m ³	Heide ansäen		0,15 €	2.466,00 €
Zwischensumme				64.116,00 €
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten			6.411,00 €
Gesamtkosten				70.527,00 €
MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche	
17/1	3	1.510	5.180,00 €	
17/2	3	500	1.720,00 €	
17/3	3	7.010	24.050,00 €	
17/4	3	1.150	3.950,00 €	
17/5	3	6.130	21.047,00 €	
17/6	3	4.250	14.580,00 €	

Blatt 18	Typ: Zyklische Maßnahme	Vorrang	Ort: Schachblumenwiese und Hangfuß weiter westlich FlurstNr.: 1075, 1079, 1080, 6325, 5101, 6018	
Kurzbezeichnung: Teiche entschlammen				
Beschreibung: Die Verlandung von Stillgewässern ist ein natürlicher Prozess, der durch Laubeintrag und Wasserpflanzenbewuchs gefördert wird. Um eine vollständige Verlandung zu verhindern, sollen die Kleingewässer ca. alle 10 Jahre entschlammt werden. Dabei sollen nicht alle Teiche gleichzeitig, sondern zur Schonung der wertvollen Bergmolchpopulation max. 1 Teich pro Jahr ausgebagert werden.				
Ziel: Erhalt von Kleingewässern als Habitat für Amphibien, Mollusken und andere Gewässerorganismen.				
Hinweise zur Bauausführung: Durchführung der Arbeiten im Herbst. Das Aushubmaterial kann auf den angrenzenden Flächen verteilt werden. Der Gehölzschnitt ist abzutransportieren.				
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.): Gesamtkosten				
Menge	Bezeichnung		Einzel-Preis	Gesamt-Preis
1.590 m ²	Teiche entschlammen, Aushubtiefe 0,50 bis 1,00 m		8,00 €	12.720,00 €
25 Stck.	Gehölze auf den Stock setzen		50,00 €	1.250,00 €
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten			1.397,00 €
	Gesamtkosten			15.367,00 €
MNr.	PfNr.	Fläche [m²]	Kosten für die Teilfläche	
18/1	4	290	2.967,00 €	
18/2	4	680	6.800,00 €	
18/3	4	150	1.400,00 €	
18/4	4	210	1.900,00 €	
18/5	4	260	2.300,00 €	

Blatt 19	Typ: Einzelmaßnahme Besonderer Anlass	Vorrang	Ort: gesamtes NSG FlurstNr.: 1050, 1057, 1058, 1069, 1089, 1095, 1129, 1146, 4328, 5101, 5692, 5972, 6016, 6319		
Kurzbezeichnung: Beschilderung erneuern					
Beschreibung: An allen Zugängen zum Schutzgebiet sind neue NSG-Schilder anzubringen, die vor allem auch auf den Leinenzwang der Hunde, das Betreten des NSG auf eigene Gefahr und auf das Wegegebot hinweisen.					
Ziel: Information der Besucher über Ge- und Verbote im Schutzgebiet					
Hinweise zur Bauausführung: Die vorhandenen, teils unvollständigen, teils beschädigten Schilder sind abzubauen (s. Karte 4). An geeigneter Stelle sind neue Schilder anzubringen (insb. Hunde anleinen).					
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.):					
Menge	Bezeichnung			Einzel-Preis	Gesamt-Preis
31 Stck.	NSG-Schilder und Hinweistafeln erneuern, alte Schilder ab- bauen und entsorgen			500,00 €	15.500,00 €
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten				1.550,00 €
	Gesamtkosten				17.050,00 €
MNr.	PfNr.	MNr.	PfNr.	MNr.	PfNr.
19/1	5	19/12	5	19/23	5
19/2	5	19/13	5	19/24	5
19/3	5	19/14	5	19/25	5
19/4	5	19/15	5	19/26	5
19/5	5	19/16	5	19/27	5
19/6	5	19/17	5	19/28	5
19/7	5	19/18	5	19/29	5
19/8	5	19/19	5	19/30	5
19/9	5	19/20	5	19/31	5
19/10	5	19/21	5		
19/11	5	19/22	5		

Blatt 20	Typ: Einzelmaßnahme Besonderer Anlass	Vorrang	Ort: gesamtes NSG FlurstNr.: 1050 bis 1052, 1076, 1091, 1095, 1098, 1099, 1129, 1146, 4328, 5101, 5692, 5914, 5972								
Kurzbezeichnung: Trampelpfade sperren											
Beschreibung: Das Schutzgebiet ist von zahlreichen Trampelpfaden durchzogen. Das dargestellte Wegenetz soll zur Lenkung der Naherholungsnutzung dienen. Darüber hinaus gehende Trampelpfade sind aufzuheben.											
Ziel: Reduktion von Störeinflüssen.											
Hinweise zur Bauausführung: Die Sperrung vorhandener Trampelpfade kann durch gefällte Bäume oder Ablagerung von Reisig oder Bodenmaterial erfolgen.											
Kostenkalkulation (geschätzt, ohne USt.):											
Menge	Bezeichnung							Einzel-Preis		Gesamt-Preis	
86 Stck.	Wegeunterbrechung durch Gehölz- oder Erdablagerungen							100,00 €		8.600,00 €	
pschl.	zzgl. 10 % Regiekosten									860,00 €	
	Gesamtkosten									9.460,00 €	
MNr.	PfNr.	MNr.	PfNr.	MNr.	PfNr.	MNr.	PfNr.	MNr.	PfNr.	MNr.	PfNr.
20/1	5	20/16	5	20/31	5	20/46	5	20/61	5	20/76	5
20/2	5	20/17	5	20/32	5	20/47	5	20/62	5	20/77	5
20/3	5	20/18	5	20/33	5	20/48	5	20/63	5	20/78	5
20/4	5	20/19	5	20/34	5	20/49	5	20/64	5	20/79	5
20/5	5	20/20	5	20/35	5	20/50	5	20/65	5	20/80	5
20/6	5	20/21	5	20/36	5	20/51	5	20/66	5	20/81	5
20/7	5	20/22	5	20/37	5	20/52	5	20/67	5	20/82	5
20/8	5	20/23	5	20/38	5	20/53	5	20/68	5	20/83	5
20/9	5	20/24	5	20/39	5	20/54	5	20/69	5	20/84	5
20/10	5	20/25	5	20/40	5	20/55	5	20/70	5	20/85	5
20/11	5	20/26	5	20/41	5	20/56	5	20/71	5	20/86	5
20/12	5	20/27	5	20/42	5	20/57	5	20/72	5		
20/13	5	20/28	5	20/43	5	20/58	5	20/73	5		
20/14	5	20/29	5	20/44	5	20/59	5	20/74	5		
20/15	5	20/30	5	20/45	5	20/60	5	20/75	5		

7.4 Zeitplanung

Unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher, planungsrechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen erfolgt die zeitliche Einplanung der Durchführung der Maßnahmen des Pflegeplans.

Aus Tabelle 7.4-1 geht hervor, welche Maßnahmen als erste im Gebiet durchzuführen sind und in welcher Reihenfolge dies erfolgen soll.

Tabelle 7.4-1: Reihenfolge der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen

Maßnahmenblatt	Priorität	Beschreibung
10	hoch	Feuchtwiese mähen
15	hoch	Heideflächen entkusseln
9	hoch	Elbhang mähen
12	hoch	Gräben räumen
11	hoch	Parkwiese mähen
13	hoch	Weidengebüsch roden
18	hoch	Teiche entschlammen
16	mittel	Degenerierte Heideflächen erneuern
17	mittel	Wald in Heide / offene Düne umwandeln
5	mittel	Eiche freistellen
1	mittel	Wald auslichten
2	mittel	Öffentliche Ausblicke freihalten
19	mittel	Beschilderung erneuern
6	mittel	Parkplatz eingrenzen
7	mittel	Hangsicherung entfernen
14	gering	Bebauung in Feuchtwiese umwandeln
8	gering	Bebauung in Auwald umwandeln
20	gering	Trampelpfade sperren
4	gering	Gartenabfälle beseitigen
3	gering	Neophyten entfernen

7.5 Kostenplan

Bei der Ermittlung der Kosten für die Maßnahmen wurden vorliegende Ausschreibungsergebnisse und sonstige Quellen genutzt. Dabei wurden generell 10 % Regiekosten, d.h. Kosten für Planung, Ausschreibung und Beaufsichtigung der Maßnahme, berücksichtigt, da bei der derzeitigen Personalausstattung der zuständigen Verwaltung davon auszugehen ist, dass diese Aufgaben zumindest teilweise extern vergeben werden.

Auf mögliche Preissteigerungen, die sich während der Gültigkeit dieses Maßnahmenplans ergeben könnten, konnte nicht eingegangen werden.

Die detaillierte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Maßnahmen kann dem Maßnahmenkatalog (Kapitel 7.3) entnommen werden. Dabei wurden bei den zyklischen Maßnahmen bereits Pflegekosten nach Umsetzung der Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

Tabelle 7.5-1 stellt die Gesamtkosten für die Umsetzung des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplans dar, wobei bei den zyklischen Maßnahmen nur die jährlich anfallenden Kosten summiert wurden.

Tabelle 7.5-1: Gesamtübersicht über die voraussichtlich einzuplanenden Finanzmittel während der Geltungsdauer des Pflegeplans

	Kosten der Maßnahmen	davon mit hoher Priorität
zyklische Maßnahmen⁴	95.704,00 €	61.871,00 €
Einzelmaßnahmen	212.691,00 €	8.074,00 €

alle Kosten netto (ohne UmSt.)

⁴ Die Kostensumme entspricht den jährlichen Kosten, wobei zyklische Maßnahmen, die nicht jährlich durchgeführt werden, anteilig berechnet wurden, d.h. eine Maßnahme, die nur alle zehn Jahre durchgeführt werden soll, wird mit 1/10 der Kosten des jeweiligen Pflegegangs veranschlagt.

8 ERFOLGSKONTROLLE UND ERLASS

8.1 Erfolgskontrolle

Die Kontrolle der Entwicklung der Lebensräume im NSG während und nach Durchführung der Maßnahmen ist erforderlich, um bei Bedarf lenkend eingreifen zu können. Diese Kontrolle wird je nach Zuständigkeit für das NSG von der BUE oder den Bezirksämtern durchgeführt. Soweit ein wissenschaftliches Monitoring erfolgt, ist dies i.d.R. Aufgabe der BUE.

Im NSG Wittenbergen ist besonders die Entwicklung der Schachblumenbestände zu kontrollieren. Nach der angestrebten Reduzierung des Schilfaufwuchses kann die Mahdfrequenz wieder auf eine zweimal jährliche Mahd reduziert werden. Die Entwässerungsgräben der Feuchtwiese sind frei zu halten, um eine zu starke Vernässung zu vermeiden.

Außerdem müssen die bestehenden und geplanten Heideflächen regelmäßig in ihrer Entwicklung kontrolliert werden, um ein Zuwachsen mit Brombeeren und Gräsern zu verhindern und rechtzeitig Regenerationsmaßnahmen einleiten zu können.

Bezüglich der Tierarten sollten die Vorkommen von Amphibien und Reptilien in bestimmten Zeitabständen untersucht werden.

8.2 Erlass

Mit dem nachstehenden Datum tritt der vorliegende Pflege- und Entwicklungsplan in Kraft. Er gilt bis zum Erlass eines neuen Pflege- und Entwicklungsplans.

Über die Durchführung der Maßnahmen im Schutzgebiet und über das Erreichen der Naturschutzziele ist bei Schutzgebieten in bezirklicher Zuständigkeit alle 5 Jahre vom Bezirksamt ein Bericht zu erstellen oder ein fachlicher Austausch mit der Fachbehörde zu führen. Sollten in Zukunft neue wissenschaftliche Erkenntnisse, nicht vorhersehbare Veränderungen des abiotischen oder biotischen Potenzials oder Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahmen dazu führen, dass eine Verwirklichung von Teilen der Entwicklungsziele unrealistisch oder fachlich unerwünscht erscheint, so erfolgt von der Fachbehörde eine entsprechende Revidierung der Entwicklungsziele. Dies kann dann auch Auswirkungen auf die Inhalte des Maßnahmenplans haben. Bei der Lockerung von Zwangspunkten (s. Kapitel 6.4) kann eine Änderung der Entwicklungsziele hin auf das Leitbild (s. Kapitel 6.3) und die Anpassung der Maßnahmen sinnvoll sein.

Hamburg, den

.....

- ██████████ (2006): Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Wittenbergener Heide / Elbwiesen. Diplomarbeit an der Hochschule Anhalt (FH) Abteilung Bernburg.
- ██████████ (2010): Das Hamburger Klima. In: ██████████, H.-H. et al. (2010): Der Hamburger Pflanzenatlas. 568 S.
- ██████████ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmolusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz. 70 (3): 647-708.
- ██████████ (1984): Wittenbergener Elbufer – Gutachten zur Entwicklung der Feuchtwiesen. Gutachten im Auftrag des Vereins Naturschutzfreunde Wittenbergen e.V.
- KIFL - Kieler Institut für Landschaftsökologie (2008): Effizienzkontrolle von Pflegemaßnahmen in Naturschutzgebieten Hamburgs –Biomonitoring-. Gutachten im Auftrag der FHH-BSU, Abteilung Naturschutz, 118 S.
- ██████████ (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. - In: BfN Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28: 21-187. Bonn Bad Godesberg.
- ██████████ (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1):231-256. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- ██████████ (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1):259-288. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- ██████████ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz. 70 (3): 577-606.
- ██████████ (1961): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung. Verbessertes Nachdruck 1965. Bad Godesberg.
- ██████████ (2007): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg. 3. Fassung, 1.12.2006. Hamburger avifaun. Beitr. 34: 183-227.
- ██████████ (1998), Rote Liste der Libellen (Odonata), in: ██████████, ██████████, Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, 260-263
- ██████████ (1989): Bestandsaufnahme der Lepidopterenfauna des NSG Wittenbergener Heide / Elbwiesen. Gutachten im Auftrag des Naturschutzamtes Hamburg.
- ██████████ (2010): Rote Liste und Florenliste der Gefäßpflanzen von Hamburg.
- ██████████ (2015): PEP NSG Wittenbergen: Erfassung von Amphibien und Reptilien. Gutachten im Auftrag der FHH-BUE, Abteilung Naturschutz.

██████████ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz. 70 (3): 167-194.

██████████ (2006a): Heuschrecken in Hamburg, Rote Liste und Artenverzeichnis. FHH-BSU, Abteilung Naturschutz (Hrsg.).

██████████. (2006b): Tagfalter in Hamburg, Rote Liste und Artenverzeichnis. FHH-BSU, Abteilung Naturschutz (Hrsg.).

██████████ (2006c): Libellen in Hamburg, Rote Liste und Artenverzeichnis. FHH-BSU, Abteilung Naturschutz (Hrsg.).

██████████ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Wespen Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz. 70 (3): 419-465.

██████████. (2001): Die Wildbienen und Wespen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Bd. I + II. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).

██████████ (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

██████████ (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen Wildbienen mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung, Stand: 1. März 2002. – Inf. Natursch. Nieders. 22: 138-160.

██████████ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bienen (Hymenoptera, Apidae) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz. 70 (3): 373-416.

ANHANG A: VERORDNUNGEN

A 1 Verordnung über das NSG (NSG-VO) Wittenbergen

Verordnung
über das Naturschutzgebiet Wittenbergen
Vom 1. Juni 2010

Fundstelle: HmbGVBl. 2010, S. 413

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit §§ 23, 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 27 Nummer 3 des Hamburgischen Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Die in der anliegenden Karte grün eingezeichneten, in der Gemarkung Rissen belegenen Flächen werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist es,

1.
die Binnendünen und Heiden, den Elbhang, den Krattwald, die naturnahen standortgerechten Laubwälder sowie die Bodengesellschaften der Moränenlandschaft mit den Flugdecksandten,
2.
die schachblumenreichen Elbwiesen, das naturnahe Elbufer mit seinen Auwaldbereichen sowie die Böden der Elbwiesen mit Feuchtböden unterschiedlicher Ausprägung als Lebensstätte für dort beheimatete seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie die Zau-neidechse, Silber-Sandbiene und andere Wildbienen, Sumpfschrecke und andere Heuschreckenarten sowie die Schachblume zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, insbesondere die offenen Binnendünen und Heiden sowie Feuchtwiesen freizustellen und zu

vergrößern sowie die Böden in ihren Archiv- und Standortfunktionen zu schützen und zu entwickeln.

§ 3

Gebote

Im Naturschutzgebiet ist es geboten,

1. offene Binnendünen, Heide- und sonstige Offenflächen sowie Feuchtwiesen von aufkommendem Gehölzbewuchs freizuhalten und zu pflegen und unter Abwägung mit den Schutzfunktionen des Waldes zu erweitern,
2. die Kopfweiden zur Erhaltung ihres charakteristischen Erscheinungsbildes zu schneiden,
3. verbleibende Waldflächen in standorttypische und naturnahe Laubwälder umzubauen, sofern keine gartendenkmalpflegerischen Belange entgegenstehen - dabei sind gegebenenfalls ehemalige Sichtachsen/Aussichtspunkte auf den Flurstücken 5110 und 5101 der Gemarkung Rissen wieder herzustellen,
4. standortfremde Pflanzenarten wie Japanischer Staudenknöterich, Herkulesstaude, Armenische Brombeere und Spätblühende Traubenkirsche zu entfernen, sofern keine gartendenkmalpflegerischen Belange entgegenstehen,
5. den Wasserhaushalt so zu regulieren, dass die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Feuchtwiesen gewährleistet ist,
6. die Böden in ihrem natürlichen Zustand und Horizontaufbau zu belassen und ihre natürlichen standorttypischen Funktionen zu entwickeln,
7. für die Instandhaltung von nicht asphaltierten Wegen ausschließlich natürliche, nicht zu Nährstoffeintrag führende Baumaterialien zu verwenden,
8. die Bevölkerung über den Schutzzweck in geeigneter Weise zu informieren und Besucher lenkende Maßnahmen durchzuführen,
9. nicht mehr genutzte bauliche Anlagen unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange zu beseitigen.

§ 4

Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der zuständigen Behörde zum Zweck des Naturschutzes sind von Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden:

1.
das Freihalten der Binnendünen- und Heideflächen vor aufkommenden Gehölzen sowie die Mahd der Feuchtwiesen,
2.
die Entwicklung und Ausweitung der Heideflächen, offenen Binnendünen und Feuchtwiesen,
3.
das Entfernen standortfremder Pflanzenarten außerhalb von Hausgärten, des Parks Wittenberger Weg 110 (Flurstücke 5110, 5101 und 4703) und des Luusparks.

§ 5

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1.
Pflanzen und Pilze oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2.
wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3.
Pflanzen oder Tiere anzusiedeln oder auszusetzen,
4.
zu angeln oder sonst Fische zu fangen, Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen, Fischfutter oder andere Mittel mit düngender Wirkung in die Gewässer einzubringen,
5.
das Gebiet außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten,
6.
das Gebiet außerhalb für den öffentlichen Verkehr gewidmeter Fahrwege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder motorisierte Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen,
7.
außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten oder Pferde mitzuführen sowie mit Kutschen zu fahren,
- 8.

Hunde auf andere Weise als an kurzer Leine mitzuführen oder Katzen im Gebiet laufen zu lassen,

9.

Gegenstände von wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher oder bodenkundlicher Bedeutung zu beschädigen, aufzunehmen, zu sammeln oder zu verunstalten,

10.

mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben sowie Schiffsmo-
delle auf den Gewässern fahren zu lassen,

11.

Feuer zu machen oder brennende oder glimmende Gegenstände oder Glas wegzuwerfen
oder zurückzulassen,

12.

zu zelten oder zu lagern,

13.

den Naturgenuss durch Lärmen, Musizieren oder auf andere Weise zu stören,

14.

das Gelände durch Abfälle, Abwässer oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,

15.

bauliche Anlagen jeglicher Art, Frei- und Rohrleitungen, Maste, Einfriedungen sowie
Wege, Treppen, Brücken, Stege oder Brunnen zu errichten, anzulegen oder zu verändern,

16.

Zäune oder Zaunteile an Gehölzen zu befestigen,

17.

Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,

18.

Aufschüttungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Bodengestalt, die Gestalt der Gewässer
und ihrer Ufer durch Grabungen, Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen
oder von Astwerk oder auf sonstige Weise zu verändern,

19.

den Wasserhaushalt zu verändern,

20.

Düngemittel aller Art oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,

21.

Verkaufs- oder sonstige Stände zu errichten oder Waren anzubieten,

22.

die Jagd auszuüben.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1.

die Nummern 1 bis 6, 9, 11, 13, 15 und 17 bis 20 für Maßnahmen des Naturschutzes und
der Landschaftspflege durch die zuständige Behörde,

2.

die Nummern 1 bis 3, 5 bis 7 und 13 für waldbauliche Maßnahmen,

3.

die Nummern 1, 3, 6, 13, 15, 17 und 18 für das Gelände des Parks Wittenbergener Weg
110 (Flurstücke 5110, 5101 und 4703) und des Luusparcs (Flurstück 5972) im Rahmen der
Unterhaltung des Gartendenkmals beziehungsweise der öffentlichen Grünanlage,

4.

- die Nummern 1 bis 3, 5, 8 und 11 bis 13 im Rahmen der bestehenden Nutzung der Hausgärten,
5.
die Nummer 5 für die Flurstücke 5972, 6020 und 6021,
6.
die Nummern 5, 11, 12 und 13 im Rahmen des pädagogischen Auftrags der Freiluftschule auf dem Flurstück 5110,
7.
die Nummern 6 und 15 für die Zufahrt zu und Instandhaltung von dauerhaft bewohnten beziehungsweise für den Schul-, Café- oder Toilettenbetrieb genutzten baulichen Anlagen auf Teilen der Flurstücke 1075, 1086, 1087, 3390, 4703, 5101 und 5110 der Gemarkung Rissen,
8.
die Nummer 17 für das Anbringen von Schildern, die als Orts- oder Verkehrshinweise dienen,
9.
die Nummern 2, 5, 6 und 17 für die Bisam- und Wanderrattenbekämpfung,
10.
die Nummern 1, 2, 5 und 22 für die ordnungsgemäße Ausübung des Tierschutzes nach § 22 a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert am 26. März 2008 (BGBl. I 426, 439), in der jeweils geltenden Fassung, zur Nachsuche und zum Jagdschutz durch die Jagd ausübungsberechtigten.

(3) Von den Verboten des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde in folgenden Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen:

1.
von der Nummer 15 für notwendige bauliche Erweiterungen zur Erhaltung des Schul- oder des Cafébetriebs auf den Flurstücken 1086, 3390 oder 5110,
2.
von den Nummern 1, 2, 3, 5, 6, 13, 15, 18 und 19 für erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung, des Hochwasserschutzes, der Hangsicherung, des Bodenschutzes oder der Schifffahrt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wittenbergener Heide/Elbwiesen vom 24. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 179) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (HmbGVBl. S. 203), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), tritt außer Kraft, soweit Flächen durch diese Verordnung unter Schutz gestellt werden.

A 2 Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (AONZL)

0-791

Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vom 29. Mai 1984

Fundstelle: Amtl. Anz. 1984, S. 909

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Abschnitt II geändert durch Anordnung vom 16. Februar 2010 (Amtl. Anz. S. 325)

I

(1) Zuständige Behörde auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für die Durchführung

1. des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 8. April 2008 (BGBl. I S. 686, 688),
2. des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (Hmb-NatSchG) in der Fassung vom 9. Oktober 2007 (HmbGVBl. S. 356, 392),
3. der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1), zuletzt geändert am 31. März 2008 (ABl. EU Nr. L 95 S. 3), und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EU Nr. L 166 S. 1), geändert am 4. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 31 S. 3),
4. des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 63, 64), geändert am 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 52),
5. des Gesetzes über das „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“ vom 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 51),

und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,
die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

(2) Sie nimmt die Aufgaben der obersten Landesbehörde im Sinne des § 20 Absatz 3 BNatSchG wahr.

II

(1) Zuständig für

1. die Durchführung der nach Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung weiterer Vorschriften vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 119) übergeleiteten Grünordnungspläne einschließlich der Erteilung von Befreiungen nach § 48 HmbNatSchG von deren Festsetzungen,
2. die Durchführung der Festsetzungen im Sinne von § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5 Hmb-NatSchG solcher Bebauungspläne, für deren Aufstellung die Bezirke zuständig sind, einschließlich der Erteilung von Befreiungen nach § 48 HmbNatSchG davon,
3. die Erteilung des Einvernehmens zu Verpflichtungen nach § 9 Absätze 4 und 6 bis 8 Hmb-NatSchG sowie zur Untersagung nach § 9 Absatz 5 HmbNatSchG, sofern das Bezirksamt die

nach anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde im Sinne von §§ 10 und 12 HmbNatSchG ist,

4. die Anforderung von Belegen über Fertigstellung und Durchführung nach § 9 Absatz 8 HmbNatSchG, sofern das Bezirksamt den Eingriff gestattet hat,
5. die Entgegennahme von Anzeigen im Sinne des § 10 Absatz 2 HmbNatSchG sowie dazu erforderliche Entscheidungen nach § 9 Absätze 4 bis 8 HmbNatSchG,
6. das Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 10 Absatz 3 HmbNatSchG, die zeitweilige Untersagung nach § 10 Absatz 4 HmbNatSchG sowie Anordnungen nach § 10 Absatz 5 HmbNatSchG, jeweils sofern das Bezirksamt den Eingriff gestattet hat,
7. die Genehmigung der Verwendung von naturnahen Flächen oder Ödland nach § 11 a HmbNatSchG,
8. Anordnungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 HmbNatSchG, ausgenommen die nachfolgend unter Absatz 2 aufgeführten Naturschutzgebiete sowie den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer,
9. die Verpflichtung zur Pflege nach § 14 Absatz 4 HmbNatSchG,
10. die Durchführung der auf Grund der §§ 15, 17, 19 und 20 HmbNatSchG erlassenen Verordnungen einschließlich der Überwachung ihrer Ge- und Verbote, der Kennzeichnung nach § 23 Absatz 1 HmbNatSchG und der Übertragung der Betreuung nach § 44 HmbNatSchG sowie Anordnungen nach § 52 HmbNatSchG,
11. die Überwachung des Verbotes nach § 21 a Absatz 2 HmbNatSchG einschließlich der Erteilung von Befreiungen im Einzelfall nach § 48 a Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 48 HmbNatSchG, ausgenommen die Schutzgebiete „Hamburger Unterelbe“ und „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ (Entscheidung der Kommission vom 12. November 2007 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region [ABl. EU Nr. L 12 S.1]) sowie die Naturschutzgebiete „Mühlenberger Loch/Neßsand“, „Duvenstedter Brook“, „Die Reit“, „Stellmoorer Tunneltal“, „Wohldorfer Wald“, „Boberger Niederung“, „Fischbeker Heide“, „Wittmoor“, „Höltigbaum“, „Borghorster Elblandchaft“ und „Moorgürtel“,
12. die Durchführung der auf Grund von § 22 Absatz 1 HmbNatSchG erlassenen Verordnungen einschließlich der Überwachung ihrer Verbote sowie Anordnungen nach § 52 HmbNatSchG,
13. die Überwachung des Verwendungsverbotes nach § 23 Absatz 2 HmbNatSchG,
14. die Überwachung der Verbote nach § 26 Absätze 1 und 2 HmbNatSchG einschließlich der Zulassung von Ausnahmen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 HmbNatSchG sowie der Erteilung von Befreiungen im Einzelfall nach § 48 HmbNatSchG,
15. die Genehmigung von Tiergehegen nach § 31 Absätze 1 und 2 HmbNatSchG einschließlich der Überwachung nach Maßgabe des § 31 Absätze 3 und 4 HmbNatSchG sowie der Überwachung der Verwendungsbeschränkungen nach § 31 Absatz 5 HmbNatSchG,
16. die Überwachung der Beschränkungen zum Betreten der Flur nach § 33 Absätze 1 und 2 HmbNatSchG,
17. die Bestimmung von Reitwegen und Reitflächen nach § 34 Absatz 1 HmbNatSchG sowie das Erteilen einer Befugnis im Einzelfall danach,
18. die Überwachung des Sperrverbotes nach § 35 Absatz 1 HmbNatSchG sowie die Anordnung der Beseitigung von Sperren nach § 35 Absatz 2 HmbNatSchG,

sind, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist,
die Bezirksamter.

Sie sind neben der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auch die zuständige Behörde für Anordnungen nach § 14 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 HmbNatSchG, Zutritt und Untersuchungen nach § 47 HmbNatSchG und Datenverarbeitung nach § 47 a HmbNatSchG.

(2) Die Bezirksamter sind ferner im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 15 Absatz 2 HmbNatSchG oder eines Maßnahmenplanes nach § 15 Absatz 6 HmbNatSchG zuständig für die Durchführung der auf Grund von §§ 15 und 16 HmbNatSchG erlassenen Verordnungen einschließlich der Überwachung ihrer Ge- und Verbote sowie der Kennzeichnung nach § 23 Absatz 1 HmbNatSchG,

der Übertragung der Betreuung nach 0 HmbNatSchG und der Erteilung von Befreiungen im Einzelfall nach § 48 HmbNatSchG oder nach § 48 a Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 48 HmbNatSchG, ausgenommen folgende Naturschutzgebiete:

- a) „Mühlenberger Loch/Neßsand" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Mühlenberger Loch/Neßsand vom 18. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 431),
- b) „Duvenstedter Brook" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook vom 29. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-u), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376),
- c) „Die Reit" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit vom 21. August 1973 (HmbGVBl. S. 401), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376),
- d) „Stellmoorer Tunneltal" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Stellmoorer Tunneltal vom 28. März 1978 (HmbGVBl. S. 87), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376),
- e) „Wohldorfer Wald" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald vom 9. Dezember 1980 (HmbGVBl. S. 377), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376),
- f) „Boberger Niederung" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Boberger Niederung vom 21. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 468),
- g) „Fischbeker Heide" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide vom 19. Mai 1992 (HmbGVBl. S. 101), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376),
- h) „Wittmoor" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Wittmoor vom 22. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 395), zuletzt geändert am 30. August 2005 (HmbGVBl. S. 375),
- i) „Höltigbaum" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Höltigbaum vom 26. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 83), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376),
- j) „Borghorster Elblandschaft" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Borghorster Elblandschaft vom 19. September 2000 (HmbGVBl. S. 289), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376),
- k) „Moorgürtel" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Moorgürtel vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 306), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375, 376),
- l) „Auenlandschaft Norderelbe" nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Norderelbe vom 16. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 207),

in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Absatz 1 Nummer 11 gilt nicht im Hafennutzungsgebiet nach § 2 des Hafenentwicklungsgesetzes (HafenEG) vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 18. November 2008 (HmbGVBl. S. 390), in der jeweils geltenden Fassung.

III

(1) Die Aufgaben nach Abschnitt II Absatz 1 Nummern 2, 3 bis 6, 9, 10, 12 bis 14, 16 und 18 obliegen im Hafennutzungsgebiet nach § 2 HafenEG mit Ausnahme des durch die Gewässer Niederhafen, Binnenhafen, Zollkanal, Oberhafen, Oberhafenkanal und Norderelbe umschlossenen Gebiets (Kehrwiederspitze, Speicherstadt und HafenCity)

der Hamburg Port Authority.

Sie ist dort auch die zuständige Behörde für Anordnungen nach § 14 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 HmbNatSchG, Entgegennahme von Anzeigen nach § 46 HmbNatSchG, Zutritt und Untersuchungen nach § 47 HmbNatSchG und Datenverarbeitung nach § 47a HmbNatSchG.

(2) Die Hamburg Port Authority ist ferner in den außerhalb des Hafengebiets nach § 2 HafenEG liegenden Teilen ihres wasserwirtschaftlichen Zuständigkeitsgebiets nach Abschnitt III Absatz 1 Satz 1 der Ordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 849, 1249), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (Amtl. Anz. S. 2667), in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen das Gebiet der Alten Süderelbe landseitig

des Neßhauptdeichs, das durch die Gewässer Niederhafen, Binnenhafen, Zollkanal, Oberhafen, Oberhafenkanal und Norderelbe umschlossene Gebiet (Kehrwiederspitze, Speicherstadt und Hafencity) und das Gebiet Neuwerk zuständig für

1. die Erteilung des Einvernehmens zu Verpflichtungen nach § 9 Absätze 4 und 6 bis 8 HmbNatSchG sowie zur Untersagung nach § 9 Absatz 5 HmbNatSchG, sofern das Bezirksamt die nach anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde im Sinne von §§ 10 und 12 HmbNatSchG ist, ausgenommen bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
2. die Anforderung von Belegen über Fertigstellung und Durchführung nach § 9 Absatz 8 HmbNatSchG, sofern das Bezirksamt den Eingriff gestattet hat, ausgenommen bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
3. die Entgegennahme von Anzeigen im Sinne des § 10 Absatz 2 HmbNatSchG sowie dazu erforderliche Entscheidungen nach § 9 Absätze 4 bis 8 HmbNatSchG, ausgenommen bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
4. das Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 10 Absatz 3 HmbNatSchG, die zeitweilige Untersagung nach § 10 Absatz 4 HmbNatSchG sowie Anordnungen nach § 10 Absatz 5 HmbNatSchG, jeweils sofern das Bezirksamt den Eingriff gestattet hat, ausgenommen bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
5. die Durchführung der auf Grund von § 22 Absatz 1 HmbNatSchG erlassenen Verordnungen einschließlich der Überwachung ihrer Verbote, ausgenommen bei den vorläufig für Naturschutzgebiete sicher gestellten Flächen,
6. die Kennzeichnung nach § 23 Absatz 1 HmbNatSchG,
7. die Anordnung der Beseitigung von Sperren nach § 35 Absatz 2 HmbNatSchG,
8. die Übertragung der Betreuung nach § 44 HmbNatSchG, ausgenommen bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
9. die Entgegennahme von Anzeigen und die Entscheidungen beim Fund unbekannter Naturgebilde nach § 46 HmbNatSchG, ausgenommen bei Naturschutzgebieten,
10. Anordnungen nach § 52 HmbNatSchG, ausgenommen bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

IV

Die Aufgabe nach Abschnitt II Absatz 1 Nummer 9 obliegt, soweit sich die Verpflichtung zur Pflege auf Wald im Sinne des § 1 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 104, 106), in der jeweils geltenden Fassung bezieht, der Behörde für Wirtschaft und Arbeit.

1)

V

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburgischen Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - vom 8. November 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 290) wird bestimmt:

Die Aufgaben nach Abschnitt II Absatz 1 Nummer 10, soweit es die Durchführung der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 167), auf den Friedhöfen der Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts - betrifft, obliegen die Hamburger Friedhöfe - Anstalt öffentlichen Rechts -.

Fußnoten

1) Geändert und geänderte Bezeichnung 17.11.2009 (Amtl. Anz. S. 2241) - bisheriger Abschnitt IV ist jetzt Abschnitt V

2)

VI

(1) Zuständig für

1. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 37 HmbNatSchG,
 2. Entschädigungsangelegenheiten nach § 39 Absätze 1 bis 4 HmbNatSchG,
 3. Entscheidungen nach § 39 Absatz 5 HmbNatSchG
- ist
die Finanzbehörde.

(2) Für das Enteignungsverfahren nach § 38 HmbNatSchG in Verbindung mit dem Hamburgischen Enteignungsgesetz in der Fassung vom 11. November 1980 (HmbGVBl. S. 305), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 254), in der jeweils geltenden Fassung gilt die Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 18. Februar 2003 (Amtl. Anz. S. 833) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Fußnoten

2) Geänderte Bezeichnung 171.11.2009 (Amtl. Anz. S. 2241) - bisheriger Abschnitt V ist jetzt Abschnitt VI

2)

VII

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), in der jeweils geltenden Fassung ist
die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Fußnoten

2) Geänderte Bezeichnung 17.11.2009 (Amtl. Anz. S. 2241) - bisheriger Abschnitt VI ist jetzt Abschnitt VII.

3)

VIII

Die Anordnung zur Durchführung des Naturschutzrechts vom 4. Juni 1974 mit der Änderung vom 1. Februar 1979 (Amtlicher Anzeiger 1974 Seite 833, 1979 Seite 242) und die Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 15. August 1978 mit der Änderung vom 1. Februar 1979 (Amtlicher Anzeiger 1978 Seite 1509, 1979 Seite 242) werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. Mai 1984.

Fußnoten

3) Geänderte Bezeichnung 17.11.2009 (Amtl. Anz. S. 2241) - bisheriger Abschnitt VII ist jetzt Abschnitt VIII.

ANHANG B: BESTANDSANALYSE

B 1 Abiotischer Zustand

B 1.1 Naturraum

Das NSG Wittenbergen liegt überwiegend im Bereich des zur Schleswig-Holsteinischen Geest gehörenden Hamburger Rings (Naturraum 695 nach [REDACTED] 1961). Das Schutzgebiet reicht mit seinen südlich des Rissener / Falkensteiner Ufers gelegenen Flurstücken in den Naturraum Stader Elbmarsch (Nr. 670) hinein, der Teil der Untereibeniederung ist.

B 1.2 Geologie und Böden

Der Geestteil des Schutzgebietes besteht aus einem von Ost nach West abflachenden Plateau, das mit ca. 44 m ü. NN seine höchste Stelle im Luuspark nördlich des Falkensteiner Ufers hat und im Nordwesten bis auf ca. 16 m ü. NN abfällt. Unterbrochen wird das Plateau durch ein entlang des Wittenbergener Weges verlaufendes Muldental. Im Nordwesten wird das Gelände durch eine Vielzahl von Buckeln und Mulden gegliedert, die teils bewachsen, teils vegetationslos als offene Binnendüne ausgebildet sind.

Nach Süden fällt das Naturschutzgebiet mit einer Höhendifferenz von bis zu 30 Metern steil zur Elbe hin ab. Gerade hier ergeben sich an vielen Stellen reizvolle Ausblicke auf die Elbe, auf die südlich im Strom liegenden Naturschutzgebiete Neßsand und Schweinesand sowie das Alte Land. Aufgrund dieser Höhendifferenz stehen hier Böschungsneigungen an, die ständiger Erosion ausgeliefert sind ([REDACTED] 2006).

Die Wiesen am Hangfuß liegen im Überflutungsbereich der Elbe. Höchste Erhebung ist hier ein Strandwall, der die Feuchtwiesen vom Elbstrand trennt.

In geologischer Hinsicht gehört das Naturschutzgebiet zur Blankeneser Geestinsel, einer in der Saale-Eiszeit entstandenen Grundmoränenlandschaft. Das geologische Ausgangsmaterial und die daraus entstandenen Bodenformen zeigt Abb. B 1.2-1. Danach dominieren im Schutzgebiet sandige Substrate vor allem aus Flugsanden, im östlichen Bereich aber auch aus Schmelzwassersanden. Im zentralen Bereich sind diese vom bindigen Schluff der Grundmoräne unterlagert, der an der Hangkante zur Elbe offen zutage tritt. Aus dem sandigen Ausgangsmaterial haben sich Podsole und podsolierte Braunerden entwickelt. Im Bereich des Elbhanges treten Braunerden und Parabraunerden anstelle der Podsole auf und begünstigen die Ausbildung einer anspruchsvolleren Vegetation.

Die Bodenverhältnisse der Elbwiesen sind durch überwiegend sandige Substrate aus Bach- und Flussablagerungen geprägt. Die Durchlässigkeit ist dennoch relativ gering, weil in den Sand Schlickbänder eingeschoben sind. Hier haben sich Gleye und Niedermoorböden entwickelt. Die Nährstoffverhältnisse werden vor allem durch die Nährstoffgehalte des Elbwassers und die Schlickdeposition bei Überflutungen bestimmt und sind insgesamt sehr nährstoffreich.

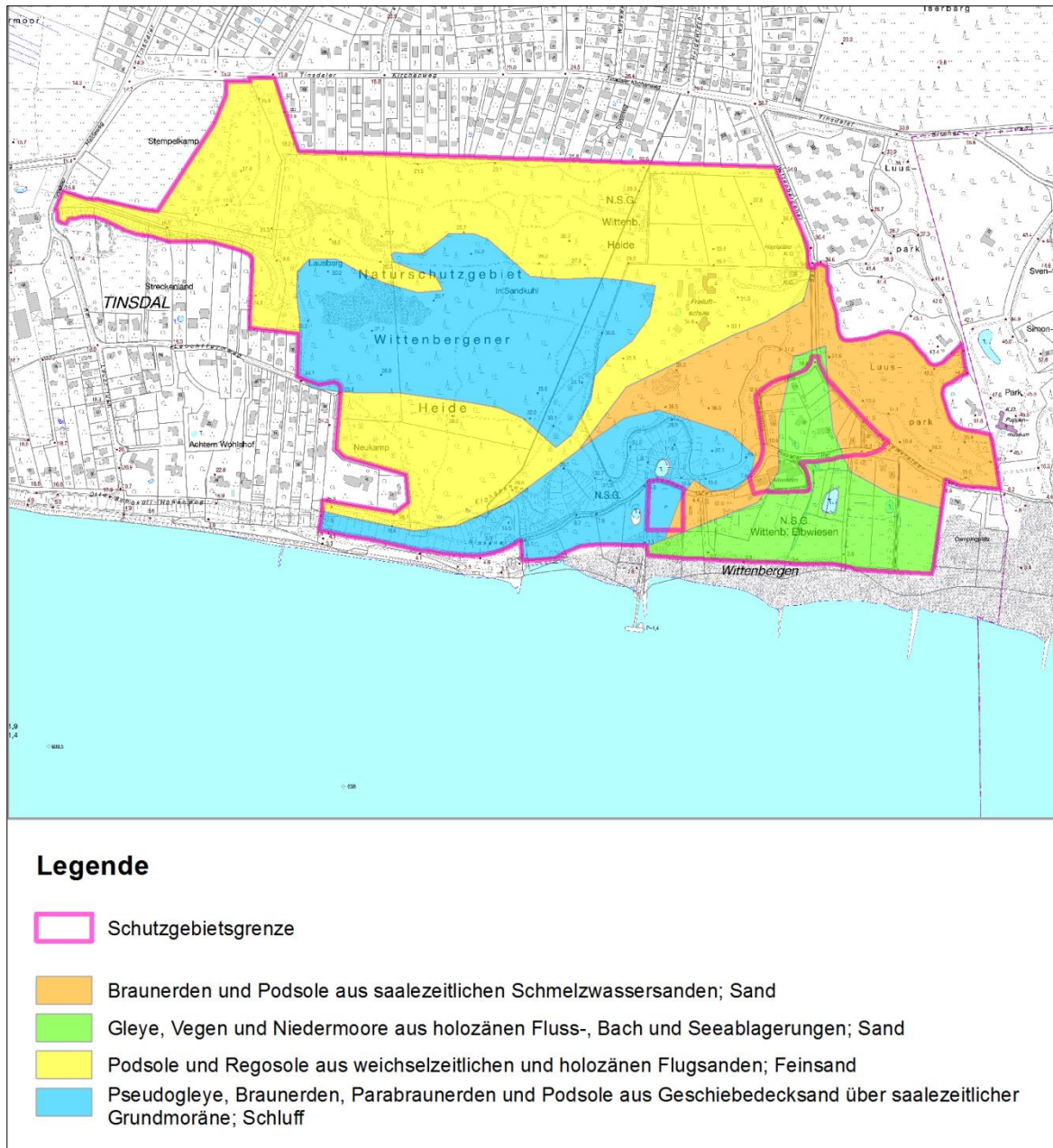


Abb. B 1.2-1: Karte der Bodenformgesellschaften (FHH-BSU 2014 a)

B 1.3 Hydrologie

Der überwiegende Teil des Schutzgebietes ist aufgrund der Geländehöhen und der vorherrschenden Bodenart (Sand) durch grundwasserferne Standorte geprägt. Fließ- und Stillgewässer kommen in den Wald- und Heidebereichen deshalb nicht vor.

Anders sind die Verhältnisse am Hangfuß der Geestkante. Hier kommt es zum einen zum Austritt von Sickerwasser aus den höher gelegenen Geestbereichen. Zum anderen befinden sich die Flächen zwischen Elbe und Geestkante im Einflussbereich der Tide, was zu Wasserstandsschwankungen im Bodenkörper und zu periodischen Überschwemmungen bei Sturmflut führt.

Die Geländehöhen der Feuchtwiese liegen zwischen 2,30 und 2,60 m ü. NN. Der Strandwall, der im Zuge von Strombaumaßnahmen durch Hamburg Port Authority (HPA) z.T. künstlich erhöht wurde, hat Geländehöhen um 3,80 m ü. NN. Die Entwässerung der Feuchtwiesen erfolgt über Gräben, die durch Rohrverbindungen mit der Elbe verbunden sind. Bei normalen Tiden (MTNW –1,50 m ü. NN; MTHW + 2,01 m ü. NN, www.pegelonline.wsv.de, Messstelle Blankenese) strömt das Wasser zweimal täglich durch diese Rohrverbindungen in die Gräben der Feuchtwiese ein, ohne dass das Grünland selbst überflutet wird. Bei Sturmflutereignissen (> 3,50 m ü. NN), die durchschnittlich sechs Mal im Jahr meist im Winterhalbjahr auftreten (gemittelte Werte zwischen 2002 und 2011, BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE 2012) kann es jedoch zur kompletten Überflutung der Feuchtwiesen und des Strandwalls kommen. Dann sind auch die vier im Grünland und westlich des Parkplatzes befindlichen Tümpel komplett überspült. Der Teich nördlich des Parkplatzes wird hingegen nur bei sehr schweren Sturmfluten, wie sie statistisch gesehen alle vier Jahre auftreten, überflutet.

Die Funktion des Grabenssystems der Feuchtwiese zeigt Karte 4.

B 1.4 Klima

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt in Hamburg 8,8°C. Der kälteste Monat mit einer Mitteltemperatur von 0,6°C ist der Januar, wogegen der Juli mit einer Mitteltemperatur von 17,3°C der wärmste Monat im Jahresverlauf ist. Die jährliche Niederschlagsverteilung ist innerhalb des Hamburger Stadtgebietes sehr unterschiedlich und beträgt im NSG Wittenbergen 770 mm/Jahr (2010). Aufgrund der Lage Hamburgs in der Westwindzone hat die innerstädtische Wärmeinsel keine Auswirkung auf das Schutzgebiet. Lokalklimatisch bedeutend ist hingegen die Reliefsituation: Die Hangbereiche zum Elbtal sind zum einen durch ihre Südexposition und zum anderen durch das Abfließen von Kaltluft deutlich wärmebegünstigt, so dass z.B. im Luuspark bis vor kurzem vermutlich angepflanzter Stechginster (*Ulex europaeus*) wuchs, der in Deutschland nur bedingt winterhart ist. Da die Heideflächen im Schutzgebiet derzeit relativ klein sind, wirken sich die klein-klimatischen Bedingungen der angrenzenden Waldbereiche auch auf diese aus (Verschattung, höhere Luftfeuchte, Verringerung der Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht).

Nach der Prognose des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung werden die Temperaturen in den nächsten 40 Jahren steigen und die Niederschläge künftig stärker im Winter als im Sommer fallen (www.pik-potsdam.de: Projekt „Klimawandel und Schutzgebiete“).

B 1.5 Nutzung und Nutzungsgeschichte

Der Name „Wittenbergen“ deutet auf eine Übernutzung der armen Böden dieser Gegend in den vorangegangenen Jahrhunderten hin, so dass sich die z.T. vegetationslosen Binnendünen und Abbruchkanten zur Elbe bildeten, deren helle Sand- und Lehmflecken die namensgebenden weißen Berge darstellten. Die Fläche des heutigen Naturschutzgebietes war noch im 19. Jahrhundert weitgehend unbewaldet und mit Heide, Eichengebüsch oder offenen Sandflächen bedeckt. Einen guten Eindruck hiervon gibt die folgende Reiseschilderung aus dem 18. Jahrhundert:

„Sechsendvierzig Meilen hinter Cuxhaven, sechzehn vor Hamburg erscheint links am Ufer der schwarze Kirchturm des dänischen Ortes Wedel und nahe dabei das Fischerdorf Schulau, ein Stück rauhe, unberührte Natur. Bis hierher war das Ufer zu beiden Seiten nicht höher als der Wasserspiegel und grün bis an den äußersten Rand, wie im Park an einem Kanal. Bäume und Sträucher waren gleich niedrig, bald ragten die niedrigen Bäume über den noch niedrigeren Häusern hervor, bald die niedrigen Häuser über den noch niedrigeren Bäumen. Bei Schulau aber stieg zu unserer Linken das Ufer auf einmal vierzig bis fünfzig Fuß an, eine Sandfassade, mit grünem Strauchwerk dürrtig ausgeflickt, die senkrecht in den Strom hinabstarrt. Auf der Elbe wurde es nun immer lebendiger. Eine Menge Fischerboote fuhren an uns vorbei, umflattert von unzähligen Möven, den lärmenden Begleiterinnen und Konkurrentinnen der Fischer. Dann kamen wir nach Blankenese, einem höchst merkwürdigen Dorf, das dreiteilig über drei Hügel zerstreut zwischen zerstreuten Bäumen liegt. Jeder der drei Hügel blickt starr mit nackter Sandstirn in den Fluß, davor ragen die nackten Maste der Fischerboote, die am Strand entlang vor Anker liegen, – ein seltsam abgestimmtes Bild. Zwischen zwei Hügelfronten ist jedesmal eine bedeutende grüne Schlucht eingeschnitten, eine flacher, die andere tiefer. Also ein großes Dorf aus lauter vereinzelt Häuschen, die jedes von etwas eigenem Baumbestand oder einem Obstgarten umgeben und jedes auf einem besonderen Fußpfad zu erreichen sind, – ein Labyrinth von Steigen, in dem die Häuser mehr nachbarlich als dörflich beieinander liegen. ...“⁵

Die Königlich Preußische Landesaufnahme von 1878 (Abb. B 1.5-1) zeigt dementsprechend für die Geestbereiche eine Heide-Signatur und im zentralen Bereich eine unbewachsene, von Geländekanten umgebene Sandfläche, die auf eine Nutzung als Sandabbaufläche schließen lassen. Der Hang oberhalb des Rissener Ufers zeigt eine Nadelbaumsignatur und war vermutlich gegen Erosion mit Kiefern bepflanzt. Die Bereiche unterhalb des Hangs waren Feuchtwiesen, die durch vermutlich von Gräben begleitete Feldhecken gegliedert waren. Die heutigen Kleingewässer waren noch nicht vorhanden.

⁵ S. T. Coleridge: Eine Reise von Yarmouth nach Hamburg im Jahre 1798. (zitiert nach: BÖP – Büro für ökologisch-faunistische Planung 2003)

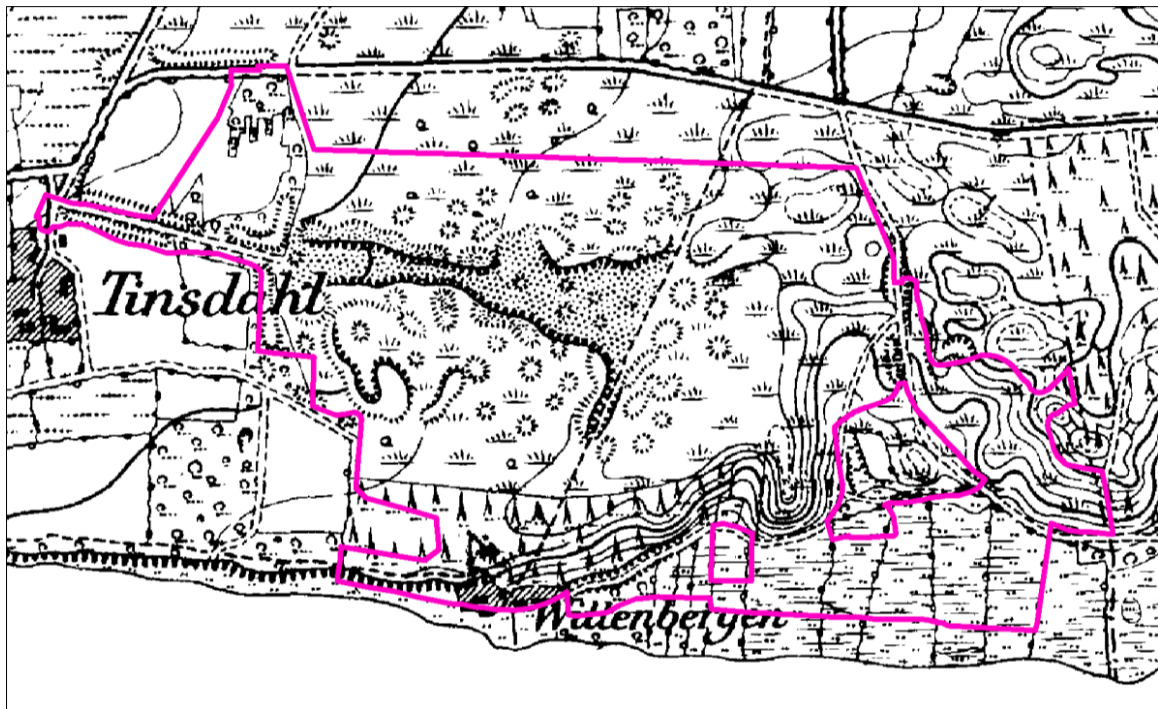


Abb. B 1.5-1: Karte des Schutzgebietes von 1878

Anfang des 20. Jahrhunderts wurden im Bereich des Wittenbergener Wegs und des Tinsdaler Kirchenwegs Villen erbaut, die inmitten großer, z.T. bewaldeter Landhausgärten lagen. Der östliche Teil des heutigen Naturschutzgebietes gehörte zu zwei dieser sehr großen Villengärten (EGL 2012): Das Gelände der heutigen Freiluftschule war Teil des Anwesens von Albert Münchmeyer⁶, wogegen die Bereiche östlich des Wittenbergener Wegs nördlich des Falkensteiner Ufers zum Park seines Bruders Heinrich Münchmeyer gehörten.

⁶ Das ehemalige Landhaus von Albert Münchmeyer einschließlich des historischen Parks (s. Abb. B 1.5-2) steht heute unter Denkmalschutz.

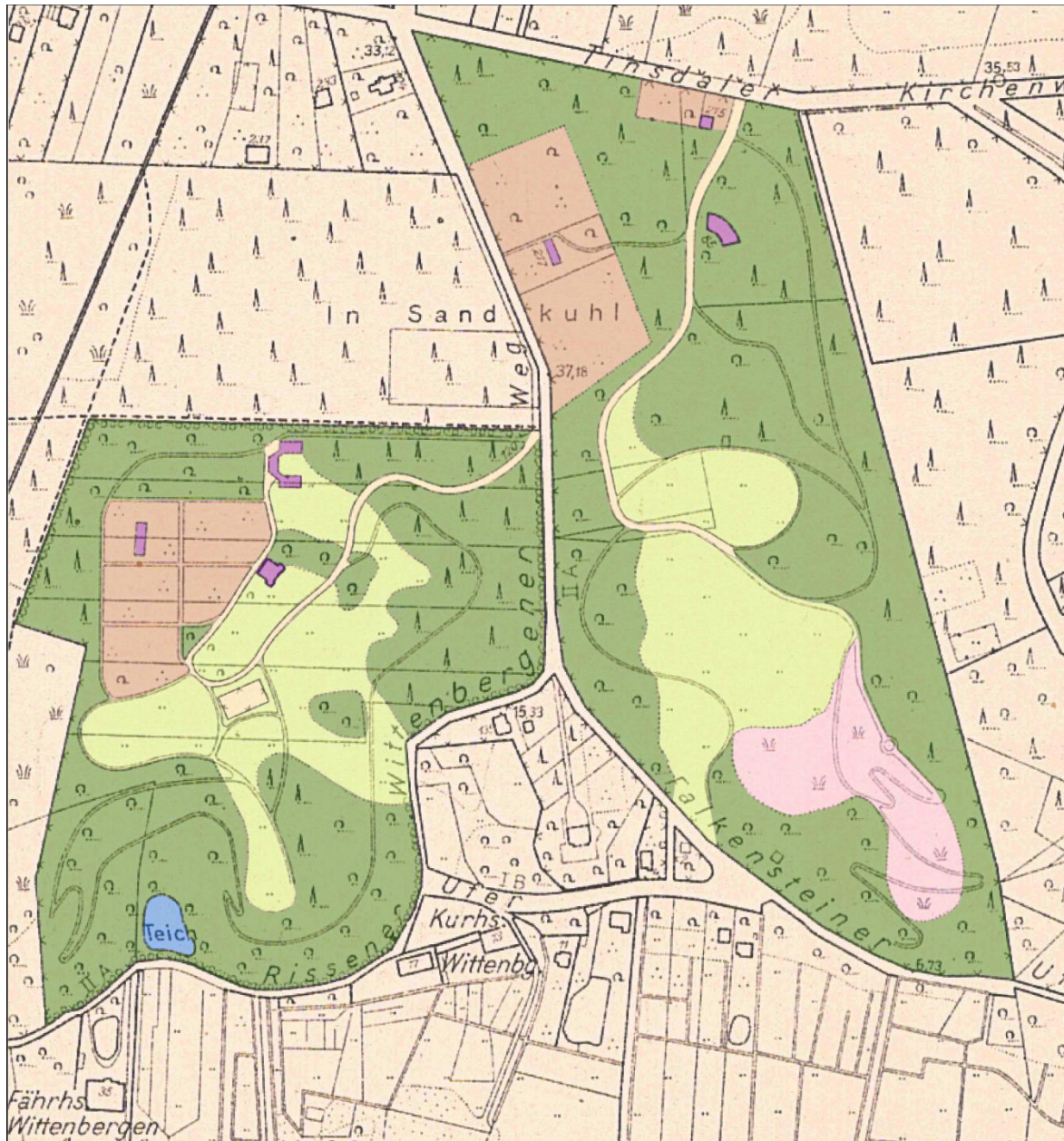


Abb. B 1.5-2: Topografische Karte von 1928 von den ehemaligen Villengärten Münchmeyer am Wittenbergener Weg (farbliche Hervorhebung der Parkstrukturen durch EGL)

Abb. B 1.5-2 zeigt die Parkstruktur der beiden Gärten 1929/30 mit geschwungenen Wegen, Wald- und Wiesenbereichen, Nutzgärten und einem Heidehang im Osten, der aber nicht flächenidentisch mit der heutigen Heidefläche im Luuspark ist. Zu sehen ist außerdem eine Bebauung am Rissener Ufer: Westlich des heutigen Parkplatzes (damals noch Wiese) lag das heute nicht mehr vorhandene Fährhaus Wittenbergen. Weiter östlich lag das sogenannte Kurhaus Wittenbergen (heute als Altersheim genutzt) und weitere Häuser, von denen heute innerhalb des NSG nur noch eines steht. Erst im Zuge dieser Bebauung wurden auch die im Gebiet liegenden Kleingewässer angelegt.



Abb. B 1.5-3: Luftbild des Schutzgebietes von 1929/30

Den damaligen Zustand der Geestbereiche verdeutlicht ein Luftbild von 1929/30 (Abb. B 1.5-3): Einzelne Flächen waren damals bereits bewaldet, wie z.B. die Hanglagen westlich des Wittenbergener Wegs und der Wald nördlich der Freiluftschule. Ansonsten waren viele offene Sand- und Heideflächen vorhanden, die von zahlreichen Trampelpfaden durchsetzt waren. Innerhalb der Freiflächen lagen einzelne Baum- und Gebüschgruppen, die sich teilweise zu den heute noch im Gelände zu findenden sogenannten Kratteichen entwickelt haben.

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren die Elbwiesen im Schutzgebiet von einer intensiven Erholungsnutzung geprägt: Es gab zwei Schiffsanleger, einen Badestrand an der Elbe, meist auf Stelzen stehende Wochenendhäuser und diverse gastronomische Einrichtungen. Abb. B 1.5-4 zeigt, dass die spätere Feuchtwiese damals Teil dieser Erholungsinfrastruktur war und wesentlich intensiver als heute genutzt wurde.

Der offene Landschaftscharakter der Wittenbergener Heide blieb bis nach dem 2. Weltkrieg erhalten. Ein Luftbild von 1952 (Abb. B 1.5-5) zeigt, dass sogar die bewaldeten Bereiche der 1920er Jahre, vermutlich aus kriegsbedingtem Brennholzmangel, stark ausgelichtet waren.

Bis zur Unterschutzstellung 1986 gab es im Gebiet wesentlich mehr Gebäude, die dann sukzessive beseitigt wurden. Abb. B 1.5-6 verdeutlicht die relativ dichte Wochenendhausbebauung im Bereich der Feuchtwiese. Auch im Nordwesten des heutigen Schutzgebietes befand sich mit der sogenannten Stempelkampsiedlung eine heute nicht mehr vorhandene Wochenendhaus-Kolonie (Abb. B 1.5-7).

2010 wurde das Naturschutzgebiet im Nordwesten und Osten erweitert, so dass die bis dahin getrennten Teilbereiche, Heide und Schachblumenwiese, in einem Schutzgebiet vereinigt sind.



Abb. B 1.5-4: Foto der Feuchtwiese von 1931 ([redacted] 1984)



Abb. B 1.5-5: Luftbild des Schutzgebietes von 1952

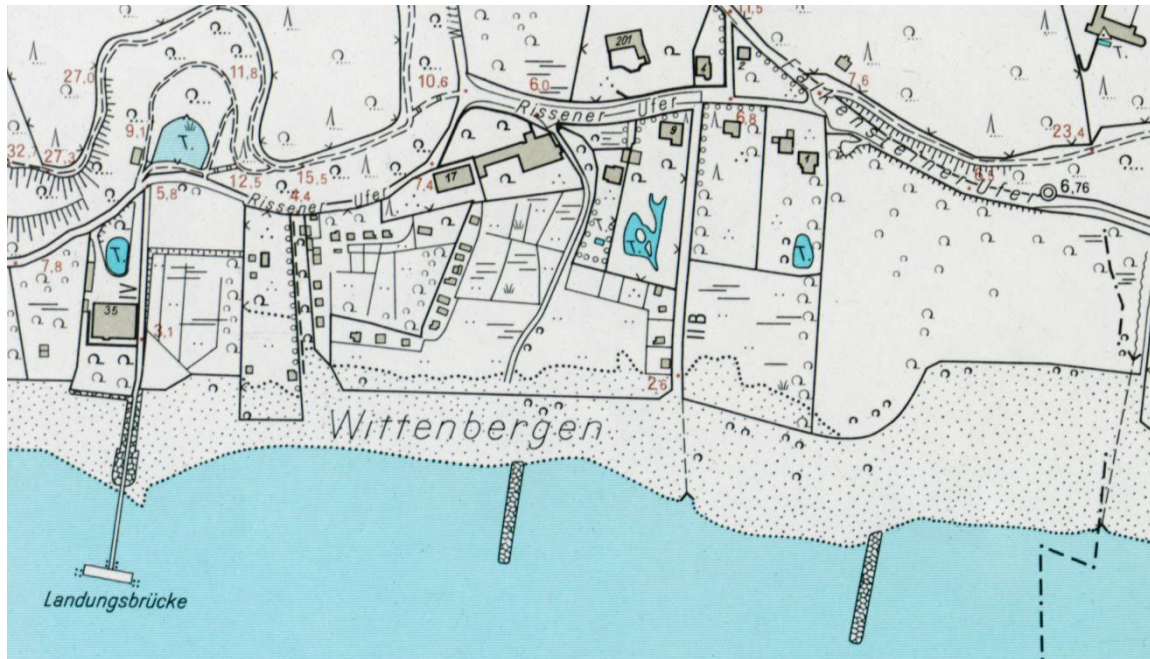


Abb. B 1.5-6: Topografische Karte der Elbwiesen von 1970

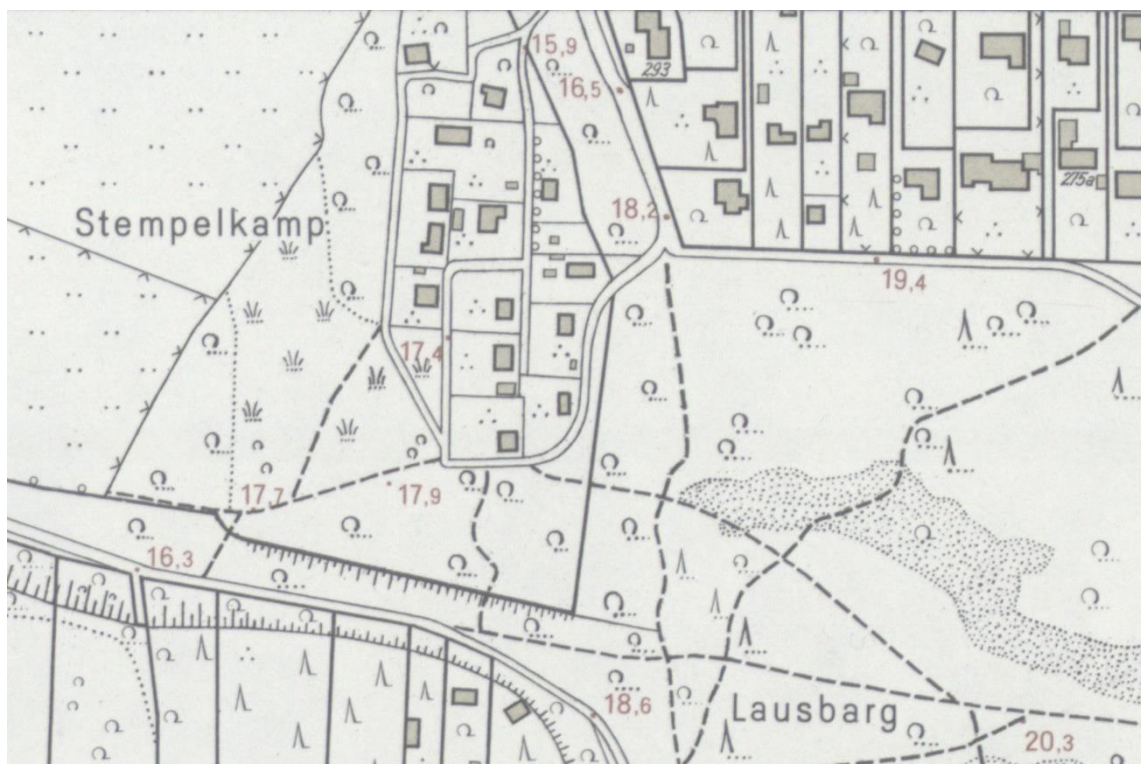


Abb. B 1.5-7: Topografische Karte der Stempelkampsiedlung von 1970

Aktuell wird das Schutzgebiet vor allem zum Spaziergehen genutzt. Meist sind die Besucher mit Hunden unterwegs, die laut Schutzgebietsverordnung an der Leine zu führen sind. Ausgewiesene Reitwege gibt es im Schutzgebiet nicht, so dass gelegentlich auftretende Reiter das Gebiet illegal nutzen.

Durch die Gebietserweiterung 2010 wurde auch die Freiluftschule Teil des Schutzgebietes. Sie dient anderen Hamburger Schulen als Ausflugsziel, wo die Schüler im Rahmen von ein- bis mehrtägigen Aufenthalten pädagogische Angebote wahrnehmen können, die v.a. im Außengelände der Schule stattfinden.

Am Rissener Ufer finden sich innerhalb des Schutzgebietes noch immer einige Ferienhäuser und ein ständig benutztes Wohnhaus.

Der ebenfalls in der östlichen Erweiterungsfläche liegende Luuspark beherbergt zwar einen Heidehang, hat aber noch stärker als die westlich gelegenen Wald- und Heideflächen den Charakter einer Parkanlage.

Das Naturschutzgebiet ist Teil des Regionalparks „Wedeler Au“, der als länderübergreifender Zusammenschluss mehrere Umlandgemeinden und des Hamburger Bezirks Altona gemeinsame Projekte zwischen Natur, Naherholung und Wirtschaft vermitteln und nachhaltig fördern soll. Im Gebiet stehen mehrere Informationstafeln des Regionalparks zum Naturschutzgebiet Wittenbergener Heide.

B 2 Biotischer Zustand

B 2.1 Biototypen und Vegetation

B 2.1.1 Methodik

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplans wurden die Biototypen einschließlich des Pflanzenbestandes des Schutzgebietes im Frühjahr und Sommer 2015 kartiert. Die Methodik der Erfassung folgte [REDACTED] (2011). Alle erfassten Daten wurden in die Datenbank der Biotopkartierung Hamburg der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz, eingegeben.

B 2.1.2 Bestand

Die im Schutzgebiet auftretenden Biototypen zeigt Tabelle B 2.1-1.

Das eigentlich wegen seiner Offenlandbiotope geschützte NSG besteht mittlerweile zu drei Viertel der Fläche aus Wald und anderen Gehölzbeständen. Dabei entfällt der größte Teil auf relativ junge Eichen-Mischwälder (WQZ), in denen Stiel-Eichen, Birken und Kiefern bestandsbildend sind.

Vor allem in der Umgebung der benachbarten Heideflächen finden sich außerdem viele ältere, oft mehrstämmige Eichen mit tief beasteten, breit ausladenden Kronen. Diese sogenannten Kratteichen verdanken ihre Wuchsform der Tatsache, dass sie als Gebüsch innerhalb früherer Heideflächen in Einzelstellung aufwachsen konnten. Inwieweit sie in der Vergangenheit auch zur Holzgewinnung auf den Stock gesetzt wurden, wie es eigentlich für Krattwälder (synonym: Niederwälder) typisch war, muss offenbleiben. Auch ohne eine Brennholznutzung sind die rezenten Stammformen durch den früheren Freiland erklärbar.

Tabelle B 2.1-1: Flächenanteile der Biotoptypen im NSG Wittenbergen

Kürzel in Karte 1-1	Biotoptypen	Fläche [ha]	Flächenanteil [%]
WQZ	Bodensaure Eichen-Mischwälder	22,04	32,85
WMS	Buchenwald basenarmer Standorte	14,17	21,12
WQM	Sonstige Eichen-Mischwälder	5,37	8,00
WNK	Naturnaher Kiefernwald	5,84	8,70
WHA	Hartholzauwälder	1,16	1,73
HRR	Ruderalgebüsch	0,56	0,83
HFT	Weidengebüsch	0,37	0,55
HHM	Strauch-Baumhecke	0,21	0,31
HEG	Baumgruppe	0,08	0,12
TDC	Binnendüne mit Sandheide	6,43	9,59
TDO	Binnendüne ohne Bewuchs	0,80	1,19
TCT	Trockene Sandheide	0,66	0,98
OKL	Abbruchkante	0,03	0,03
ZRW	Stadtwiese	0,41	0,61
AKM	Ruderales Krautflur	0,14	0,21
GMZ	Mesophiles Grünland	0,31	0,46
GNR	Nasswiese	3,96	5,91
FSO	Gestörter Flussstrand	0,34	0,51
FSW	Strandwall	0,31	0,46
SEG	Angelegtes Kleingewässer	0,12	0,18
BSG	Gemeinbedarfsbebauung	2,01	3,00
BNE	Einzelhausbebauung	1,33	1,98
VSW	Wirtschaftsweg	0,24	0,36
VSS	Nebenstraße	0,20	0,30
VSP	Parkplatz	0,02	0,02
Summe		67,11	100,00

Die Strauchschicht dieser Bestände setzt sich v.a. aus Vogelbeeren, jungen Eichen und Späten Traubenkirschen zusammen. Außerdem kommen viele verwilderte Gartengehölze der angrenzenden Siedlungsflächen und Parkanlagen hinzu. In der Krautschicht finden sich nur wenige typische Arten bodensaurer Wälder. Häufig sind hingegen Efeu, Garten-Goldnessel und Kleines Springkraut.

Von der Artenzusammensetzung und im Altersaufbau recht ähnlich sind die beiden anderen kartierten Waldtypen: die Sonstigen Eichenmischwälder (WQM) und die Naturnahen Kiefernwälder (WKN). Erstere sind dadurch gekennzeichnet, dass sie bereits einen Übergang zu den Buchenwäldern basenarmer Standorte darstellen. Hier sind verstärkt Buchen und Traubeneichen beigemischt und der Wald ist dichter und dunkler. Die Naturnahen Kiefernwälder werden in der Baumschicht von den einst gepflanzten Waldkiefern dominiert, in der

Strauch- und Krautschicht unterscheiden sie sich jedoch nicht von den Eichenmischwäldern.

Die Waldbestände am Abhang zur Elbe und um die Freiluftschule gehören dem Waldtyp Buchenwald basenarmer Standorte (WMS) an. Die Baumschicht wird von den namensgebenden Buchen dominiert, die im Schutzgebiet zu mächtigen Dimensionen ausgewachsen sind. Beigemischt sind Stiel- und Traubeneichen, Hainbuchen sowie Berg- und Spitzahorne. Aufgrund der Beschattung sind Strauch- und Krautschicht nur schwach ausgebildet. Im Schutzgebiet fehlen die typischen Frühjahrsgeophyten dieser Wälder, weil sie zum einen ohnehin häufiger in den Buchenwäldern basenreicher Standorte vorkommen und zum anderen trotz der aktuellen Baumdimensionen zeigen, dass es sich nicht um alte Waldstandorte handelt, sondern um ehemalige Heiden und Magerrasen, die erst im 19. Jahrhundert aufgeforstet wurden. Auf dem Gelände des ehemaligen Villengartens Münchmeyer, der heutigen Freiluftschule, wachsen außerdem noch etliche gepflanzte Parkgehölze innerhalb der Waldbestände. Interessant sind auch die größeren Vorkommen der Esskastanie im Luuspark, die sich natürlich verjüngen, ursprünglich aber ebenfalls der Parkgestaltung entstammen.

Am Geestrand findet sich noch an einer Stelle ein offener Erosionshang zur Elbe, der als Abbruchkante mit lehmigem Substrat (OKL) kartiert wurde. Dieser Biotopstruktur kommt eine hohe Bedeutung für kalkliebende Schnecken und erdbewohnende Insekten zu.

Zu einem der seltensten Biotoptypen in Hamburg zählt der Hartholzauenwald (WHA) südlich des Rissener Ufers, dem allerdings in seiner aktuellen Ausprägung noch etliche wertgebende Arten fehlen und der auch noch relativ jung ist.

Nur noch ein gutes Zehntel des Schutzgebietes entfallen heute auf Heide- und offene Binnendünenflächen (TDC, TDO und TCT). Die Heideflächen werden seit langem nicht mehr beweidet, sind z.T. überaltert und auf permanente Pflege angewiesen, weil sie sich sonst, wie bereits in einem Großteil des Schutzgebietes, zu Wald entwickeln. In der Kartiersaison 2015 zeichneten sich fast alle Heideflächen durch einen starken Aufwuchs junger Pioniergehölze aus.

Die Feuchtwiese (GNR) an der Elbe wird im Sommer inzwischen fast vollständig von Röhrichtarten, vor allem von Schilf, dominiert. Sie ist immer noch artenreich und beherbergt den zweitgrößten Schachblumenbestand von Hamburg. Trotz regelmäßiger Mahd nimmt die Fläche eine Zwischenstellung zwischen Feuchtwiese und Schilf-Röhricht ein. Zu den mesophilen Grünlandflächen (GMZ) im Schutzgebiet gehört die Wiese am Fuß des Heidehangs im Luuspark. Sie ist deutlich artenärmer als die Feuchtwiese und enthält keine seltenen Arten.

Die drei im Schutzgebiet befindlichen Stillgewässer (SEG) wurden alle vor vielen Jahren künstlich angelegt und haben sich inzwischen naturnah entwickelt, wobei das Kleingewässer am ehemaligen Fährhaus Wittenbergen westlich des Parkplatzes stark beschattet und das innerhalb der Feuchtwiese stark verlandet ist. Am wertvollsten ist der Teich nördlich des Parkplatzes, der eine üppige submerse Vegetation aus Hornblatt aufweist.

Der die Feuchtwiese vom Fluss trennende Strandwall (FSW) ist künstlich aufgespült und auch, vermutlich gegen Erosion, bepflanzt. Im Bereich des Parkplatzes ist der Strand besonders stark von Erholungssuchenden in Anspruch genommen, so dass er als gestört (FSO) kartiert wurde.

Der Elbhang im Bereich des Otto-Schokoll-Höhenwegs ist durch ein Mosaik von einzelnen Baumgruppen (HEG) und regelmäßig auf den Stock gesetzten Gebüsch (HRR), in denen Brombeeren dominieren, gekennzeichnet. Weitere Gebüsch befinden sich im Bereich der Feuchtwiese: Die bereits im 19. Jahrhundert vorhandenen Hecken entlang der Gräben wurden als Strauch-Baumhecken (HHM) erfasst, wogegen die jüngeren, vor allem von Weiden dominierten Sukzessionsgebüsch entsprechend ihrer Lage dem Biotoptyp Weidengebüsch unter Tideeinfluss (HFT) zugeordnet wurden. Ihr naturschutzfachlicher Wert ist allerdings eingeschränkt, weil sie sich auf Kosten der sehr artenreichen Feuchtwiese ausbreiten.

Im Schutzgebiet liegen außerdem noch zwei eher von krautiger Ruderalvegetation geprägte Biotope: die eine Brachfläche (AKM) befindet sich am Fuß des Erosionshangs. Die zweite Fläche ist die wegen der Dominanz von Gräsern als Stadtwiese (ZRW) kartierte Aufschüttungsfläche östlich der Feuchtwiese, die von der im Winter 2015/16 durch Bodenabtrag neu entstandenen Feuchtwiese übriggeblieben ist.

Als sonstige Siedlungsbiotope mit eher geringer Wertigkeit wurden im Schutzgebiet die Freiluftschule (BSG), die Wochenend- und Wohnbebauung an der Feuchtwiese (BNE), die das Gebiet querenden Straßen (VSS), die nicht für PKW zugelassenen, befestigten Wege (VSW) und der Kiosk am Parkplatz (VSP) erfasst.

Im Naturschutzgebiet gehören 7 Biotoptypen (= ca. 19 % der Fläche) zu den gesetzlich geschützten Biotopen (s. Tab. B 2.1-2)

Tabelle B 2.1-2: Flächenanteile der nach § 30 geschützten Biotope im NSG Wittenbergen

nach § 30 geschützte Biotope		Fläche [ha]	Flächenanteil [%]
WHA	Hartholzauwälder	1,16	1,7
HHM	Strauch-Baumhecke	0,21	0,3
TDC	Binnendüne mit Sandheide	6,43	9,6
TDO	Binnendüne ohne Bewuchs	0,80	1,2
TCT	Trockene Sandheide	0,66	1,0
GNR	Nasswiese	3,96	5,91
SEG	Angelegtes Kleingewässer	0,12	0,2
Summe		13,34	19,91

Im Rahmen der Biotopkartierung 2015 wurden 267 Farn- und Blütenpflanzen im Naturschutzgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. B 2.1-3). Davon stehen 34 Arten (13 %) auf der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten. Die wertvollste Art ist die Schachblume, die in Hamburg vom Aussterben bedroht ist und auch bundesweit als stark gefährdete Art eingestuft wird.

■■■■■ (2006) führt weitere, in Hamburg vom Aussterben bedrohte Arten an, die 2015 nicht mehr gefunden wurden: Grasnelke (*Armeria maritima*), Nesselblättrige Glockenblume (*Campanula trachelium*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Englischer Ginster (*Genista anglica*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Langblättriger Ehrenpreis (*Veronica maritima*) und Trespen-Federschwingel (*Vulpia bromoides*).

Tabelle B 2.1-3: Artenliste der 2015 im Rahmen der Biooptypenkartierung festgestellten Pflanzenarten (Legende siehe Tabellenende)

Art		RL HH	RL D	FFH
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn			
<i>Acer platanoides</i>	Spitz Ahorn			
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn			
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe			
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch			
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gewöhnliche Rosskastanie			
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras			
<i>Agrostis stolonifera</i>	Ausläufer-Straußgras			
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel			
<i>Alisma plantago-aquatica</i>	Froschlöffel			
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke			
<i>Allium vineale</i>	Weinberg-Lauch	V		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle			
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Kupfer-Felsenbirne			
<i>Anemone nemorosa</i>	Buschwindröschen			
<i>Angelica archangelica</i>	Echte Engelwurz			
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz	V		
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel			
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Akelei			
<i>Arabidopsis thaliana</i>	Acker-Schmalwand			
<i>Arctium lappa</i>	Große Klette			
<i>Arctium minus</i>	Kleine Klette			
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendelblättriges Sandkraut			
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß			
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen			
<i>Berula erecta</i>	Aufrechte Berle			
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke			
<i>Bidens cernua</i>	Nickender Zweizahn			
<i>Bidens frondosa</i>	Schwarzfrüchtiger Zweizahn			
<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Knöterich	3		
<i>Brachypodium sylvaticum</i>	Wald-Zwenke	3		
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe			
<i>Bromus tectorum</i>	Dach-Trespe			
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras			

Art		RL HH	RL D	FFH
<i>Calla palustris</i>	Sumpf-Calla	V		
<i>Callitriche palustris</i> agg.	Artengruppe Sumpf-Wasserstern			
<i>Calluna vulgaris</i>	Besenheide	3		
<i>Calystegia sepium</i>	Zaun-Winde			
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut			
<i>Carex acuta</i>	Schlank-Segge			
<i>Carex acutiformis</i>	Sumpf-Segge			
<i>Carex arenaria</i>	Sand-Segge	3		
<i>Carex hirta</i>	Behaarte Segge			
<i>Carex pilulifera</i>	Pillen-Segge			
<i>Carex pseudobrizoides</i>	Reichenbachs Segge	G	3	
<i>Carex pseudocyperus</i>	Scheinzyper-Segge			
<i>Carex remota</i>	Winkel-Segge			
<i>Carex sylvatica</i>	Wald-Segge	3		
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche			
<i>Castanea sativa</i>	Ess-Kastanie			
<i>Cerastium glomeratum</i>	Knäuel-Hornkraut			
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut			
<i>Cerastium semidecandrum</i>	Sand-Hornkraut			
<i>Ceratophyllum demersum</i>	Rauhes Hornblatt			
<i>Chaerophyllum bulbosum</i>	Knolliger Kälberkopf			
<i>Chaerophyllum temulum</i>	Hecken-Kälberkopf			
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut			
<i>Circaea lutetiana</i>	Gewöhnliches Hexenkraut			
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel			
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhnliche Waldrebe			
<i>Convallaria majalis</i>	Maiglöckchen			
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel			
<i>Corydalis solida</i>	Gefingerter Lerchensporn			
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss			
<i>Corynephorus canescens</i>	Silbergras	3		
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn			
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster			
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras			
<i>Deschampsia flexuosa</i>	Draht-Schmiele			
<i>Digitaria ischaemum</i>	Kahle Fingerhirse	V		
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde			

Art		RL HH	RL D	FFH
<i>Draba verna</i>	Hungerblümchen			
<i>Dryopteris carthusiana</i>	Gewöhnlicher Dornfarn			
<i>Dryopteris dilatata</i>	Breitblättriger Dornfarn			
<i>Dryopteris filix-mas</i>	Gewöhnlicher Wurmfarne			
<i>Eleocharis palustris</i>	Gewöhnliche Sumpfsimse			
<i>Elymus repens</i>	Quecke			
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen			
<i>Epilobium hirsutum</i>	Zottiges Weidenröschen			
<i>Equisetum palustre</i>	Sumpf-Schachtelhalm			
<i>Erigeron canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut			
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen			
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost			
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche			
<i>Fallopia japonica</i>	Japanischer Staudenknöterich			
<i>Festuca arundinacea</i>	Rohr-Schwingel			
<i>Festuca gigantea</i>	Riesen-Schwingel			
<i>Festuca ovina</i>	Schaf-Schwingel	V		
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel			
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut			
<i>Filago minima</i>	Kleines Filzkraut	V		
<i>Filipendula ulmaria</i>	Mädesüß			
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum			
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche			
<i>Fritillaria meleagris</i>	Schachblume	1	2	
<i>Galeobdolon argentatum</i>	Garten-Goldnessel			
<i>Galeobdolon luteum</i>	Echte Goldnessel	V		
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn			
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut			
<i>Galium odoratum</i>	Waldmeister	V		
<i>Galium palustre</i>	Sumpf-Labkraut			
<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel			
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz			
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann			
<i>Glyceria fluitans</i>	Flutender Schwaden			
<i>Glyceria maxima</i>	Wasser-Schwaden			
<i>Hedera helix</i>	Efeu			
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau			
<i>Hieracium lachenalii</i>	Gewöhnliches Habichtskraut			

Art		RL HH	RL D	FFH
Hieracium laevigatum	Glattes Habichtskraut			
Hieracium murorum	Mauer-Habichtskraut	2		
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut			
Hieracium sabaudum	Savoyer Habichtskraut			
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras			
Humulus lupulus	Hopfen			
Hydrocharis morsus-ranae	Froschbiss			
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut			
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut			
Ilex aquifolium	Stechpalme			
Impatiens glandulifera	Drüsiges Springkraut			
Impatiens parviflora	Kleinblütiges Springkraut			
Iris pseudacorus	Gelbe Schwertlilie			
Juncus articulatus	Glieder-Binse			
Juncus bufonius	Kröten-Binse			
Juncus effusus	Flatter-Binse			
Juncus tenuis	Zarte Binse			
Lamium album	Weißes Taubnessel			
Lapsana communis	Rainkohl			
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse			
Lemna minor	Kleine Wasserlinse			
Leymus arenarius	Strandroggen	3		
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster			
Lolium perenne	Ausdauerndes Weidelgras			
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt			
Luzula sylvatica	Wald-Hainsimse			
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche			
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke			
Lycopus europaeus	Gewöhnlicher Wolfstrapp			
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut			
Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich			
Lythrum salicaria	Blut-Weiderich			
Mahonia aquifolium	Gewöhnliche Mahonie			
Malus domestica	Wild-Apfel			
Melampyrum pratense	Wiesen-Wachtelweizen	2		
Melica uniflora	Einblütiges Perlgras	3		
Mentha aquatica	Wasser-Minze			
Mentha arvensis	Acker-Minze			

Art		RL HH	RL D	FFH
Milium effusum	Wald-Flattergras			
Muscari botryoides	Traubenhyazinthe		3	
Mycelis muralis	Mauerlattich			
Myosotis scorpioides	Sumpf-Vergissmeinnicht			
Myosotis stricta	Sand-Vergissmeinnicht	2		
Narcissus pseudonarcissus	Gelbe Narzisse		3	
Nardus stricta	Borstgras	2		
Oenothera biennis	Nachtkerze			
Ornithogalum umbellatum	Dolden-Milchstern			
Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß			
Parthenocissus inserta	Wilder Wein			
Persicaria amphibia	Wasser-Knöterich			
Persicaria hydropiper	Wasserpfeffer			
Petasites hybridus	Gewöhnliche Pestwurz			
Phalaris arundinacea	Rohr-Glanzgras			
Phragmites australis	Schilf			
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich			
Plantago major	Breit-Wegerich			
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer			
Poa nemoralis	Hain-Rispengras			
Poa palustris	Sumpf-Rispengras			
Poa pratensis	Gewöhnliches Rispengras			
Polygonatum multiflorum	Vielblütige Weißwurz			
Populus canadensis	Hybrid-Pappel			
Populus nigra 'Italica'	Säulen-Pappel			
Populus tremula	Zitter-Pappel			
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut			
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut			
Primula elatior	Hohe Schlüsselblume	2		
Prunus avium	Vogel-Kirsche			
Prunus cerasifera	Kirsch-Pflaume			
Prunus cerasus	Sauer-Kirsche			
Prunus laurocerasus	Lorbeer-Kirsche			
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche			
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche			
Prunus spinosa	Schlehe			
Pteridium aquilinum	Adlerfarn			
Quercus petraea	Trauben-Eiche			

Art		RL HH	RL D	FFH
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche			
<i>Quercus rubra</i>	Rot-Eiche			
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß			
<i>Ranunculus auricomus</i>	Gold-Hahnenfuß	3		
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß			
<i>Ranunculus sceleratus</i>	Gift-Hahnenfuß			
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere			
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere			
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie			
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose			
<i>Rosa multiflora</i>	Vielblütige Rose			
<i>Rubus armeniacus</i>	Armenische Brombeere			
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere			
<i>Rubus corylifolius</i> agg.	Artengruppe Haselblattbrombeere			
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Artengruppe Echte Brombeere			
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere			
<i>Rubus laciniatus</i>	Schlitzblättrige Brombeere			
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer			
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer			
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer			
<i>Rumex hydrolapathum</i>	Fluss-Ampfer			
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer			
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide			
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide			
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide			
<i>Salix exigua</i>	Sandbank-Weide			
<i>Salix repens</i>	Kriech-Weide	2		
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide			
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide			
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder			
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder			
<i>Saponaria officinalis</i>	Echtes Seifenkraut			
<i>Scilla siberica</i>	Blaustern			
<i>Scorzoneroides autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn			
<i>Scrophularia nodosa</i>	Knotige Braunwurz			
<i>Scutellaria galericulata</i>	Sumpf-Helmkraut			
<i>Sedum acre</i>	Mauerpfeffer			

Art		RL HH	RL D	FFH
<i>Senecio inaequidens</i>	Schmalblättriges Greiskraut			
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut			
<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke			
<i>Solanum dulcamara</i>	Bittersüßer Nachtschatten			
<i>Solidago vigaurea</i>	Echte Goldrute	3		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche			
<i>Spiraea salicifolia</i>	Weiden-Spierstrauch			
<i>Spirodela polyrhiza</i>	Teichlinse			
<i>Stachys palustris</i>	Sumpf-Ziest			
<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest			
<i>Stellaria alsine</i>	Bach-Sternmiere	3		
<i>Stellaria holostea</i>	Große Sternmiere			
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere			
<i>Stratiotes aloides</i>	Krebsschere	3	3	
<i>Symphytum officinale</i>	Echter Beinwell			
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn			
<i>Taraxacum ind.</i>	Löwenzahn			
<i>Taxus baccata</i>	Gemeine Eibe			
<i>Torilis japonica</i>	Klettenkerbel			
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart			
<i>Trientalis europaea</i>	Siebenstern			
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee			
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee			
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee			
<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben			
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme			
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	3	3	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			
<i>Vaccinium myrtillus</i>	Gewöhnliche Heidelbeere			
<i>Valeriana officinalis</i> agg.	Artengruppe Echter Baldrian			
<i>Valerianella locusta</i>	Feldsalat	3		
<i>Veronica arvensis</i>	Acker-Ehrenpreis			
<i>Veronica beccabunga</i>	Bachungen-Ehrenpreis			
<i>Veronica filiformis</i>	Faden-Ehrenpreis			
<i>Veronica officinalis</i>	Wald-Ehrenpreis			
<i>Veronica scutellata</i>	Schild-Ehrenpreis	2		
<i>Veronica serpyllifolia</i>	Quendel-Ehrenpreis			
<i>Veronica sublobata</i>	Efeublättriger Ehrenpreis			

Art		RL HH	RL D	FFH
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball			
Vicia cracca	Vogel-Wicke			
Vicia sepium	Zaun-Wicke			
Viola reichenbachiana	Wald-Veilchen	3		

Taxonomie nach (██████████ et al., 2010)

RL HH: Rote Liste Hamburg (██████████ et al., 2010)

RL D: Rote Liste Deutschland (██████████ et al., 1996)

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

R: extrem selten

FFH: Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II: in Anhang II der Richtlinie aufgeführt (Art, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen)

IV: in Anhang IV der Richtlinie aufgeführt (streng zu schützende Art)

*: prioritäre Art

B 2.2 Vögel

B 2.2.1 Methodik

Die Angaben zur Avifauna des Schutzgebietes entstammen der digitalen Datenbank des Arbeitskreises an der Vogelschutzwarte Hamburg (2015), wobei nur Daten ab 2000 berücksichtigt wurden. Zusätzlich wurden die Angaben von ██████████ (2006) ausgewertet, wobei seine Klassifizierung „(B) = wahrscheinlich Brutvogel, Brutvogel im Randgebiet oder unregelmäßig brütend“ noch nicht als Fortpflanzungsnachweis im NSG in der Tabelle B 2.2-1 aufgenommen wurde.

B 2.2.2 Bestand

Im Schutzgebiet kommen 69 verschiedene Vogelarten vor, wovon bei 48 Arten davon ausgegangen wird, dass es sich um Brutvögel des Gebietes handelt (vgl. Tab. B 2.2-1). Ein Viertel dieser Arten steht in Hamburg oder Deutschland auf der Roten Liste der gefährdeten Arten. Außerdem kommen mit dem Mäusebussard und dem Schwarzspecht noch zwei ungefährdete, aber dennoch streng geschützte Arten im Gebiet vor. Karte 1.2 zeigt die räumliche Verteilung der gefährdeten und streng geschützten Vogelarten im Gebiet.

Tabelle B 2.2-1: Liste der im NSG Wittenbergen nachgewiesenen Vogelarten

Art		RL HH	RL D	§	Fortpflanzung im NSG
Accipiter nisus	Sperber			x	
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger	V			X
Alcedo atthis	Eisvogel	3		x	
Anas platyrhynchos	Stockente				X
Anthus trivialis	Baumpieper		V		X
Apus apus	Mauersegler				
Asio otus	Waldohreule	3		x	
Buteo buteo	Mäusebussard			x	X
Carduelis cannabina	Hänfling	3	V		
Carduelis carduelis	Stieglitz (Distelfink)	V			X
Carduelis chloris	Grünfink				X
Carduelis spinus	Erlenzeisig	VG			X
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer				X
Certhia familiaris	Waldbaumläufer				X
Coccothraustes coccothr.	Kernbeißer				X
Columba hoenas	Hohltaube				
Columba palumbus	Ringeltaube				X
Corvus corax	Kolkrabe				X
Corvus corone	Rabenkrähe				X
Corvus monedula	Dohle	V			
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V		X
Delichon urbica	Mehlschwalbe		V		
Dendrocopos major	Buntspecht				X
Dendrocopos minor	Kleinspecht	3	V		
Dryocopus martius	Schwarzspecht			x	X
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				X
Falco tinnunculus	Turmfalke	V		x	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	3			X
Fringilla coelebs	Buchfink				X
Fulica atra	Bläsralle				X
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	x	X
Garrulus glandarius	Eichelhäher				X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V		
Lanius collurio	Neuntöter				
Locustella naevia	Feldschwirl	V	V		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	V			X
Motacilla alba	Bachstelze				
Muscicapa striata	Grauschnäpper	V			X
Parus ater	Tannenmeise				

Art		RL HH	RL D	§	Fortpflanzung im NSG
Parus caeruleus	Blaumeise				X
Parus cristatus	Haubenmeise				X
Parus major	Kohlmeise				X
Parus montanus	Weidenmeise				
Parus palustris	Sumpfmehse				X
Passer domesticus	Hausperling	V	V		
Passer montanus	Feldperling		V		
Phasianus colchicus	Fasan				X
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz				
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V			X
Phylloscopus collybita	Zilpzalp				X
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3			X
Phylloscopus trochilus	Fitis				
Pica pica	Elster				X
Picus viridis	Grünspecht	V		x	X
Prunella modularis	Heckenbraunelle				X
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel				X
Regulus ignicapilla	Sommergoldhähnchen				X
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen				X
Sitta europaea	Kleiber				X
Strix aluco	Waldkauz	V		x	
Sturnus vulgaris	Star				X
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				X
Sylvia borin	Gartengrasmücke				X
Sylvia communis	Dorngrasmücke				X
Sylvia curruca	Klappergrasmücke				X
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig				X
Turdus merula	Amsel				X
Turdus philomelos	Singdrossel				X
Turdus viscivorus	Misteldrossel				X

RL HH: Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg (██████████ 2007)

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (██████████ et al. 2007)

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V: Arten der Vorwarnliste

VG: Vermehrungsgast

§: streng geschützt i.S. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

Das Naturschutzgebiet Wittenbergen hat nur eine eingeschränkte Bedeutung für die Vogelwelt Hamburgs. Rote-Liste-Arten der Kategorie 1 und 2 kommen im Gebiet nicht vor. Die beiden gefährdeten Arten Trauerschnäpper und Waldlaubsänger sind typische Waldarten.

Der Trauerschnäpper bevorzugt lichte Kiefernwälder, sofern ihm als Höhlenbrüter natürliche oder künstliche Nistplätze zur Verfügung stehen. Der Waldlaubsänger ist eine Art älterer Laub- und Mischwälder, dem die Kratteichen-Bestände im Gebiet besonders zusagen. Für typische Heidearten, wie Ziegenmelker und Heidelerche, sind die Heideflächen im Gebiet deutlich zu klein. Die vorhandenen Flächen sind aber potenziell geeignete Habitate für andere Offenland-Arten wie den Baumpieper. Er ist aber in den letzten Jahren als Brutvogel im Gebiet stark zurückgegangen (mndl. Mitt. [REDACTED] 2015), weil der Erholungsdruck und hier vor allem die frei laufenden Hunde eine zu starke Störung verursachen.

Auch die Feuchtwiese an der Elbe ist für Wiesenvögel wenig geeignet, weil die zahlreichen Gehölzgruppen und –reihen Sichtbarrieren und potenzielle Prädatoren-Lebensräume darstellen und somit den Habitatansprüchen dieser allgemein gefährdeten Vogelgruppe zuwiderlaufen.

Die alten Buchenbestände des Elbhangs in Kombination mit dem Vorkommen der Roten Waldameise in den Heidebereichen stellen einen günstigen Lebensraum für den Schwarzspecht dar und damit auch für alle Arten, die auf seine Baumhöhlen angewiesen sind (Hohltaube, Waldkauz, Fledermäuse).

B 2.3 Reptilien

B 2.3.1 Methodik

Die Angaben zum Reptilienbestand im Schutzgebiet beruhen auf einer aktuellen Erfassung ([REDACTED] 2015) und wurden durch Angaben aus dem Artenkataster der Naturschutzabteilung (FFH-BUE 2015 b) ergänzt, wobei nur Meldungen ab 2000 berücksichtigt wurden.

B 2.3.2 Bestand

Der aktuelle Reptilienbestand des Schutzgebietes umfasst die beiden heimischen Eidechsenarten (s. Tab. B 23-1). Außerdem gelang 2009 ein Einzelfund einer jungen Kreuzotter.

Tabelle B 2.3-1: Liste der im NSG Wittenbergen nachgewiesenen Reptilienarten

Art		RL HH	RL D	FFH	Fortpflanzung im NSG
Lacerta agilis	Zauneidechse	2	V	IV	X
Lacerta vivipara	Waldeidechse	3			X
Vipera berus	Kreuzotter	1	2		

RL HH: Rote Liste Hamburg ([REDACTED] 2004)

RL D: Rote Liste Deutschland ([REDACTED] et al. 2009a)

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

1: vom Aussterben bedroht

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V: Art der Vorwarnliste

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

II: in Anhang II der Richtlinie aufgeführt (Art, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen)

IV: in Anhang IV der Richtlinie aufgeführt (streng zu schützende Art)

*: prioritäre Art

Das Naturschutzgebiet beherbergt eine kleine Population der in Hamburg stark gefährdeten Zauneidechse (vgl. Karte 1.3). Diese streng geschützte Art war im Gebiet seit 1978 nicht mehr nachgewiesen worden und wurde in den 1990er Jahren hier wiederentdeckt.

Zauneidechsen bevorzugen in Norddeutschland sonnige, mit lockerer Vegetation bewachsene Lebensräume. Für die Eiablage werden sandige Substrate benötigt. Somit sind trockene Sandheiden ideale Lebensräume, weswegen die Art in Hamburg noch relativ zahlreich in der Fischbeker Heide vorkommt. Ohne eine größere Ausdehnung der Heide- und Sandflächen im NSG Wittenbergen werden der hier vorhandenen Zauneidechsenpopulation kaum Wachstumschancen eingeräumt. Nachteilig für die Eidechsen ist insbesondere die große Schattenwirkung der an die Sand- und Heideflächen angrenzenden Waldbereiche, die eine gantztägige Besonnung gerade im Frühjahr und Herbst, wenn die Sonne tief steht, weitgehend verhindert.

Weniger wärmebedürftig ist die lebendgebärende Waldeidechse, deren Population im Schutzgebiet, vor allem am Elbhang, noch kleiner als die der Zauneidechse ist. Waldeidechsen meiden geschlossene Waldbestände, benötigen aber eine geschlossene Vegetation aus Gräsern oder Zwergsträuchern mit sonnenexponierten Strukturen (z.B. liegendes Totholz, Baumstubben).

Der Einzelfund einer jungen Kreuzotter 2009 am Rand der zentral gelegenen Heidefläche im Schutzgebiet ist schwer zu interpretieren. Ob es sich um ein ausgesetztes oder ein zugewandertes Exemplar handelt, bleibt unklar. Die nächsten Vorkommen von Kreuzottern liegen im 4 km entfernten NSG Schnaakenmoor. Aufgrund der aktuell geringen Größe der Heideflächen im Schutzgebiet und des starken Erholungsdrucks ist die Etablierung einer stabilen Kreuzotterpopulation im NSG Wittenbergen derzeit sehr unwahrscheinlich.

B 2.4 Amphibien

B 2.4.1 Methodik

Die Angaben zum Amphibienbestand im Schutzgebiet beruhen auf einer aktuellen Erfassung (██████████ 2015) und wurden durch Angaben aus dem Artenkataster der Naturschutzabteilung (FFH-BUE 2015 b) ergänzt, wobei nur Meldungen ab 2000 berücksichtigt wurden.

B 2.4.2 Bestand

Im NSG Wittenbergen kommen aktuell fünf Amphibienarten vor (vgl. Tab. B 2.4-1), von denen vier auf der Roten Liste der gefährdeten Arten Hamburgs stehen.

Tabelle B 2.4-1: Liste der im NSG Wittenbergen nachgewiesenen Amphibienarten

Art		RL HH	RL D	FFH	Fortpflanzung im NSG
Bufo bufo	Erdkröte				x
Rana kl. esculenta	Teichfrosch	2			x
Rana temporaria	Grasfrosch	V			x
Triturus alpestris	Bergmolch	R			x
Triturus vulgaris	Teichmolch	3			x

RL HH: Rote Liste Hamburg (██████████ 2004)

RL D: Rote Liste Deutschland (██████████ et al. 2009b)

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

2: stark gefährdet

3: gefährdet

R: extrem selten

V: Art der Vorwarnliste

FFH: Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II: in Anhang II der Richtlinie aufgeführt (Art, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen)

IV: in Anhang IV der Richtlinie aufgeführt (streng zu schützende Art)

*: prioritäre Art

Naturgemäß finden sich die Amphibien im Gebiet überwiegend im feuchteren Milieu der Elbwiesen mit ihren Kleingewässern (vgl. Karte 1.3).

Bemerkenswert ist das Auftreten des Bergmolchs, der in Hamburg als extrem selten eingestuft wird. Er bevorzugt bewaldetes Hügel- und Bergland und ist nur noch an drei anderen Stellen des Stadtstaates zu finden.

Die Verbreitungskarte verdeutlicht auch, dass der Teich nördlich des Parkplatzes derzeit das wichtigste Laichgewässer zu sein scheint, wogegen die anderen beiden Kleingewässer schlechtere Bedingungen als Fortpflanzungshabitat zu haben scheinen. Ursache könnte zum einen die Durchspülung bei Tide-Hochwasser sein, zum anderen zeichnen sich die beiden suboptimalen Gewässer derzeit durch eine starke Verlandung und Beschattung aus.

B 2.5 Wildbienen und Wespen

B 2.5.1 Methodik

Die Angaben zum Bestand der Wildbienen und Wespen im Schutzgebiet basieren im Wesentlichen auf einem Gutachten (BÖP 2003), das Teilflächen der Heide und offenen Sandbereiche auf der Binnendüne speziell zu dieser Artengruppe untersucht hat. Die Angaben zu den vorkommenden Arten wurden um Angaben ergänzt, die im Rahmen eines mehrjährigen Monitorings in Hamburger Naturschutzgebieten erhoben wurden (KIFL 2008). Die Beurteilung der Gefährdung der im Gebiet vorkommenden Wildbienen und Wespenarten erfolgt mit Hilfe der Roten Listen von Niedersachsen und Schleswig-Holstein, weil es in Hamburg noch keine Rote Liste dieser Artengruppe gibt.

B 2.5.2 Bestand

Im Schutzgebiet wurden 180 verschiedene Wildbienen- und Wespenarten nachgewiesen, wovon 15 Arten als selten oder gefährdet eingeschätzt werden (vgl. Tab. B 2.5-1). Die Artenzahlen für das gesamte Schutzgebiet dürften noch höher liegen, weil z.B. die Hangkante zur Elbe, sofern sie unbewaldet ist, einen weiteren gut geeigneten Lebensraum für diese Artengruppe darstellt, der bisher nicht untersucht wurde.

Tabelle B 2.5-1: Liste der im NSG Wittenbergen nachgewiesenen Wildbienen- und Wespenarten

Art	RL SH	RL NS	RL D
<u>Goldwespen (Chrysididae)</u>			
Elampus panzeri			
Hedychrum niemelai			
Hedychrum nobile			
Trichrysis cyanea			
<u>Rollwespen, Trugameisen (Scolioidea)</u>			
Methoca ichneumonides	V		
Myrmosa atra			
Smicromyrme rufipes			
<u>Soziale Faltenwespen (Vespidae)</u>			
Dolichovespula saxonica			
Vespa crabro			
Vespula germanica			
Vespula rufa			
Vespula vulgaris			
<u>Wildbienen (Apoidea)</u>			
Andrena apicata			G
Andrena argentata	2	2	3
Andrena barbilabris			V

Andrena cineraria			
Andrena flavipes			
Andrena fucata			
Andrena fuscipes	3	V	V
Andrena nitida			
Andrena subopaca			
Andrena vaga			
Anthophora plumipes			
Art	RL SH	RL NS	RL D
Bombus bohemicus			
Bombus hortorum		V	
Bombus hypnorum			
Bombus lapidarius			
Bombus lucorum	D		
Bombus pascuorum			
Bombus pratorum			
Bombus rupestris		V	
Bombus sylvestris			
Bombus terrestris	D		
Chelostoma campanularum			
Colletes cunicularius			
Colletes succinctus	3	V	V
Epeolus cruciger	2	V	3
Epeolus variegatus			V
Halictus rubicundus			
Halictus tumulorum			
Lasioglossum albipes			
Lasioglossum calceatum			
Lasioglossum leucozonium			
Lasioglossum lucidulum		G	
Lasioglossum morio			
Lasioglossum punctatissimum			
Lasioglossum sabulosum	D	D	D
Lasioglossum sexstrigatum			
Megachile lapponica			
Nomada alboguttata	3		
Nomada flava			
Nomada goodeniana			
Nomada ruficornis			
Nomada sheppardana			

Nomada succincta	V		
Osmia rufa			
Sphecodes albilabris			
Sphecodes crassus			
Sphecodes ephippius			
Sphecodes geofrellus			
Sphecodes longulus			
Sphecodes miniatus			
Art	RL SH	RL NS	RL D
Sphecodes monilicornis			
Sphecodes pellucidus			V
<u>Wegwespen (Pompilidae)</u>			
Anoplius infuscatus			
Anoplius nigerrimus			
Anoplius viaticus			
Arachnospila anceps			
Arachnospila spissa			
Caliadurgus fasciatellus			
Episyron rufipes			
Evagetes crassicornis			
Evagetes pectinipes	2		
Pompilus cinereus			
Priocnemis cordivalvata			
Priocnemis fennica			
Priocnemis hyalinata			
Priocnemis perturbator			
Priocnemis schioedtei			
<u>Grabwespen (Sphecoidea)</u>			
Ammophila sabulosa			
Astata boops			
Cerceris arenaria			
Cerceris rybyensis			
Crabo cribarius			
Crabo peltarius			
Crabo scutellatus			
Crossocerus annulipes			
Crossocerus exiguus			
Crossocerus wesmaeli			
Diodontus minutus			
Diodontus tristis	3		

Dolichurus corniculus			
Ectemnius cavifrons			
Ectemnius continuus			
Mellinus arvensis			
Mimesa bruxellensis			3
Mimesa equestris			
Mimesa lutaria			
Mimumesa dahlbomi			
Art	RL SH	RL NS	RL D
Miscophus ater			
Nysson trimaculatus			
Oxybelus bipunctatus			
Passaloecus gracilis			
Passaloecus singularis			
Podalonia affinis			
Rhopalum coarctatum			
Tachysphex pompiliformis			
Trypoxylon minus			

RL SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (██████████ 2001)

RL NS: Rote Liste Niedersachsen (██████████ 2002)

RL D: Rote Liste Deutschland (██████████ 2011, ██████████ et al. 2011)

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V: Vorwarnliste

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D: Daten unzureichend

Die gefundenen Arten verdeutlichen die hohe Bedeutung der Dünen- und Heideflächen für die Insektenfauna (vgl. Karte 1-4). Besonders das Vorkommen der Silber-Sandbiene, die in Hamburg vermutlich nur noch im benachbarten NSG Neßsand zu finden ist und in Schleswig-Holstein schon lange nicht mehr nachgewiesen wurde, unterstreicht die Bedeutung des Schutzgebietes für Wildbienen und Wespen.

HAACK schreibt hierzu: „Insgesamt ist im Gebiet eine reich differenzierte Lebensgemeinschaft mehrerer teils gefährdeter bzw. stark gefährdeter, in großen Beständen auftretender Arten zu verzeichnen, die eng an die Biotopstrukturen der gering bewachsenen sandigen Dünenbiotope bzw. der Heidelandschaft angepasst sind und die hier gemeinsam mit den von diesen Wirtsarten abhängigen Kuckucksbienen (Brutschmarotzern) leben. Das Gebiet lässt sich auf Basis des ermittelten Artenbestands als Lebensraum landesweiter Bedeutung für die Bienen- und Wespenfauna einstufen“ (BÖP 2003:1).

B 2.6 Heuschrecken

B 2.6.1 Methodik

Die Angaben zum Heuschreckenbestand im Schutzgebiet beruhen auf den Angaben aus dem Artenkataster der Naturschutzabteilung (FFH-BUE 2015 b), wobei nur Meldungen ab 2000 berücksichtigt wurden.

B 2.6.2 Bestand

Im Naturschutzgebiet konnten 16 Heuschreckenarten nachgewiesen werden, wovon 4 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehen (vgl. Tab. B 2.6-1).

Tabelle B 2.6-1: Liste der im NSG Wittenbergen nachgewiesenen Heuschreckenarten

Art		RL HH	RL D
<i>Chorthippus albomarginatus</i>	Weißrandiger Grashüpfer		
<i>Chorthippus apricarius</i>	Feld-Grashüpfer		
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer		
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer		
<i>Chorthippus mollis</i>	Verkannter Grashüpfer		
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gemeiner Grashüpfer		
<i>Conocephalus dorsalis</i>	Kurzflügelige Schwertschrecke		
<i>Leptophyes punctatissima</i>	Punktierte Zartschrecke		
<i>Meconema thalassinum</i>	Gemeine Eichenschrecke		
<i>Metrioptera brachyptera</i>	Kurzflügelige Beißschrecke	3	
<i>Metrioptera roeselii</i>	Roesels Beißschrecke		
<i>Myrmeleotettix maculatus</i>	Gefleckte Keulenschrecke	3	
<i>Omocestus viridulus</i>	Bunter Grashüpfer		
<i>Pholidoptera griseoptera</i>	Gewöhnliche Strauchschrecke		
<i>Stethophyma grossum</i>	Sumpfschrecke	3	
<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd		

RL HH: Rote Liste Hamburg ([REDACTED] 2006a)

RL D: Rote Liste Deutschland ([REDACTED] et al. 2011)

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

3: gefährdet

Das Gebiet hat eine mittlere Bedeutung für diese Artengruppe. Rote-Liste-1- und -2-Arten fehlen. Von den gefährdeten Arten sind die Kurzflügelige Beißschrecke und die Gefleckte Keulenschrecke typische Arten trockener Heide- und Sandflächen, wogegen die Kurzflügelige Schwertschrecke und die Sumpfschrecke Feuchtwiesen als Lebensraum brauchen. Entsprechend ist das Verteilungsmuster im Schutzgebiet (vgl. Karte 1-4). Bemerkenswert ist, dass die Kurzflügelige Beißschrecke nur noch am Heidehang im Luuspark vorkommt und in den Heideflächen auf der Binnendüne fehlt.

B 2.7 Tagfalter

B 2.7.1 Methodik

Die Angaben zum Heuschreckenbestand im Schutzgebiet beruhen auf den Angaben aus dem Artenkataster der Naturschutzabteilung (FFH-BUE 2015 b), wobei nur Meldungen ab 2000 berücksichtigt wurden. Außerdem wurden die Angaben von [REDACTED] (2006) ergänzt, der aber bei der Ortsangabe nur zwischen Wittenbergener Heide und Elbwiesen unterschieden hat, was in Karte 1-4 entsprechend gekennzeichnet wurde.

B 2.7.2 Bestand

Im Schutzgebiet wurden 19 Tagfalterarten festgestellt, davon stehen 6 auf der Roten Liste der gefährdeten Arten

Tabelle B 2.7-1: Liste der im NSG Wittenbergen nachgewiesenen Tagfalterarten

Art		RL HH	RL D
<i>Anthocharis cardamines</i>	Aurorafalter		
<i>Aphantopus hyperantus</i>	Schornsteinfeger	V	
<i>Celastrina argiolus</i>	Faulbaum-Bläuling		
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	3	
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter		
<i>Issoria lathonia</i>	Kleiner Perlmutterfalter	1	
<i>Lasiommata megera</i>	Mauerfuchs	1	
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter		
<i>Maniola jurtina</i>	Ochsenauge		
<i>Nymphalis c-album</i>	C-Falter		
<i>Nymphalis io</i>	Tagpfauenauge		
<i>Nymphalis urticae</i>	Kleiner Fuchs		
<i>Ochlodes sylvanus</i>	Rostfarbiger Dickkopffalter		
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling		
<i>Pieris napi</i>	Rapsweißling		
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling		
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling	V	
<i>Satyrrium w-album</i>	Ulmen-Zipfelfalter	1	
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral		

RL HH: Rote Liste Hamburg ([REDACTED] 2006b)

RL D: Rote Liste Deutschland ([REDACTED] 2011)

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

1: vom Aussterben bedroht

3: gefährdet

V: Vorwarnliste

Insbesondere die Trockenlebensräume des Schutzgebietes stellen für Tagfalter einen wichtigen Lebensraum dar. Es wurden drei in Hamburg vom Aussterben bedrohte Arten festgestellt. Die verbliebenen Ulmen am Elbabhang sind Lebensraum des Ulmenzipfelfalters und auf den Heideflächen konnte der seltene Mauerfuchs festgestellt werden. Ob die Beobachtung des Kleinen Perlmutterfalters auf eine lokale Population schließen lässt, ist unklar. Dieser Falter wird nach Angaben von [REDACTED] (2006b Langfassung) in Schleswig-Holstein als Dispersalart, also als Art, die von außen einwandert, angesehen, was auch für das NSG Wittenbergen zutreffen könnte.

B 2.8 Libellen

B 2.8.1 Methodik

Die Angaben zum Libellenbestand im Schutzgebiet beruhen auf den Angaben aus dem Artenkataster der Naturschutzabteilung (FFH-BUE 2015 b), wobei nur Meldungen ab 2000 berücksichtigt wurden. Außerdem wurden die Angaben von [REDACTED] (2006) ergänzt, wobei die Arten, deren Bodenständigkeit von ihm als unsicher eingeschätzt wurden, in Tab. B 2.8-1 nicht enthalten sind.

B 2.8.2 Bestand

Im Schutzgebiet kommen 17 Libellenarten vor, wovon 4 Arten auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehen.

Die Bedeutung des Schutzgebietes für die Libellenfauna ist aufgrund des eingeschränkten Angebots an Fortpflanzungsgewässern nur mäßig. Aus diesem Grund ergibt sich ein deutlicher Verbreitungsschwerpunkt im Bereich der Feuchtwiese.

Tabelle B 2.8-1: Liste der im NSG Wittenbergen nachgewiesenen Libellenarten

Art		RL HH	RL D
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer		
<i>Aeshna mixta</i>	Herbst-Mosaikjungfer		
<i>Anax imperator</i>	Große Königslibelle		
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer		
<i>Erythromma najas</i>	Großes Granatauge		V
<i>Erythromma viridulum</i>	Kleines Granatauge		
<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle		
<i>Ischnura pumilio</i>	Kleine Pechlibelle	2	3
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer		
<i>Lestes viridis</i>	Weidenjungfer		
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch		
<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck		
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle		
<i>Sympetrum flaveolum</i>	Gefleckte Heidelibelle		3
<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle		
<i>Sympetrum striolatum</i>	Große Heidelibelle	3	
<i>Sympetrum vulgatum</i>	Gemeine Heidelibelle		

RL HH: Rote Liste Hamburg (2006c)

RL D: Rote Liste Deutschland (1998)

Gefährdungskategorien der Roten Listen:

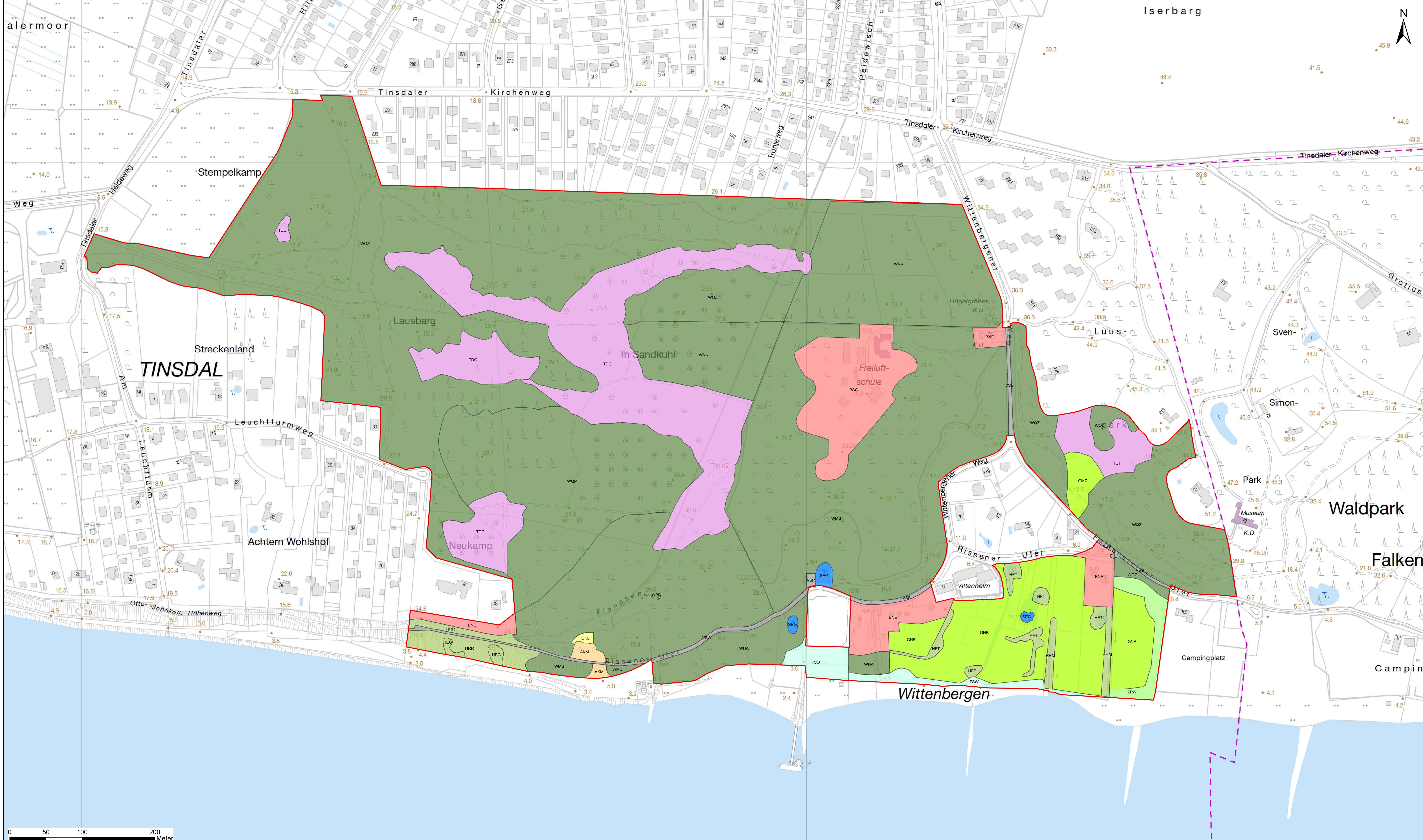
2: stark gefährdet

3: gefährdet

V: Vorwarnliste

ANHANG C: (NICHTÖFFENTLICH)

Aufstellung der Flächen des NSG und ihrer Eigentums- und Pachtverhältnisse und aller im Text anonymisierten Namen.



Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen

Legende

Biotypen und Vegetation
 Biotypenklassifizierung nach Kartieranleitung und Biotypenschlüssel für die Biotopkartierung Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stand: 2011; § - gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 BNatSchG; (§) - teilweise geschützter Biotop (Einzelfallprüfung erforderlich, hier gemäß Biotopbepfunden den gesetzlich geschützten Biotopen zuzuordnen)

- Wälder**
- WHA Hartholzauwald im Überflutungsbereich der Auen - §
 - WMS Buchenwald basenarmer Standorte
 - WQM Sonstiger Eichenmischwald
 - WQZ Sonstige Bodensaure Eichen-Mischwälder
 - WNK Kiefernwald, naturnah, auf trocken-mageren Standorten

- Gebüsche und Kleingehölze**
- HEG Baumgruppe
 - HFT Weidengebüsch unter Tideeinfluss
 - HHM Strauch-Baumhecke - §
 - HRR Ruderalgebüsch

- Grünland**
- GMZ Sonstiges mesophiles Grünland
 - GNR Seggen-, binsen- und/oder hochstaudenreiche Nasswiese nährstoffreicher Standorte - §

- ruderale und halbruderale Krautflur**
- AKM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

- vegetationsbestimmte Flächen besiedelter Bereiche**
- ZRW Stadtwiese

- Offenbodenbiotope**
- OKL Abbruchkante, lehmig oder tonig

- Heiden, Borstgrasrasen, Magerrasen**
- TCT Trockene Sandheide - §
 - TDC Binnendüne mit Sandheide - §
 - TDO Binnendüne ohne Bewuchs - §

- Flußstrand**
- FSW Strandwall am Elbufer
 - FSO Flußstrand, gestört

- Stillegewässer**
- SEG Angelegte Kleingewässer, klein, naturnah, nährstoffreich - §

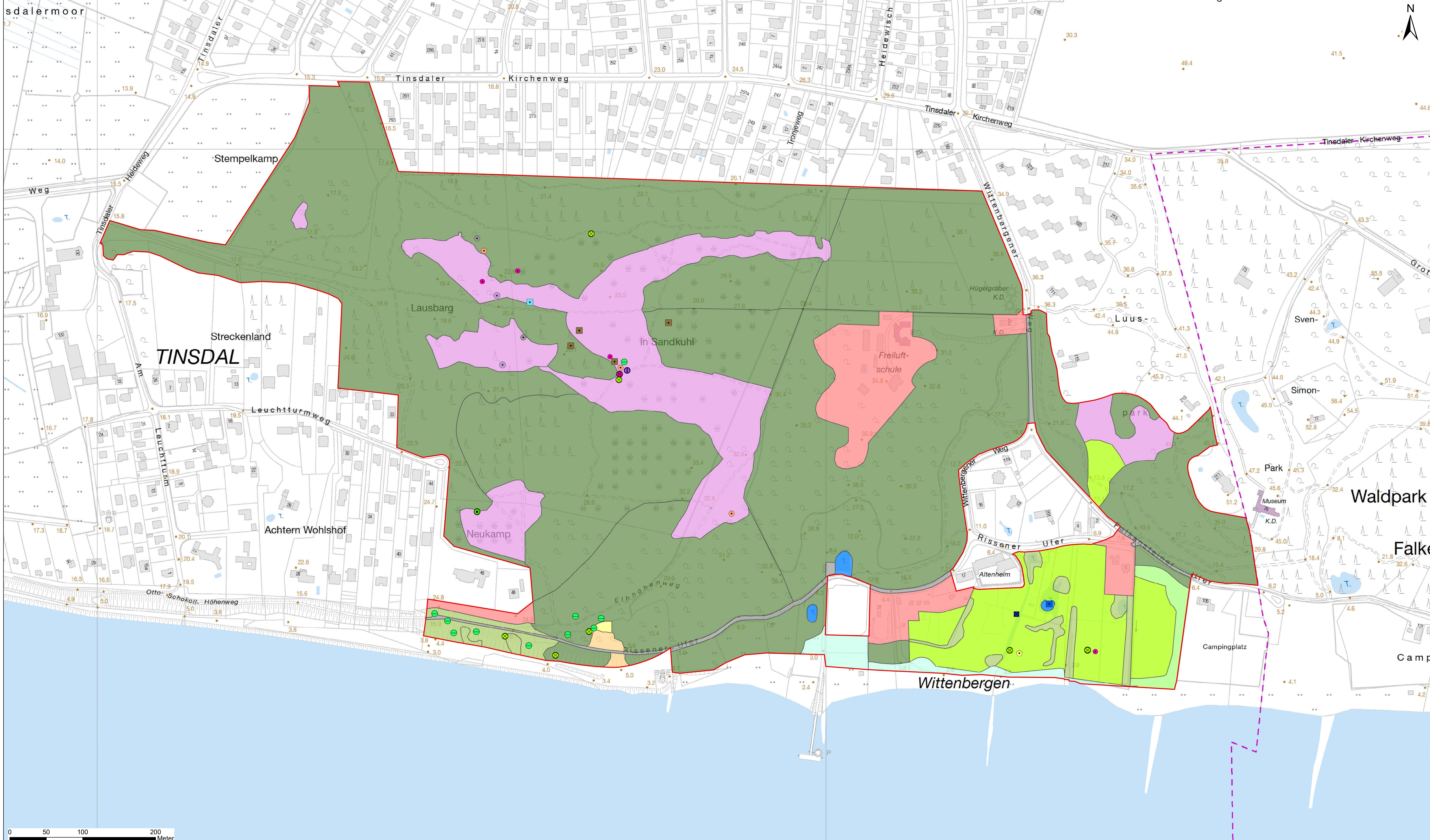
- Siedlungsflächen**
- BNE Lockere Einzelhausbebauung
 - BSG Gemeinbedarfsbebauung

- Verkehrsflächen**
- VSS Wohn- oder Nebenstraße
 - VSW Wirtschaftsweg
 - VSP Parkplatz

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze NSG Wittenbergen

Kartengrundlage: DKS Rasterdaten, Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

E G L Planung Entwurf Gestaltung Landschaft Stadtraum Grünflächen Gärten Grünordnung Naturschutz UVP Ingenieurökologie	EGL GmbH Hamburg Unzerstraße 1-3 22747 Hamburg Tel: 040/3 89 12 80 Fax: 040/38 34 51 www.egl-plan.de	Karte Nr. 1-1 Maßstab: 1 : 2.000
	Projekt: Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen	
Planinhalt: Biotypen		
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie -		
bearbeitet: r / haa	gezeichnet: haa	Datum: 14.10.2019
		Datei: 1-1_wb_bt.mxd



Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen

Legende

Brutvogelreviere
Gefährdete und streng geschützte Arten
Artnamen, Status RL HH (2007) / D (2007) et al. 2007)

Gefährdungskategorien der Roten Listen: □ □
3: gefährdet
V: Vorwarnliste
VG: Vermehrungsgast
-: ungefährdet

fett: Streng geschützte Arten gemäß
BartSchV oder EG-AVO 338/97

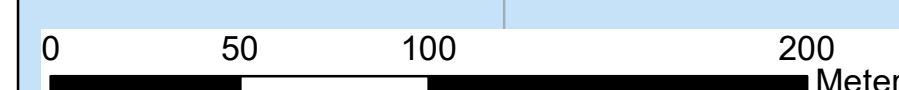
- Baumpeiper (- / V)
- Erlenzeisig (VG / -)
- Gartenrotschwanz (V / -)
- Grauschnäpper (V / -)
- Grünspecht (V / -)
- Kuckuck (V / V)
- Mäusebussard (- / -)
- Nachtigall (V / -)
- Schwarzspecht (- / -)
- Stieglitz (Distelfink) (V / -)
- Sumpfrohrsänger (V / -)
- Teichhuhn (- / V)
- Trauerschnäpper (3 / -)
- Waldlaubsänger (3 / -)

Biotoptypen und Vegetation

- Wälder
- Gebüsche und Kleingehölze
- Grünland
- Ruderaler und halbruderaler Krautflur
- Vegetationsbestimmte Flächen besiedelter Bereiche
- Offenbodenbiotope
- Heiden, Borstgrasrasen, Magerrasen
- Flussstrand
- Stillgewässer
- Siedlungsflächen
- Verkehrsflächen

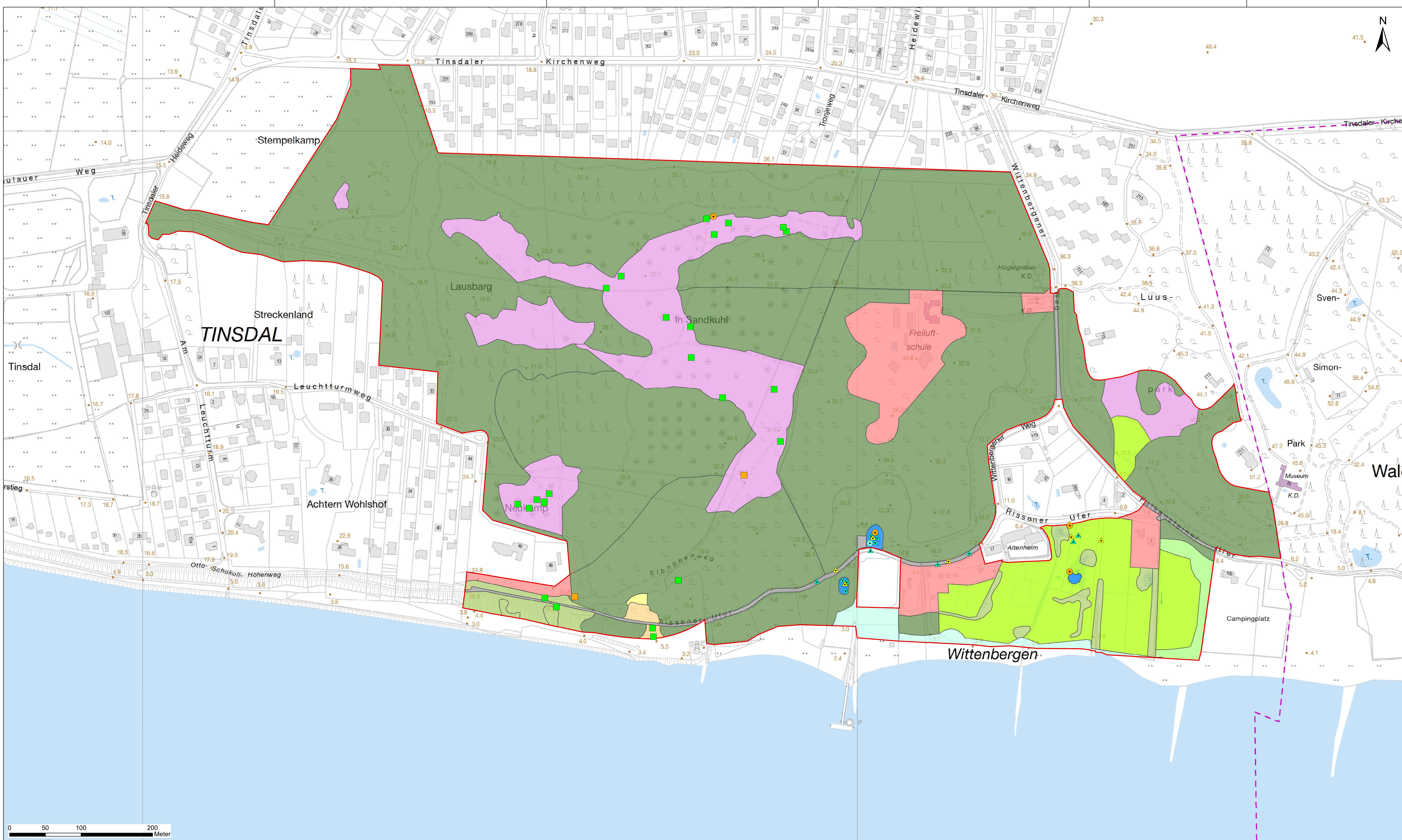
Sonstige Planzeichen

- Grenze NSG Wittenbergen



Kartengrundlage: DKS Rasterdaten, Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geodatenmanagement und Vermessung

E G L Planung Entwurf Gestaltung Landschaft Stadtraum Grünflächen Gärten Grünordnung Naturschutz UVP Ingenieurökologie	EGL GmbH Hamburg Unzerstraße 1-3 22747 Hamburg Tel: 040/3 89 12 80 Fax: 040/38 34 91 www.egl-plan.de	Karte Nr. 1-2 Maßstab: 1 : 2.000
	Projekt: Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen	
Planinhalt: Vögel		
bearbeitet: r / haa	gezeichnet: haa	Datum: 14.10.2019 Datei: 1-2_wb_bv.mxd



Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen

Legende

Amphibien- und Reptiliennachweise

Gefährdete und streng geschützte Arten
 fett: Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH

Reptilien

Artnamen, Status RL HH (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004 / RL D et al. 2009a)

Gefährdungskategorien der Roten Listen:
 2: stark gefährdet
 3: gefährdet
 V: Vorwarnliste
 -: ungefährdet

- Zauneidechse (2 / V)
- Waldeidechse (3 / -)

Amphibien

Artnamen, Status RL HH (BRANDT & FEUERRIEGEL 2004 / RL D et al. 2009b)

Gefährdungskategorien der Roten Listen:
 2: stark gefährdet
 3: gefährdet
 V: Vorwarnliste
 R: extrem selten
 -: ungefährdet

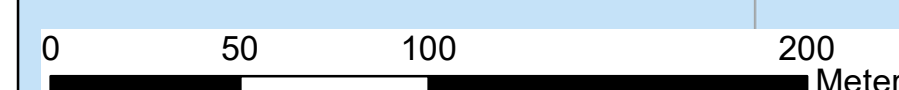
- Grasfrosch (V / -)
- Teichfrosch (2 / -)
- ▲ Bergmolch (R / -)
- ▲ Teichmolch (3 / -)

Biotoptypen und Vegetation

- Wälder
- Gebüsch und Kleingehölze
- Grünland
- Ruderale und halbruderale Krautflur
- Vegetationsbestimmte Flächen besiedelter Bereiche
- Offenbiotop
- Heiden, Borstgrasrasen, Magerrasen
- Flussstrand
- Stillgewässer
- Siedlungsflächen
- Verkehrsflächen

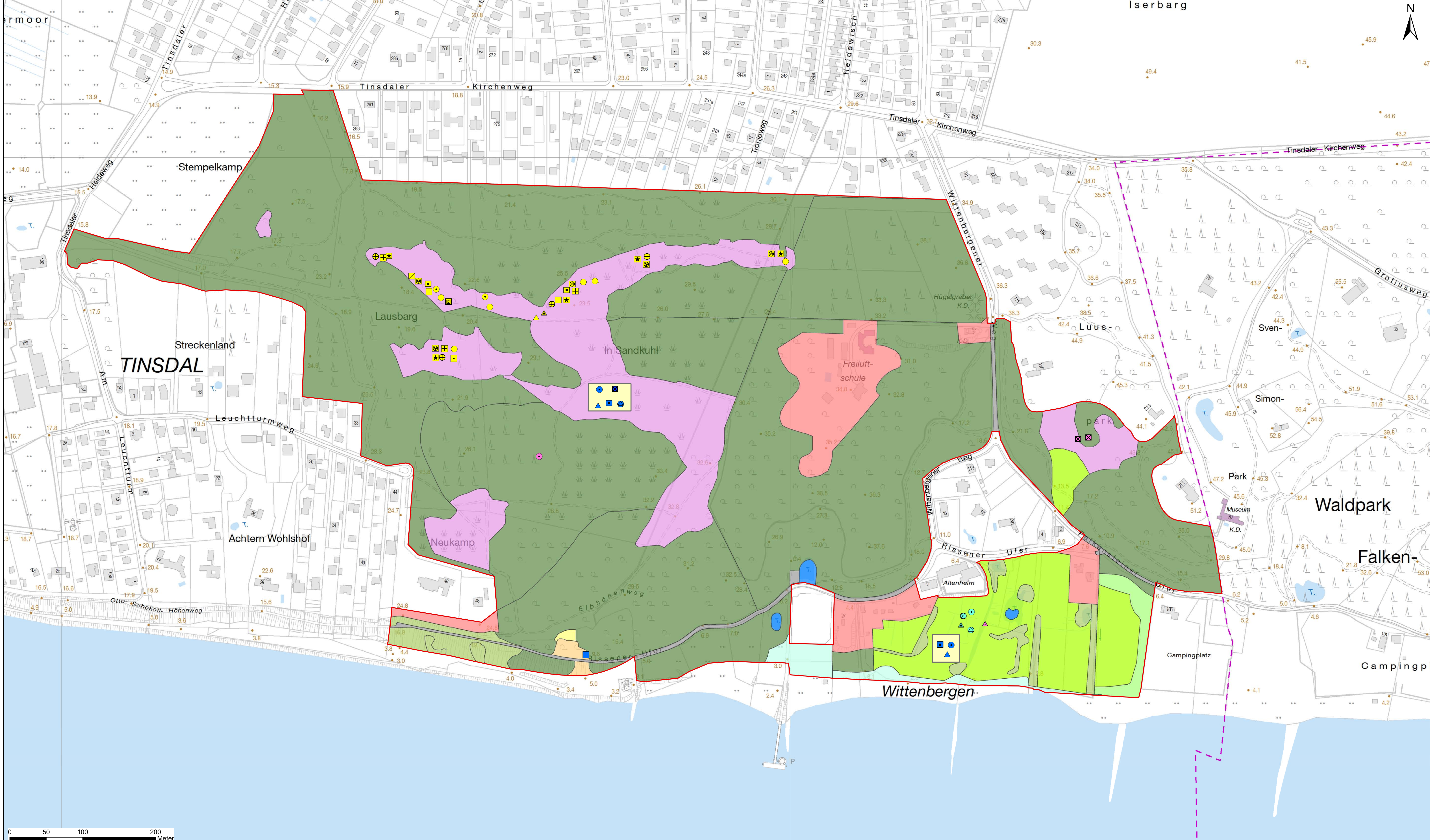
Sonstige Planzeichen

- Grenze NSG Wittenbergen



Kartengrundlage: DKS Rasterdaten, Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoformalton und Vermessung

E G L Entwicklung und Gestaltung von Landschaften Planung Entwurf Gestaltung Landschaft Stadtraum Grünflächen Gärten Grünordnung Naturschutz UVP Ingenieurlandschaft	EGL GmbH Hamburg Unzerstraße 1-3 22747 Hamburg Tel: 040 38 34 91 Fax: 040 38 34 91 www.egl-plan.de	Karte Nr. 1-3
		Maßstab: 1 : 2.000
Projekt:	Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen	
Planinhalt:	Amphibien / Reptilien	
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie -		
bearbeitet: r / haa	gezeichnet: haa	Datum: 14.10.2019
		Datei: 1-3_wh_ba.mxd



Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen

Legende

- ### Hautflügler

Gefährdete Arten

Artnamen, Status RL SH 2001/RL Ni 2002/D 2011

Gefährdungskategorien der Roten Listen: □ □ □ □

 - 2: stark gefährdet
 - 3: gefährdet
 - V: Vorwarnliste
 - G: Gefährdung anzunehmen
 - D: Daten defizitär
 - : ungefährdet
 - : keine Rote Liste

Tagfalter

Gefährdete Arten

Artnamen, Status RL HH 2006a/D 2011

Gefährdungskategorien der Roten Listen: □ □ □ □

 - 1: vom Aussterben bedroht
 - 3: gefährdet
 - V: Vorwarnliste
 - : ungefährdet

- ### Bienen

 - Filzbiene (2/V/3)
 - Furchenbiene (D/D/D)
 - Gebänderte Wespenbiene (V/V/-)
 - Glänzende Furchenbiene (-/G/-)
 - Heide-Sandbiene (3/V/V)
 - Heide-Seidenbiene (3/V/V)
 - Silber-Sandbiene (2/2/3)
 - Weißfleck-Wespenbiene (3/-/-)

- Ulmen-Zipfelfalter (1/0)
 - Hauhechel-Bläuling (V/-)
 - Kleiner Perlmutterfalter (1/-)
 - Kleines Wiesenvogelchen (3/-)
 - Mauerschmetterling (1/-)
 - Schornsteinfeger (V/-)

- ### Wespen

Gefährdete Arten

Artnamen, Status RL HH 2007/D 2007

Gefährdungskategorien der Roten Listen: □ □ □ □

 - 2: stark gefährdet
 - 3: gefährdet
 - V: Vorwarnliste
 - : ungefährdet

Libellen

Gefährdete Arten

Artnamen, Status RL HH 2007/D 2007

Gefährdungskategorien der Roten Listen: □ □ □ □

 - 2: stark gefährdet
 - 3: gefährdet
 - V: Vorwarnliste
 - : ungefährdet

- ### Hummeln

 - Dunkle Erdhummel (D/-/-)
 - Felsen-Kuckuckshummel (-/V/-)
 - Gartenhummel (-/V/-)
 - Hellgelbe Erdhummel (D/-/-)

Heuschrecken

Gefährdete Arten

Artnamen, Status RL HH 2006a/D 2011

Gefährdungskategorien der Roten Listen: □ □ □ □

 - 3: gefährdet
 - V: Vorwarnliste
 - : ungefährdet

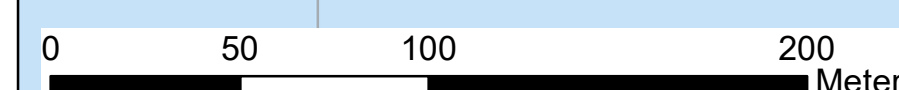
- ### Biotypen und Vegetation

 - Wälder
 - Gebüsche und Kleingehölze
 - Grünland
 - Ruderale und halbruderale Krautflur
 - Vegetationsbestimmte Flächen besiedelter Bereiche
 - Offenbodenbiotope
 - Heiden, Borstgrasrasen, Magerrasen

- Flussstrand
 - Stillgewässer
 - Siedlungsflächen
 - Verkehrsflächen

- ### Sonstige Planzeichen

 - Grenze NSG Wittenbergen

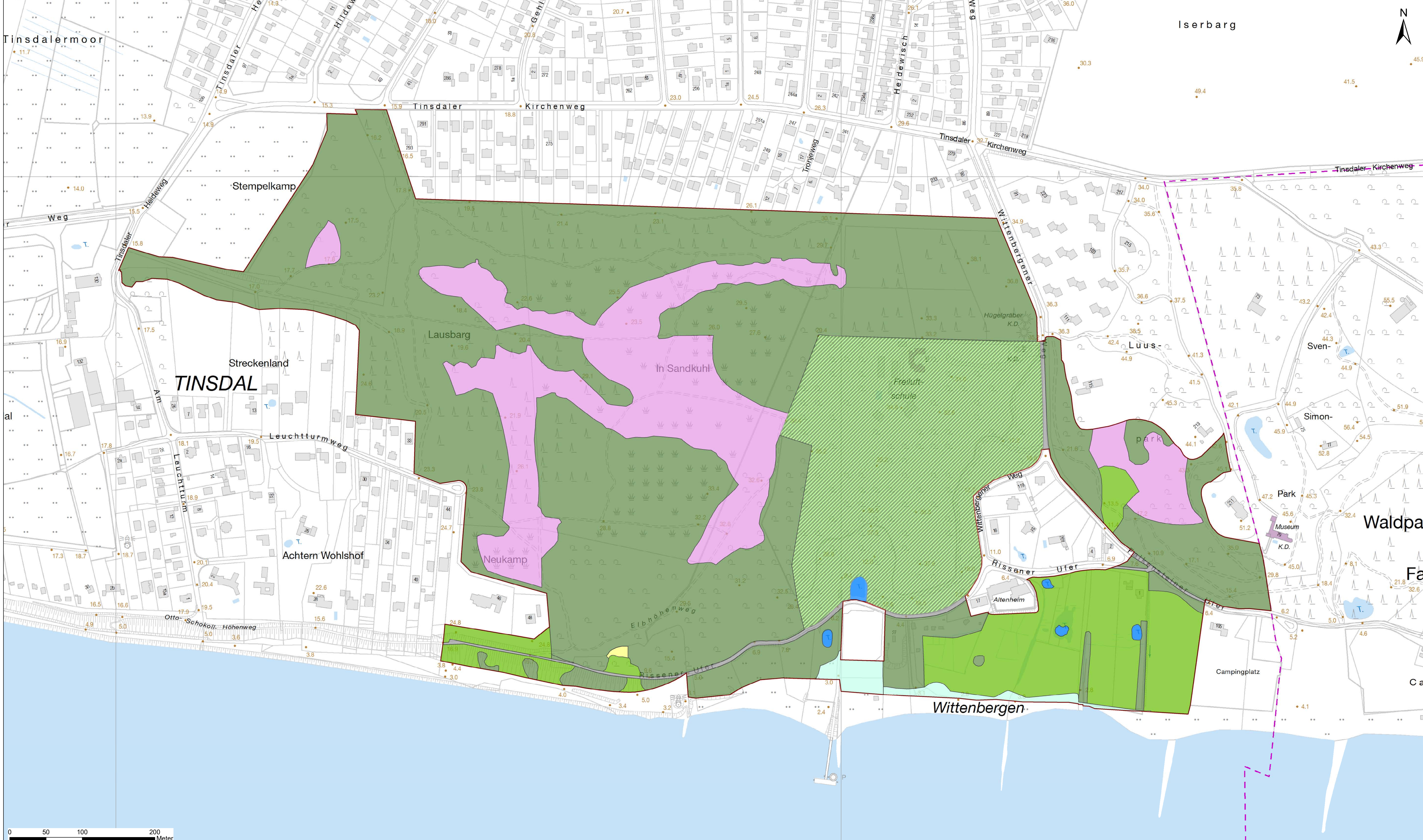


Kartengrundlage: DKS Rasterdaten, Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

EGL GmbH Hamburg
 Unzerstraße 1-3
 22747 Hamburg
 Tel: 0403 89 12 80
 Fax: 0403 38 34 51
 www.egl-plan.de

Karte Nr. 1-4
 Maßstab:
 1 : 2.000

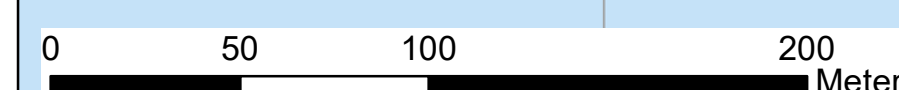
Projekt:	Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen
Planinhalt:	Libellen, Hautflügler, Heuschrecken, Tagfalter
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie -	
bearbeitet: r / haa	gezeichnet: haa
Datum: 14.10.2019	Datei: 1-4_wh_bi.mxd



Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen

Legende

- Lebensraumkomplexe**
- Wälder, Gebüsche und Kleingehölze**
Gewährleistung der natürlichen, ungestörten Eigenentwicklung mit natürlichen Zerfalls- und Verjüngungsphasen ohne forstliche Eingriffe; Erhaltung von Baumgruppen und Feldhecken; Förderung der Kratteichen auf Teiffächen
 - Wiesen**
Schutz und Entwicklung artenreicher Feuchtwiesen als Lebensraum der Schachblume; Entwicklung artenreicher mesophiler Gründlandgesellschaften am Elbhäng und im Lusspark
 - Heiden und Dünen**
Schutz und Entwicklung vorhandener Heide-, Dünen- und Trockenrasenflächen durch Entfernen aufkommender Gehölze und Regeneration degenerierter Bereiche; Vergrößerung der Heide- und Trockenrasenflächen; Erhalt und Förderung von Kratt-Eichen durch Freistellung von Konkurrenzgehölzen
 - Flussstrand**
Unterbindung zusätzlicher Sandaufhörungen im Schutzgebiet
 - Stillgewässer**
Erhalt und Pflege vorhandener Kleingewässer durch Entschlammung und Gehölzreduktion
 - Offenbodenbiotope**
Schutz und Entwicklung gehölzfreier Erosionsbereiche am Elbhäng
 - Denkmalgeschützter Park**
Berücksichtigung gartendenkmalpflegerischer Ziele
- Sonstige Planzeichen**
- Verkehrsflächen
 - Grenze NSG Wittenbergen



Kartengrundlage: DKS Rasterdaten, Verfertigung mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

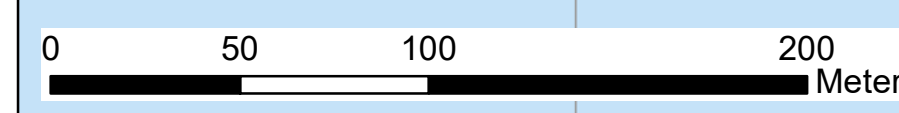
<small>Entwicklung und Gestaltung von Landschaften</small>	<small>EGL GmbH Hamburg Unzerstraße 1-3 22747 Hamburg Tel: 040/3 89 12 80 Fax: 040/38 34 91 www.egl-plan.de</small>	<small>Karte Nr. 2</small>
<small>EGL</small>	<small>Planung Entwurf Gestaltung Landschaft Stadtraum Grünflächen Gärten Grünordnung Naturschutz UVP Ingenieurokologie</small>	<small>Maßstab: 1 : 2.000</small>
Projekt: Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen		
Planinhalt: Entwicklungsziele		
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie -		
<small>bearbeitet: r / haa</small>	<small>gezeichnet: haa</small>	<small>Datum: 14.10.2019</small>
		<small>Datei: 2_wh_ez.mxd</small>



Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen

Legende

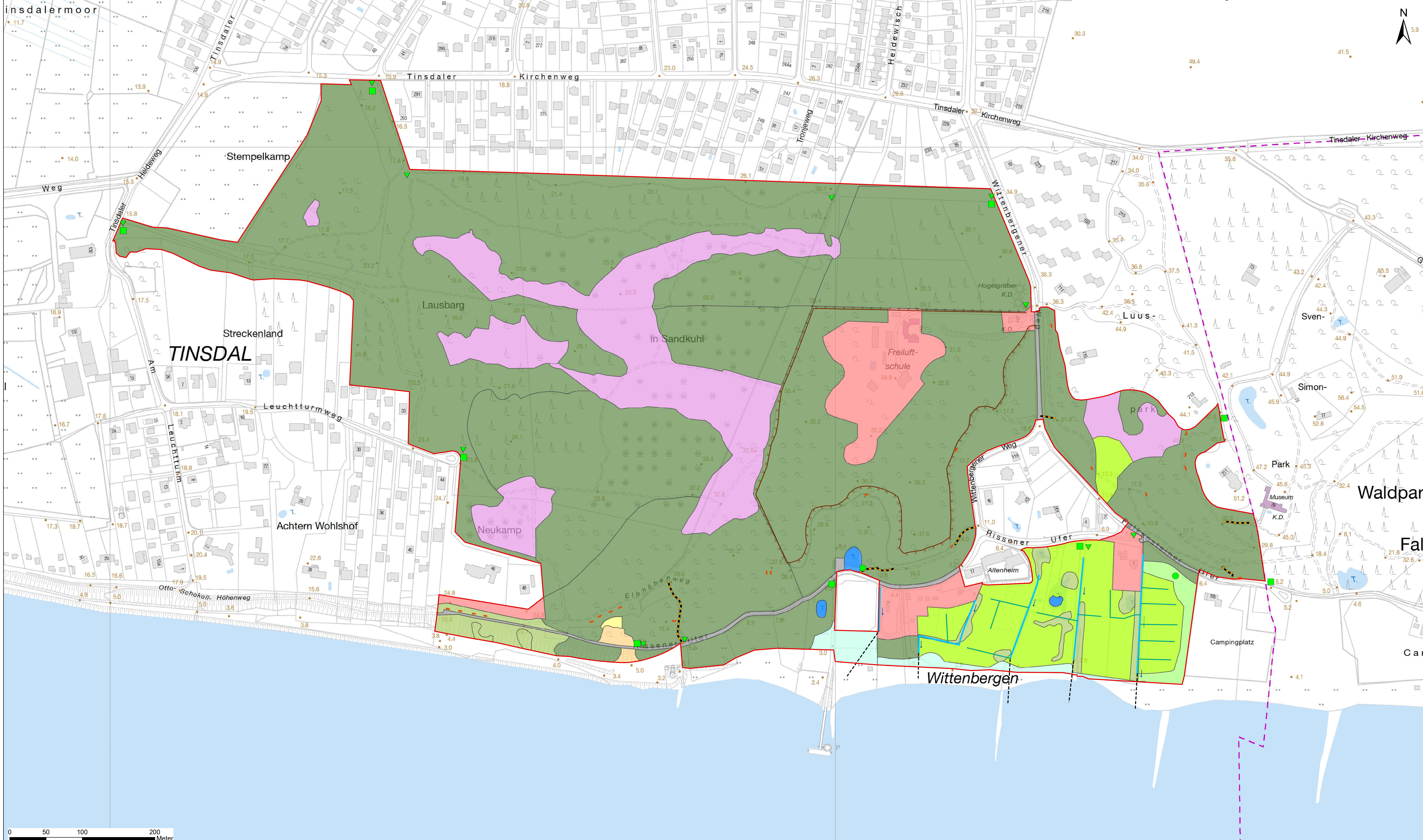
- ### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
- 1 / 1-11 Wald auslichten
 - 2 / 1-5 öffentliche Ausblicke freihalten
 - 3 / 1-21 Neophyten entfernen
 - 4 / 1-2 Gartenabfälle beseitigen
 - 5 / 1 Eiche freistellen
 - 6 / 1 Parkplatz eingrenzen
 - 7 Prüfauftrag: Hangsicherungen entfernen entlang der Hangwege (nicht verortet)
 - 8 / 1-3 Bebauung in Auwald umwandeln
- ### Wiesen
- 9 / 1-3 Elbhänge mähen
 - 10 / 1-3 Feuchtwiese mähen
 - 11 / 1-2 Parkwiese mähen
 - 12 / 1-4 Gräben räumen
 - 13 / 1-6 Weidengebüsch roden
 - 14 / 1-2 Bebauung in Feuchtwiese umwandeln
- ### Heiden und Dünen
- 15 / 1-14 Heideflächen entkusseln
 - 16 / 1-14 Degenerierte Heideflächen erneuern
 - 17 / 1-6 Wald in Heide / offene Düne umwandeln
- ### Stillgewässer
- 18 / 1-5 Teiche entschlammen
- ### Sonstige Maßnahmen
- 19 / 1-31 Beschilderung erneuern
 - 20 / 1-86 Trampelpfade sperren
- ### Sonstige Planzeichen
- Siedlungsfläche
 - Flussstrand
 - Offenbodenbiotope
 - Denkmalgeschützter Park
 - Verkehrsflächen
 - Wegenetz
 - Treppen
 - Verrohrung
 - Grenze NSG Wittenbergen



Kartengrundlage: DKS Rasterdaten, Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Erstellung und Gestaltung von Landschaftsplanung E G L	Planung Entwurf Gestaltung Landschaftsplanung Grünflächen Gärten Grünordnung Naturschutz UVP Ingenieurökologie	EGL GmbH Hamburg Unzenstraße 1-3 22747 Hamburg Tel: 040/3 89 12 80 Fax: 040/3 89 34 91 www.egl-plan.de	Karte Nr. 3 Maßstab: 1 : 2.000
---	--	---	--------------------------------------

Projekt:	Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen
Planinhalt:	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie -	
bearbeitet: r / haa	gezeichnet: haa
Datum: 14.10.2019	Datei: 3_wh_pm.mxd



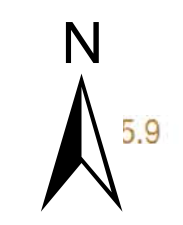
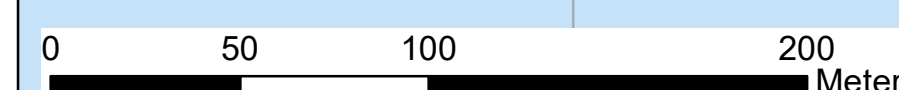
Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen

- Legende**
- Infrastruktur der Erholungsnutzung**
- Fußweg
 - Treppe
 - Bank
 - NSG-Schild
 - Infotafel Regionalpark
 - Infotafel Nabu, Bezirksamt und Stiftung Lebensraum Elbe
 - Zaun

- Wasserbauliche Infrastruktur**
- Graben
 - Gruppen
 - Verrohrung

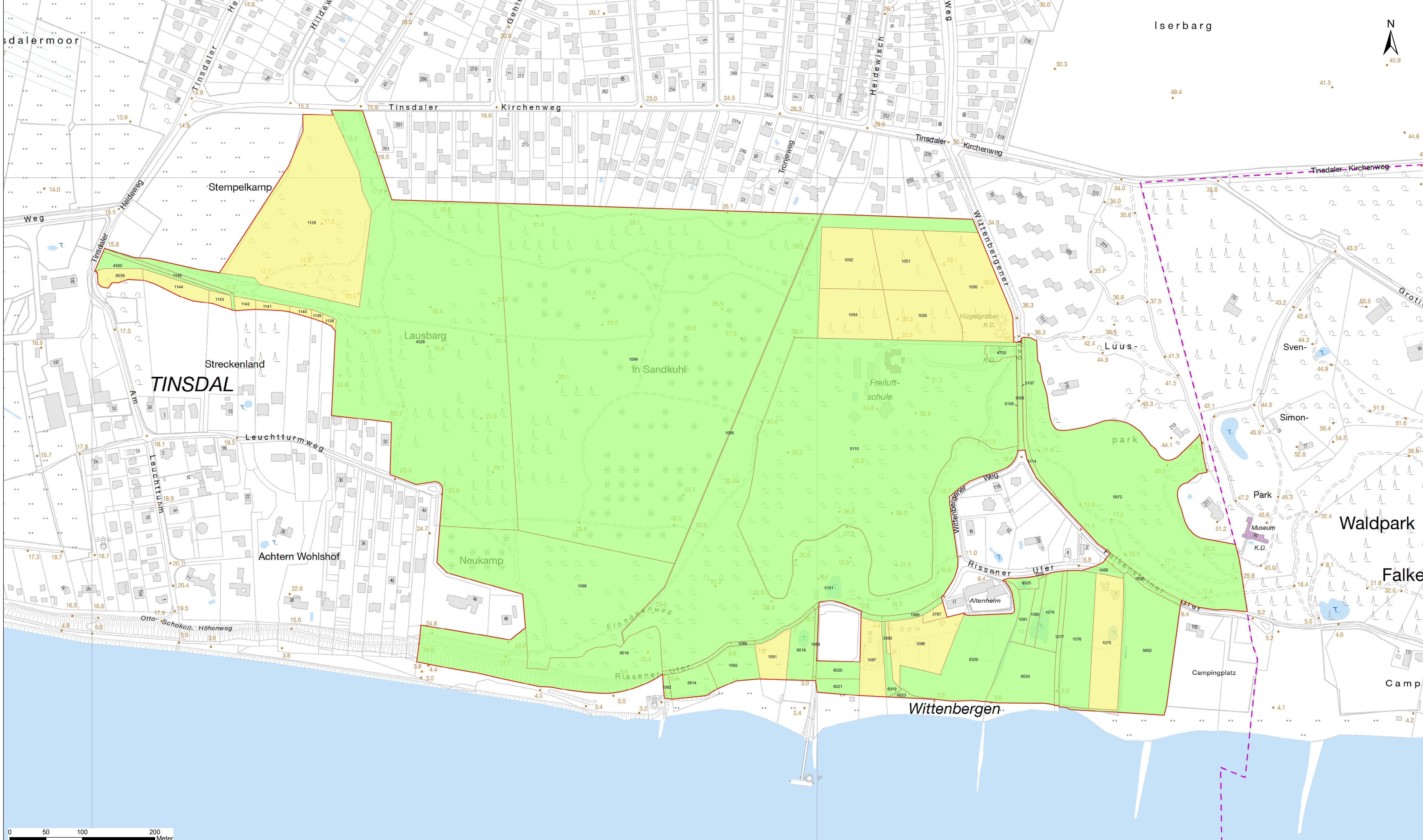
- Biotypen und Vegetation**
- Wälder
 - Gebüsch und Kleingehölze
 - Grünland
 - Ruderal und halbruderal Krautflur
 - Vegetationsbestimmte Flächen besiedelter Bereiche
 - Offenbodenbiotop
 - Heiden, Borstgrasrasen, Magerrasen
 - Flusststrand
 - Stillgewässer
 - Siedlungsflächen
 - Verkehrsflächen

- Sonstige Planzeichen**
- Grenze NSG Wittenbergen



Kartengrundlage: DKS Rasterdaten, Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

E G L Planung Entwurf Gestaltung Landschaft Stadtraum Grünflächen Gärten Grünordnung Naturschutz UVP Ingenieurokologie www.egl-plan.de	EGL GmbH Hamburg Unzerstraße 1-3 22747 Hamburg Tel: 040/38 12 80 Fax: 040/38 34 91 www.egl-plan.de	Karte Nr. 4 Maßstab: 1 : 2.000
	Projekt: Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen Planinhalt: Infrastruktur	
Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie -		
bearbeitet: r / haa	gezeichnet: haa	Datum: 14.10.2019 Datei: 4_wh_js.mxd



Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen

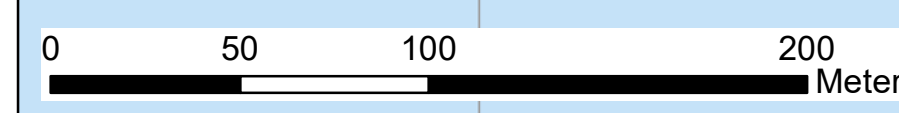
Legende

Eigentums- und Pachtverhältnisse

- Freie und Hansestadt Hamburg
- Privat
- Flurstücksnummer (Gemarkung Rissen)

Sonstige Planzeichen

- Grenze NSG Wittenbergen



Kartengrundlage: DKS Rasterdaten, Vervielfältigt mit Erlaubnis der Freien und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geodäsie und Vermessung		EGL GmbH Hamburg Unzerstraße 1-3 22747 Hamburg Tel: 040/3 89 12 80 Fax: 040/38 34 91 www.egl-plan.de	Karte Nr. 5
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="font-size: 10px; margin-right: 5px;">EGL</div> <div style="font-size: 8px; line-height: 1;"> Planung Entwurf Gestaltung Landschaft Siedlung Grünflächen Gärten Grünordnung Naturschutz UVP Ingenieurokologie </div> </div>		Maßstab: 1 : 2.000	
Projekt: Pflege- und Entwicklungsplan NSG Wittenbergen		Planinhalt: Eigentums- und Pachtverhältnisse	
		Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie -	
bearbeitet: r / haa	gezeichnet: haa	Datum: 14.10.2019	Datei: 5_wh_EP.mxd